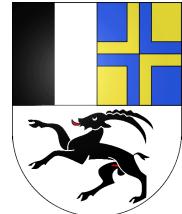


Kanton Graubünden



Amt für Natur und Umwelt

Amt für Raumentwicklung

---

Bericht zur Umsetzung der Vorgaben nach  
Art. 36a Gewässerschutzgesetz (GSchG)

**Festlegung des Gewässerraums und Umsetzung der Re-  
vitalisierungsplanung in den raumplanerischen  
Instrumenten**

Datum: 14.04.2014

Objekt: 21044

Status: Definitiv

## Impressum

Auftraggeber: Amt für Natur und Umwelt / Amt für Raumentwicklung

Bearbeitung: Christoph Zindel, Stephan Banzer, Martin Reich, Nina Eichholz

STW AG für Raumplanung  
Gäuggelistrasse 7  
7000 Chur

Begleitung: Remo Fehr (ANU GR), David Schmid (ANU GR), Thomas von Wyl (ANU GR), Daniel Güttinger (ANU GR), Brigitte Brun (ANU GR), Richard Atzmüller (ARE GR), Markus Peng (ARE GR), Jacques Feiner (ARE GR), Carlo Decurtins (DVS)

Datum: 14.04.2014

## Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	5
2.	Ausgangslage	7
3.	Grundlagen	9
3.1	Gesetzliche Grundlagen	9
3.2	Planungsinstrumentarium Graubünden	10
4.	Zielsetzung	12
5.	Ausscheidung des Gewässerraums in den raumplanerischen Instrumenten	13
5.1	Mitwirkung	13
5.2	Umsetzung in der kantonalen Richtplanung	14
5.2.1	Leitüberlegungen	15
5.2.2	Verantwortungsbereiche	15
5.2.3	Darstellung in der kantonalen Richtplanung	15
5.3	Umsetzung in der Nutzungsplanung	16
5.3.1	Umsetzungsvarianten	16
5.3.2	Beurteilung der Umsetzungsvarianten	17
5.3.3	Fazit Umsetzungsvariante	21
5.3.4	Verantwortlichkeiten	22
5.3.5	Darstellung in der Nutzungsplanung	22
5.4	Empfehlung zur Umsetzung im KRG	23
5.4.1	Erläuterungen zur gesetzlichen Umsetzung	24
5.5	Empfehlung zur Erfüllung der vorgegebenen Terminierung	27
5.6	Fazit	28
6.	Umsetzung der Revitalisierungsplanung in den raumplanerischen Instrumenten	30
6.1	Grundzüge der Revitalisierungsplanung	30
6.2	Umsetzung in der kantonalen Richtplanung	30
6.2.1	Leitüberlegungen	33
6.2.2	Verantwortungsbereiche	33

6.2.3	Darstellung in der kantonalen Richtplanung	34
6.3	Umsetzung in der Nutzungsplanung	35
6.4	Empfehlung zur Erfüllung der vorgegebenen Terminierung	35
6.5	Fazit	36
7.	Anpassungen im KRG	37
7.1	Änderungen an bestehenden Artikeln	38
7.2	Erläuterungen zu den Änderungen	38
8.	Raumverträglichkeit	40
8.1	Bestandesschutz / Besitzstandsgarantie	40
8.2	Synergien	41
8.3	Konflikte	43
8.3.1	Vorgehen	45
8.4	Fazit	45
9.	Grundlagenverzeichnis	47
10.	Anhang	I
A 1	Plandarstellung	I
A 2	Matrix Umsetzungsvarianten	II
A 3	Matrix Konflikte / Synergien	III
A 4	Formulierungsvorschlag KRIP	IV
A 5	Gesetzliche Grundlagen Bund	XIII
A 6	Bau- und planungsrechtliche Grundlagen verschiedener Kantone	XXI
A 7	Zwischenstand Umsetzungsvorschläge Kantone	XXXV
A 8	Bekannte Musterbeispiele Umsetzung im Kanton Graubünden	XLVII
A 9	Relevante Gerichtsentscheide	XLIX

## 1. Zusammenfassung

Mit der am 11. Dezember 2009 vom Parlament beschlossenen und auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzten Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz; GSchG; SR 814.20) wurden den Kantonen wesentliche neue Aufgaben zugewiesen. Eine grosse Herausforderung stellt die Ausscheidung und die verbindliche Absicherung des benötigten Raumbedarfs für Gewässer in Form eines Gewässerraums (GWR) dar. Zudem besteht der Bedarf, entlang der Gewässer den nötigen Raum für Revitalisierungen freizuhalten. Die Umsetzung der vorstehend erwähnten Planungen und Projekte in der Richt- und Nutzungsplanung ist als Teilprojekt in den Jahren 2013 und 2014 bearbeitet worden. Das Amt für Natur und Umwelt (ANU) hat in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Raumentwicklung (ARE) mit Unterstützung der STW AG für Raumplanung, Chur, die erforderlichen Abklärungen getätigt.

Im Bericht wird zunächst die Ausscheidung des Gewässerraums in den raumplanerischen Instrumenten behandelt. Diese erfolgt auf Richtplan-ebene ausschliesslich für die grossen Talflüsse und fliessst als Grundlagenkarte in die kantonale Richtplanung mit ein. Auf Ebene der kommunalen Nutzungsplanung erfolgt die Detailausscheidung des GWR in Form einer weiteren Nutzungszone (Spezialzone) gemäss Art. 18 des Raumplanungsgesetzes (RPG); konkret mittels einer die Grundnutzungszone überlagernden Gewässerraumzone. Aufgrund des gemeindeübergreifenden Sachbezugs ist es zweckmässig, die notwendige gesetzliche Regelung im kantonalen Raumplanungsrecht (KRG, KRVO) zu treffen. Eine geeignete Bestimmung für die Gewässerraumzone ist im Bericht enthalten. Bis zum Erlass des angepassten kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) müssen die Gemeinden in den Baugesetzen eine entsprechende Bestimmung erlassen.

Die Umsetzung der Revitalisierungsplanung in den raumplanerischen Instrumenten verfolgt das Ziel, die Nutzungskonflikte zwischen der langfristigen Freihaltung des Raums für die Revitalisierungsplanung und den übrigen Nutzungsansprüchen an den Raum möglichst gering zu halten.

Dazu werden gestützt auf der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons mittels Kennzeichnung im kantonalen Richtplan (KRIP) Revitalisierungspotentialabschnitte mit verschiedenen Prioritäten und der Raum gekennzeichnet, in welchem das grundsätzliche Ziel der Freihaltung von Bauten und Anlagen besteht. Nutzungsplanerische Schritte sind dagegen erst erforderlich, wenn die Realisierung der jeweiligen Revitalisierung bevorsteht.

Die Anpassungen im KRIP und im KRG sowie die Raumverträglichkeit der vorgeschlagenen Umsetzungsvarianten werden ausführlich behandelt.

## 2. Ausgangslage

Gemäss Regierungsbeschluss Nr. 467 vom 17.05.2011 (Schutz und Nutzung der Gewässer; Umsetzung neue Vollzugsaufgaben gemäss Gewässerschutzgesetzgebung GSchG) werden im Rahmen der auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzten Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) verschiedene Umsetzungsaufgaben an die Kantone erteilt: Festlegung Gewässerraum (GWR), Gewässerrevitalisierung und Gewässersanierung (Schwall/Sunk, Geschiebehaushalt, Fischgängigkeit). Die Umsetzung der Planungen und Projekte in der Richt- und Nutzungsplanung in Graubünden ist noch nicht konkretisiert. Das Amt für Natur und Umwelt (ANU) und das Amt für Raumentwicklung (ARE) sind gemäss Regierungsbeschluss aufgefordert, die nötigen Abklärungen zu treffen, der Regierung Bericht zu erstatten und zur Umsetzung der Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung Antrag zu stellen.

Die Gesamtprojektleitung für die Umsetzung des GSchG im Kanton Graubünden liegt beim ANU. Die Fachstellen und weitere Interessierte sind in Arbeitsgruppen und Begleitgruppen organisiert und geben periodisch ihre Beurteilungen und Vorschläge in die Projektbearbeitung ein. Ein Teilprojekt bildet die Ausscheidung des GWR und dessen Umsetzung in der Raumplanung. Weiter wird auch der Einbezug der Revitalisierungsplanung in die raumplanerischen Instrumente behandelt.

Der GWR muss gemäss Gewässerschutzgesetz bis spätestens Ende 2018 festgelegt sein. Er ist bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Die Minimalanforderungen sind in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) definiert. In bestimmten Fällen sind aus überwiegenden öffentlichen Interessen (Hochwasserschutz, Revitalisierungen, Inventare, Nutzungen) grössere Gewässerräume erforderlich. Im Wald und im Landwirtschaftsgebiet ausserhalb des Berg- oder Talgebiets (gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster) ist eine Festlegung nicht nötig (vgl. dazu gesetzliche Grundlagen des Bundes im Anhang A5).

Es liegt ein Leitfaden zur Methodik der Gewässerraumausscheidung in Graubünden vor (Version V1 vom 02.05.2013). Dieser bildet Basis für die technische Ausscheidung der Gewässerräume und folglich auch Basis für die Umsetzung in den raumplanerischen Instrumenten.

Für die Revitalisierungsplanung sind durch den Kanton Grundlagen zu erarbeiten und für einen Zeitraum von 20 Jahren die zu revitalisierenden Gewässerabschnitte festzulegen (BAFU, 2012). Dabei sollen der Nutzen für die Natur und die Landschaft sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen berücksichtigt werden. Die Revitalisierungspotenzialgebiete sind grundsätzlich von Bauten und Anlagen freizuhalten. In begründeten Ausnahmefällen sind Bewilligungen von Bauten und Anlagen in Kombination mit einem Revers möglich.

Die Revitalisierungen erfolgen nach der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons basierend auf den Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes. Die Planungen sind ebenfalls in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

### 3. Grundlagen

#### 3.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Auftrag zur Ausscheidung des Gewässerraums ist in Art. 36a GSchG definiert:

*Art. 36a Gewässerraum*

<sup>1</sup> Die Kantone legen nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

<sup>3</sup> **Die Kantone sorgen dafür, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird.** Der Gewässerraum gilt nicht als Fruchtfolgefläche. Für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 Ersatz zu leisten.

In Art. 38a GSchG ist die Revitalisierung von Gewässern geregelt:

*Art. 38a Revitalisierung von Gewässern*

<sup>1</sup> Die Kantone sorgen für die Revitalisierung von Gewässern. Sie berücksichtigen dabei den Nutzen für die Natur und die Landschaft sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich aus der Revitalisierung ergeben.

<sup>2</sup> Sie planen die Revitalisierungen und legen den Zeitplan dafür fest. **Sie sorgen dafür, dass diese Planung bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird.** Für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 Ersatz zu leisten.

### 3.2 Planungsinstrumentarium Graubünden

Die raumplanerischen Instrumente in Graubünden sind:

- Kantonales Raumplanungsgesetz (KRG)
- Kantonale Raumplanungsverordnung (KRVO)
- Kantonale Richtplanung (KRIP)
- Kantonale Nutzungsplanung (KNUP)
- Regionale Richtplanung (RRIP)
- Kommunale Richtplanung (GRIP)
- Kommunale Nutzungsplanung (beinhaltend Baugesetz, Zonenplan, Genereller Erschliessungsplan, Genereller Gestaltungsplan, Arealplan, Quartierplan, Baulinienplan; NUP)

Im KRG sind verschiedene Nutzungszonen abschliessend definiert. Dazu gehören bspw. verschiedene Bauzonentypen, die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, die Zone für Grünflächen, die Erhaltungszone, die Landwirtschaftszone, verschiedene Schutzzonen wie Naturschutzzone, Landschaftsschutzzone, Freihaltezone, Archäologiezone und Archäologische Schutzzzone, Grund- und Quellwasserschutzzzone, Gefahrenzone, etc. Dabei handelt es sich teils um Zonen der Grundnutzung und teils um überlagerte Nutzungszonen.

Auf Stufe Richtplanung gibt der kantonale Richtplan die Gebietstypen und die weiteren plantechnischen Bezeichnungen mehr oder weniger vor. Die Regionen sind frei, weitere Gebietstypen oder Elemente zu bestimmen und in ihrer RRIP abzubilden. Der KRIP wird derzeit umfassend überprüft und partiell angepasst.

Auf Stufe Nutzungsplanung können weitere Nutzungszonen im Zonenplan oder Bereiche (Flächen), Linienelemente oder Punktelemente im Generellen Gestaltungsplan oder im Generellen Erschliessungsplan definiert werden. Soweit sie nicht im übergeordneten Recht definiert sind, werden im Baugesetz die spezifischen Bestimmungen zu den Nutzungsplaninhalten definiert.

In Arealplänen können die gleichen Planinhalte und Regelungen angewendet werden wie in den Nutzungsplänen. Die Quartierpläne

können Bereiche, Baulinien oder weitere Regelungen beinhalten. Der Inhalt der Baulinienpläne ergibt sich aus der Begrifflichkeit dieses Planungsinstruments.

## 4. Zielsetzung

Ziel ist es, zu evaluieren, wie der GWR im Kanton Graubünden in den raumplanerischen Instrumenten behandelt werden kann (1) und gestützt auf eine umfassende Interessenabwägung zu definieren, wie die Abbildung des GWR in den raumplanerischen Instrumenten in Graubünden erfolgen soll (2). Weiter ist festzulegen, wie die Revitalisierungsplanung in den raumplanerischen Instrumenten berücksichtigt werden soll (3).

Dieser Bericht dient den kantonalen Fachstellen als Dokumentation für den Entscheid der Regierung zur Umsetzung des GWR und der Revitalisierungsplanung in den raumplanerischen Instrumenten. Das Ergebnis der Untersuchung bestimmt die Vorgaben für die richt- und nutzungsplanerische Umsetzung in Graubünden.

## 5. Ausscheidung des Gewässerraums in den raumplanerischen Instrumenten

Gemäss geltendem Leitfaden Gewässerraumausscheidung Graubünden werden die GWR in zwei Stufen ausgeschieden (zuerst generell zentrisch ab Gewässerachse, später individuell konkret mittels detaillierter Ausscheidung, lateraler Verschiebung, abschnittsweiser Reduktion oder Erweiterung der GWR gestützt auf die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort (Topografie, Bebauung, Nutzung, etc.) und die Informationen aus der strategischen Revitalisierungsplanung). Die technische Ausscheidung der GWR erfolgt nicht flächendeckend; es gibt Ausnahmen (Eindolungen, Waldgebiete, Sömmereungsgebiete, künstliche Gewässer; vgl. dazu Leitfaden Gewässerraumausscheidung Graubünden, Seite 13).

Der vorliegende Bericht behandelt nur die Umsetzung dieser auf technischer Ebene ausgeschiedenen GWR in den raumplanerischen Instrumenten. Im Anhang des vorliegenden Berichts sind verschiedene gesetzliche Grundlagen und exemplarische Beispiele von Bund und Kantonen sowohl zur Bestimmung als auch Umsetzung der GWR dokumentiert.

### 5.1 Mitwirkung

Generell ist festzuhalten, dass die fachtechnische Ausscheidung des GWR gemäss Vorgaben im Leitfaden Gewässerraumausscheidung Graubünden zur Methodik eine Grundlagenarbeit darstellt. Die betroffenen Grundeigentümer, die Gemeinden und die interessierten Organisationen haben in diesem Prozessablauf keine Mitwirkungs- resp. Einsprachemöglichkeit. Die Delegation der Festsetzung des GWR an die Raumplanung der Kantone (Kantonale Richtplanung KRIP) respektive an die Nutzungsplanung (NUP) der Gemeinden eröffnet diese Mitwirkungsmöglichkeit. Die inhaltlichen Vorgaben für den GWR nach GSchG sind gesetzlich schon geregelt und nicht anfechtbar; die Mitwirkung ist hingegen bei der Abgrenzung und Festsetzung (Umsetzung) der GWR möglich.

Nach Auffassung der Beteiligten muss die Bewirtschaftung des Bodens innerhalb des GWR raumplanerisch nicht geregelt werden; dafür genügen die Bestimmungen des GSchG / der GSchV.

## 5.2 Umsetzung in der kantonalen Richtplanung

Die Beschlussdokumente des KRIP umfassen den Richtplanteext (inkl. Erläuterungen und Objektlisten) sowie die Richtplankarte (Massstab 1:100'000). Weiter existieren verschiedene Grundlagen, welche in den Richtplan einfließen. In Synthesekarten (1:25'000) werden wichtige kartografische Inhalte der Grundlagen sowie Richtplaninhalte dargestellt. Die Synthesekarten sind nicht behörderverbindlich, jedoch für das Verständnis und die detailliertere Darstellung der Richtplaninhalte sehr bedeutend.

Nötig ist eine Anpassung des Richtplanteextes, Kapitel 3.9 Oberflächengewässer und Fischerei. Die Gliederung des Kapitels entspricht der im KRIP üblichen Struktur: A Ausgangslage, B Leitüberlegungen, C Verantwortungsbereiche, D Erläuterungen und weitere Informationen und E Objekte. Die raumplanerischen Umsetzungen des GWR sind im Richtplanteext hauptsächlich in den Leitüberlegungen und den Verantwortungsbereichen festzuhalten. Nachfolgend wird deshalb vor allem auf die Leitüberlegungen und die Verantwortungsbereiche detaillierter eingegangen. In den weiteren Kapiteln sind ebenfalls Anpassungen und Präzisierungen notwendig, insbesondere in den Ausführungen zur Ausgangslage.

Nicht zu empfehlen ist gemäss Erfahrungen aus dem Projekt „RRIP Freihalterraum Alpenrhein“ eine Umsetzung auf Ebene RRIP. In der richtplanerischen Bearbeitung der Thematik auf Regionsebene, welche einen höheren Detaillierungsgrad aufweist als der KRIP, besteht die Gefahr, dass die Beteiligten auf eine parzellenschärfe Betrachtungsweise fokussieren, was nicht zielführend ist. Parzellenschärfe wird auf Ebene NUP erreicht.

### 5.2.1 Leitüberlegungen

In den Leitüberlegungen sind die Ausscheidung und die Festlegung der Gewässerräume gemäss Auftrag aus dem GSchG sowie die Umsetzung in der Richt- und Nutzungsplanung zu definieren. Die Leitüberlegungen gliedern sich in die Punkte Zielsetzung, strategische Schwerpunkte und Grundsätze. Die Zielsetzung intakter Oberflächengewässer, die genügend Raum für die Erfüllung der vielfältigen Funktionen für Mensch, Tier und Pflanzen bieten und langfristig nachhaltigen Nutzen bringen, behält nach wie vor ihre Gültigkeit. Wie in Art. 36a GSchG festgehalten, ist der Gewässerraum für die Gewährleistung folgender Funktionen erforderlich: Natürliche Funktionen der Gewässer, Schutz vor Hochwasser und Gewässernutzung. Die Formulierung der strategischen Schwerpunkte soll an die Formulierungen gemäss GSchG angepasst werden. Auch die im KRIP enthaltenen Grundsätze sind zu überarbeiten (vgl. Anhang A4).

### 5.2.2 Verantwortungsbereiche

In den Verantwortungsbereichen sind die konkreten Aufgaben für die kantonalen Ämter und Gemeinden festzuhalten. Die Regionen erhalten in diesem Sachbereich gemäss Variantenvorschlag keine Aufgabe.

### 5.2.3 Darstellung in der kantonalen Richtplanung

Es ist eine Unterscheidung nach den grossen Talflüssen mit einer natürlichen Gerinnesohlebreite von mehr als 15 m (Rhein, Inn, Landquart, Moesa, Rom, Maira, etc.) und den übrigen Fliessgewässern vorzunehmen. Während bei den grossen Talflüssen die Ausscheidung des GWR durch den Kanton zu erarbeiten ist, sind für die weiteren Fliessgewässer auf Ebene KRIP lediglich Grundsätze festzusetzen. Die Ausscheidung des GWR durch den Kanton (ANU) enthält keine Bereinigung offensichtlicher Widersprüche / Konflikte mit anderen Nutzungen. Im Fall der grossen Talflüsse werden die GWR innerhalb und ausserhalb der Bauzone farblich unterschieden. Liegen innerhalb von Bauzonen dicht überbaute Gebiete vor, ist zu prüfen, ob und in wie weit dort die ordentlichen minimalen Gewässerräume unterschritten werden dürfen (vgl. Leitfaden Gewässer-

raumausscheidung Graubünden). Die Detailbereinigung erfolgt durch die Gemeinde in der NUP.

Die Ausscheidung des GWR an den grossen Talflüssen durch das ANU wird in der Synthesekarte dargestellt, während in der Richtplankarte Signaturen verwendet werden.

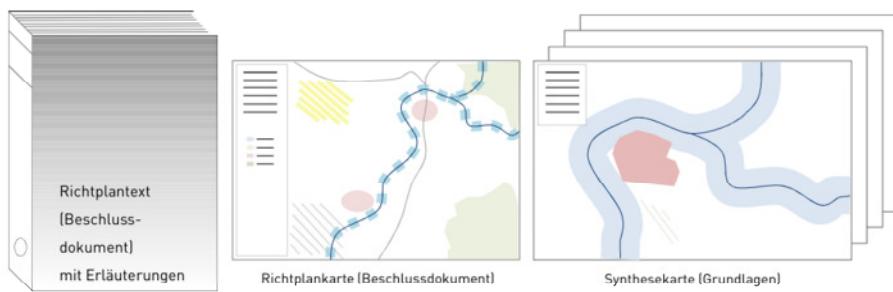


Abbildung 1: Darstellung des GWR im Kantonalen Richtplan (Richtplantext, Richtplankarte, Synthesekarte). Während in der Richtplankarte Signaturen verwendet werden, wird die Ausscheidung des GWR an den grossen Talflüssen in der Synthesekarte dargestellt.

### 5.3 Umsetzung in der Nutzungsplanung

Entscheidend für den gesamten Prozess der Ausscheidung des GWR ist die Umsetzung auf Stufe NUP. Erst die NUP sichert eine grund-eigentümerverbindliche Festsetzung und die konkrete Umsetzung ab.

#### 5.3.1 Umsetzungsvarianten

In der im Rahmen der Projektbearbeitung erstellten Matrix zur raumplanerischen Umsetzung des GWR in Graubünden wurden 6 Varianten untersucht. Die Beurteilungsmatrix für die verschiedenen untersuchten Varianten fokussiert dementsprechend auch auf die Umsetzung in der NUP. Je nach Umsetzungsvariante sind die Leitüberlegungen resp. die Verantwortungsbereiche im KRIP folgerichtig zu formulieren. Folgende Varianten wurden untersucht:

- A) Gewässerabstandslinie nach Art. 78 KRG
- B) Gewässerraumzone (neue Zone im kant. Raumplanungsrecht im Sinne einer weiteren Nutzungszone gemäss Art. 18 RPG)

- C) Gewässerabstandslinie nach Art. 78 KRG kombiniert mit weiteren bereits geltenden Bestimmungen des KRG
- D) Baulinien / Baubereiche nach Art. 55 KRG (unabhängig vom Planungsinstrument)
- E) Lediglich informelle Bezeichnung des GWR in den Raumplanungsinstrumenten (vergleichbar mit der informellen Darstellung des Waldes im Zonenplan, mit Verweis auf die Bestimmungen des GSchG)
- F) Verbindliche Bezeichnung des GWR im Zonenplan unter der Rubrik „Festsetzungen“

Zudem wurden Beurteilungskriterien für die Bewertung der obigen Umsetzungsvarianten erstellt. Dazu gehören:

- Sicherung / Freihaltung
- Extensive Nutzung und Gestaltung (Bestandesschutz, erweiterter Bestandesschutz, Hochwasserschutzmassnahmen)
- Extensive Bewirtschaftung (Düngung, Bewirtschaftung)
- Konformität generell bezüglich GSchG / GSchV
- Triage nach dicht bebaut ja / nein
- Umsetzung Raumplanung (RAP)

*Vgl. dazu die Umsetzungs-Matrix inkl. Erläuterungen (Anhang A2)*

### 5.3.2 Beurteilung der Umsetzungsvarianten

Nachfolgend werden die Umsetzungsvarianten erläutert und beurteilt. Die Varianten sind zudem im Anhang A1 kartographisch dargestellt und deren Beurteilung im Rahmen einer Matrix in Anhang A2 zusammengefasst.

#### **Variante A**

Laut Variante A würden für die Festlegung des GWR Gewässerabstandslinien nach Art. 78 KRG definiert. Dabei regelt Art. 78 KRG die Abstandsvorschriften gegenüber Gewässern jeglicher Art (stehende Gewässer, Fliessgewässer). Eine Festlegung des GWR im Sinne der Vari-

ante A erweist sich indes in zweifacher Hinsicht nicht als mit dem rechts-gültigen, neuen Gewässerschutzrecht kompatibel.

Einerseits verlangt die Gewässerschutzgesetzgebung hierzu noch mehr resp. schränkt die Nutzbarkeit und die Bewirtschaftung des GWR zusätzlich ein. Die Regelung in Art. 78 KRG erfüllt nämlich nur den Teilaspekt der Freihaltung, jedoch nicht denjenigen der eingeschränkten Bewirtschaftung. Für die raumplanungsrechtliche Umsetzung der Bestimmungen des GSchG wäre das de facto zwar hinreichend. Die generelle Regelung zu den Gewässerabständen berücksichtigt aber die Vorgaben für die Detailausscheidung gemäss Leitfaden Gewässerraumausscheidung Graubünden nicht.

Andererseits ist die erwähnte KRG-Bestimmung im Vergleich zu den Regelungen der Gewässerschutzgesetzgebung aber auch einschränkender. Während die Bestimmung von Art. 78 Abs. 1 KRG nämlich ohne Ausnahme sämtliche Bauten und Anlagen umfasst, welche die in der Grundordnung gegenüber den Gewässern festgelegten Gewässerabstandslinien einzuhalten haben, sind basierend auf Art. 41c GSchV gewisse Bauten und Anlagen ausnahmsweise zulässig.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird klar, dass die Weiterverfolgung der Variante A nicht zielführend ist.

## **Variante B**

Die Schaffung einer Gewässerraumzone im Sinne einer Spezialzone nach Art. 18 RPG mit gleichzeitiger Formulierung der dazugehörenden Bestimmungen, welche alle Aspekte aufnehmen, die gemäss Gewässerschutzgesetzgebung im GWR einzuhalten sind (bauliche Einschränkungen, Einschränkungen der Bewirtschaftung, Vorschriften für die Anrechenbarkeit an die Nutzung als FFF, etc.) ergäbe zwar planungsrechtliche Transparenz und Sicherheit, ist aber aus dem Blickwinkel der Rechtssetzung unzweckmässig, weil bereits geltendes Bundesrecht wiederholt respektive kopiert würde. Eine Abänderung dieses bereits auf übergeordneter Ebene abschliessend gesetzten Rechts über untergeordnete Zonenbestimmungen im KRG oder in den kommunalen Baugesetzen ist nämlich nicht möglich. Dies führt dazu, dass das

auf kantonaler oder kommunaler Ebene reproduzierte Recht (im Nachvollzug) formell angepasst werden müsste, sobald das übergeordnete Recht geändert wird.

Ohne Detailregelungen zu den zulässigen Nutzungen im GWR ist diese Variante aber vorteilhaft und praktikabel. Eine neu zu formulierende „Gewässerraumzone“ (Spezialzone nach Art. 18 RPG), welche die wesentlichen Aspekte der Freihaltung aufnimmt, die Details zur Nutzung aber ausklammert und stattdessen auf Bundesrecht verweist, scheint zweckmäßig und zielführend. Diese Variante soll weiterverfolgt werden.

### **Variante C**

Entscheidend bei der Variante „Gewässerabstandslinie nach Art. 78 KRG kombiniert mit weiteren Nutzungszenen“ sind die Inhalte und die Ausgestaltung der weiteren Nutzungszenen. Es gibt im Moment noch keine Nutzungszone, die alle im GSchG für den GWR formulierten, zusätzlichen Nutzungseinschränkungen und Bedingungen der Bewirtschaftung abhandelt. Die Verwendung verschiedener Zonen (Freihaltezonen, Naturschutzzonen, Landschaftsschutzzonen) ist der Lesbarkeit der Planunterlagen nicht förderlich sowie in der Umsetzung kompliziert und aufwändig. Insofern ist diese Variante nicht vorteilhaft.

### **Variante D**

Die Festlegung von Baulinien oder Baubereichen (Art. 55 KRG) kann die primäre Anforderung des GSchG für die Ausscheidung / Sicherung des GWR erfüllen. Ein wesentlicher Nachteil ist, dass der Bezug zum Gewässerschutzrecht nicht explizit hergestellt wird und dass damit die nötigen Informationen zu den Bewirtschaftungseinschränkungen im GWR nicht erkennbar sind. Ferner bestimmen Baulinien nach Art. 55 KRG die Grenze, bis zu der ober- und unterirdisch gebaut werden darf. Sie umfassen mit anderen Worten also ebenfalls ohne Ausnahme sämtliche Bauten und Anlagen. Es kann diesbezüglich im Grundsatz auf die ausgeführten Nachteile der Variante A verwiesen werden. Aufgrund der vorstehend beschriebenen Mängel stellt die Umsetzungsvariante D keine denkbare und praktikable Lösung dar.

## **Variante E**

Die zentrale Frage bei dieser Variante besteht darin, ob mittels einer raumplanerischen Umsetzung gemäss Variante E der in Art. 36a Abs. 3 GSchG formulierte Auftrag, wonach die Kantone dafür zu sorgen haben, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt werden muss, erfüllt werden kann. Was versteht man unter dem Begriff „berücksichtigt“? Eine ausschliessliche Bezeichnung des GWR als Hinweis in den Planungsinstrumenten (KRIP mit Grundsatzverweis auf GSchG; Regionaler Richtplan RRIP mittels der Formulierung von evtl. Grundsätzen oder mittels Perimeterausscheidungen, NUP mittels eines Hinweises auf vorhandene Grundlagen und Perimeterausscheidungen – ähnlich dem Hinweis „Wald“) ist nach Auffassung der beteiligten Fachstellen nicht hinreichend. Bei dieser Variante sind auch die Mitwirkungs- und Beschwerdemöglichkeiten der Betroffenen (Gemeinden, Grundeigentümer, Organisationen) nicht erfüllt. Diese könnten erst im Zeitpunkt einer die Grundordnung konkretisierenden Nutzungsplanung, so namentlich im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung, sowie im Rahmen von Baubewilligungsverfahren erfolgen, also erst zu einem sehr späten Zeitpunkt, wenn Planungen für Projekte schon weit fortgeschritten sind. Zudem würden die Ausscheidungen des GWR von der Genehmigungsbehörde aufgrund des informellen Charakters nicht geprüft und würden deshalb auch nicht festgesetzt, so dass sie keine Rechtsverbindlichkeit erlangen würden. Eine stufengerechte Interessenabwägung ist damit nicht möglich. Die Variante ist nach Beurteilung der Fachstellen daher nicht praktikabel.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Variante E, welche lediglich eine informelle Bezeichnung des GWR in den Zonenplänen vorsieht, die Anforderungen des Gewässerschutzrechts somit nicht zu erfüllen vermag. Es wird damit weder eine verbindliche Festsetzung der GWR sichergestellt noch kann sichergestellt werden, dass sich die von der Bezeichnung der GWR Betroffenen am Verfahren beteiligen können.

## **Variante F**

Variante F ist in ihrer raumplanerischen Ausgestaltung ähnlich gelagert wie Variante B. Charakteristisch am Lösungsvorschlag „Verbindliche Bezeichnung des GWR im Zonenplan“ ist zum einen, dass der Begriff „Gewässerraum“, wie er auch im GschG Verwendung findet – unverändert in die Grundordnung der Gemeinde – namentlich in den Zonenplan – übernommen wird, und zum anderen, dass sämtliche relevanten Bestimmungen des Gewässerschutzrechtes in Bezug auf den Gewässerraum innerhalb der in dieser Weise bezeichneten Räume direkt anwendbar und verbindlich werden. Dies ist jedoch im Fall der Variante B auch nicht anders. In diesem Sinne wäre Variante F ähnlich wie Variante B eine denkbare und praktikable Variante. Als wichtigster Unterschied zu Variante B ist zu erwähnen, dass im Vergleich zu den bundesrechtlichen Regelungen weiterführende und / oder ergänzende Bestimmungen weniger einfach über eine Konkretisierung im KRG umgesetzt werden können (vgl. Kapitel 5.4). Entsprechend wird die Variante B der Variante F vorgezogen.

### 5.3.3 Fazit Umsetzungsvariante

Praktikabel sind die Varianten B (Gewässerraumzone im Sinne einer die Grundnutzungszone überlagernde Spezialzone nach Art. 18 RPG) und F (verbindliche Bezeichnung des Gewässerraums im Zonenplan unter der Rubrik „Festsetzungen“). Beide Varianten erfüllen die Vorgaben in Bezug auf die Mitwirkungs- und Beschwerdemöglichkeiten innerhalb der raumplanerischen Verfahren. Dies ist bei den anderen Varianten nicht in ausreichendem Mass gegeben. Die Gewässerraumzone ist im Vergleich zu verschiedenen der anderen Varianten zweckmässiger, weil sie einen Teilraum umfasst und auch erlaubt, Teilbereiche wie Waldflächen auszuklammern. Der Entscheid für Variante B gegenüber Variante F fiel aufgrund der höheren Flexibilität bezüglich das Bundesrecht konkretisierende Bestimmungen.

### 5.3.4 Verantwortlichkeiten

Wie bereits aufgezeigt, kann die grundeigentümerverbindliche Festsetzung erst auf Stufe NUP erfolgen. Empfohlen wird der Erlass einer Bestimmung im Musterbaugesetz (MBauG) der Bündner Vereinigung für Raumentwicklung (BVR), welche die Gemeinde übergangsmässig ins kommunale Baurecht übernehmen kann, bis die kantonale Bestimmung (vgl. Kapitel 5.4) erlassen ist. Dafür ist die enge Zusammenarbeit mit der BVR nötig. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie erreicht werden kann, dass die Gemeinden den GWR tatsächlich ausscheiden. Einerseits kann der Kanton bereits im Richtplanverfahren auf die NUP der Gemeinden Einfluss nehmen. Andererseits kann der Kanton bei verschiedenen Verfahrensschritten der NUP einwirken (Revisionskatalog, Vorprüfung und Genehmigung). Kommen die Gemeinden ihrer Pflichten nicht nach, kann grundsätzlich die Genehmigung verweigert werden. In der kantonalen Praxis wurde bisher nur bei unmittelbaren Abhängigkeiten entsprechend vorgegangen (Bsp.: Sistierung des Genehmigungsverfahrens oder Nichtgenehmigung in tatsächlich betroffenen Gebieten anstelle Nichtgenehmigung ganzer Zonen oder Ortsplanungen). Diese Praxis ist auch bezüglich der Ausscheidung des GWR in der NUP der Gemeinden denkbar. Weiter kann die Regierung eine provisorische Anordnung / Ersatzordnung vornehmen, solange die Gemeinde keine eigene Regelung trifft. Dies entspricht ebenfalls einer wiederholt angewendeten Genehmigungspraxis der Regierung.

Für Einzelprojekte im potenziellen GWR, welche zonenkonform oder einer Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG zugänglich sind, kann für gewisse Fälle auch mit Revers gearbeitet werden. Die Bewilligung des Bauvorhabens erfolgt dann mit einem entsprechenden Vorbehalt.

### 5.3.5 Darstellung in der Nutzungsplanung

Die Darstellung des GWR in der NUP erfolgt mittels einer Gewässerraumzone im Sinne einer die Grundnutzungszone überlagerten Spezialzone nach Art. 18 RPG.

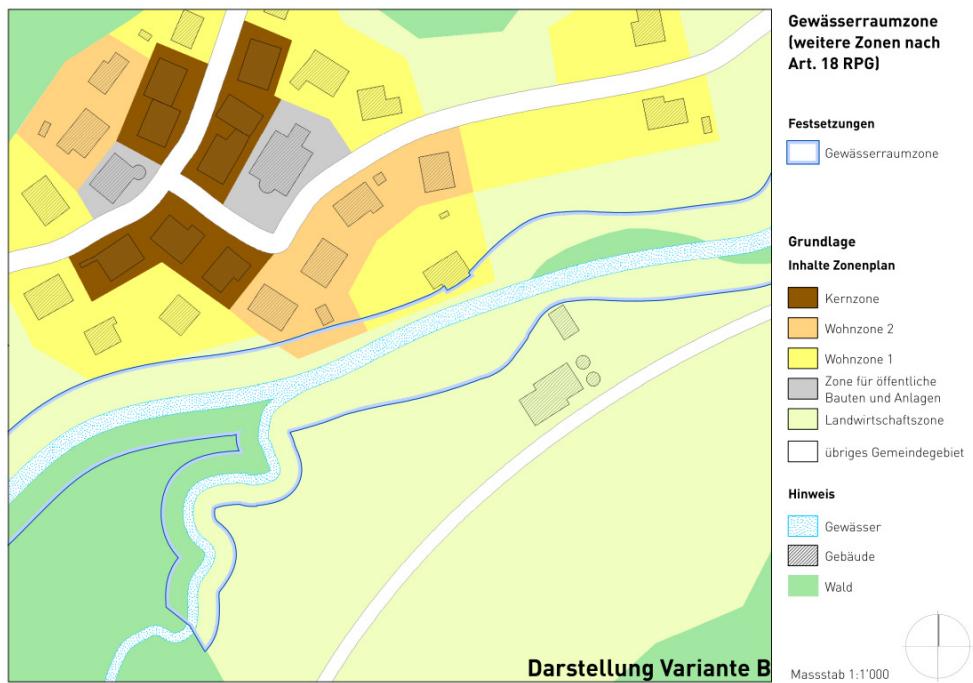


Abbildung 2: Darstellung Variante B

#### 5.4 Empfehlung zur Umsetzung im KRG

Empfohlen wird die Ausscheidung einer Gewässerraumzone im Sinne einer weiteren Nutzungszone gemäss Art. 18 RPG auf Stufe Kanton, konkret eine Ergänzung des KRG mit E-Art. 37a und einer Übergangsbestimmung in E-Art. 107a:

##### *E-Art. 37a KRG 6. Gewässerraumzonen*

<sup>1</sup> Gewässerraumzonen umfassen den Gewässerraum im Sinne des Bundesrechts.

<sup>2</sup> Neue Bauten und Anlagen dürfen nur nach Massgabe des Bundesrechts errichtet werden. Der Gewässerraum ist nach Massgabe des Bundesrechts extensiv zu bewirtschaften.

<sup>3</sup> Der Bestandesschutz von rechtmässig erstellten Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen, die den geltenden Vorschriften nicht mehr entsprechen, richtet sich nach Art. 81 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes. Solche Bauten dürfen unter den gleichen Voraussetzungen zudem abgebrochen und wiederaufgebaut werden. Ausserhalb der Bauzone richtet sich der Bestandesschutz nach den Bestimmungen des Bundesrechts.

<sup>4</sup> Bauten und Anlagen haben einen Abstand von mindestens 5 Metern beidseits des Gewässers einzuhalten, welcher nur in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden kann.

<sup>5</sup> Vor der Erteilung von Baubewilligungen in Gewässerraumzonen ist bei Bauvorhaben innerhalb der Bauzonen die zuständige kantonale Fachbehörde anzuhören. Bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen ist eine Zustimmung dieser Fachbehörde erforderlich.

*E-Art. 107a KRG      1a. Gewässerraum*

<sup>1</sup> Bis die Gewässerraumzonen festgelegt sind, gelten die Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011. Vor der Erteilung von Baubewilligungen ist bei Bauvorhaben innerhalb der Bauzonen die zuständige kantonale Fachbehörde anzuhören. Bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen ist eine Zustimmung dieser Fachbehörde erforderlich.

<sup>2</sup> Bestehende Gewässerabstandslinien, welche über die Abstände gemäss den Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung hinausgehen, sind zu beachten.

#### 5.4.1 Erläuterungen zur gesetzlichen Umsetzung

Zu den neuen E-Art. 37a und E-Art. 107a KRG können nachfolgende Erläuterungen gemacht werden:

##### **E-Art. 37a Abs. 1 KRG**

In Zukunft werden anstatt Gewässerabstandslinien Gewässerraumzonen ausgeschieden. Die Anforderungen an die Ausscheidung der Gewässerraumzonen sind im Bundesrecht und im kantonalen Leitfaden Gewässerraumausscheidung Graubünden festgehalten und werden mittels RB 640/2014<sup>1</sup> bestätigt.

---

<sup>1</sup> Nachträglich eingefügt

### **E-Art. 37a Abs. 2 KRG**

Das Bundesrecht erlaubt in der Gewässerraumzone standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen. Damit sind Bauten und Anlagen gemeint, die im Gewässerraum standortgebunden sind, d.h. sie müssen auf einen Standort im Gewässerraum angewiesen sein (Beispiel Brücke). Zonenkonforme Anlagen können im dicht überbauten Gebiet ausnahmsweise bewilligt werden, soweit diesen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Dabei ist der Mindestabstand gemäss Abs. 4 zu beachten. Der Begriff „dicht überbautes Gebiet“ ist ein bundesrechtlicher Begriff, zu dem sich die entsprechende Rechtsprechung entwickeln wird. Zum Verfahren vgl. Erläuterungen zu Abs. 5.

### **E-Art. 37a Abs. 3 KRG**

Der Bestandesschutz innerhalb der Bauzonen gewährt mehr Möglichkeiten als der bisherige Art. 78 KRG. Jedoch ist wie bisher immer eine Interessenabwägung erforderlich, die zugunsten oder zuungunsten eines Projektes ausfallen kann. Da die Abweichung von den geltenden Vorschriften nicht verstärkt werden darf (Art. 81 Abs. 2 KRG), können Bauten und Anlagen nicht in Richtung des Gewässers erweitert werden. Wenn immer möglich, ist der minimale Gewässerunterhaltsabstand von 5 Metern gemäss Abs. 4 einzuhalten, insbesondere bei Abbruch und Wiederaufbau.

Ausserhalb der Bauzonen richtet sich der Bestandesschutz nach Art. 24 ff. (und Art. 37a) RPG. Dabei sind die Interessen, die zur Ausscheidung des Gewässerraumes geführt haben, zu beachten und im Einzelfall abzuwägen. Auch hier können diese Interessen etwa gegen eine massvolle Erweiterung in Richtung des Gewässers oder einen Abbruch und Wiederaufbau sprechen. Ebenfalls ist der minimale Gewässerunterhaltsabstand von 5 Metern ausser in Ausnahmefällen zu beachten.

### **E-Art. 37a Abs. 4 KRG**

Abs. 4 sieht einen beidseitigen minimalen Gewässerunterhaltsabstand von 5 Metern vor. Bauvorhaben innerhalb des Gewässerraumes, d.h. solche nach den Abs. 2 und 3, haben diesen Abstand von 5 Metern zum Ge-

wässer einzuhalten. Dieser Abstand ist durch den Gewässerunterhalt begründet. Er stellte schon bisherige Praxis im Kanton dar. Er soll sicherstellen, dass bei Hochwasserereignissen das Ufer mit einem Räumungsfahrzeug befahrbar ist, bzw. das Gewässer erreicht werden kann. Er erleichtert Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Wuhren und anderen Hochwasserschutzbauten.

Bei unverbauten Gewässern ist der Abstand ab der Uferlinie zu messen, bei verbauten Gewässern ab der Oberkante des Wuhres.

In Ausnahmefällen bei schmalen Gewässern kann einseitig auf die 5 Meter Minimalabstand verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Räumung von der gegenüberliegenden Uferseite erfolgen kann. Ausnahmen sind auch bei eingedolten Gewässern im dicht überbauten Gebiet denkbar.

### **E-Art. 37a Abs. 5 KRG**

Von den verschiedenen Interessen, die zur Ausscheidung eines Gewässerraumes führen, hat innerhalb der Bauzonen das Anliegen des Hochwasserschutzes besonderes Gewicht. Der Gewässerunterhalt ist Sache der Gemeinden. Die Sicherstellung des Gewässerunterhaltes liegt somit im Interesse der Gemeinden. Die Gemeinden können so erhebliche Kosten vermeiden. Daher erweist sich innerhalb der Bauzonen eine Anhörung der Fachbehörde (Amt für Natur und Umwelt) als ausreichend. Dies entspricht der bisherigen Regelung von Art. 78 Abs. 2 KRG. Ausserhalb der Bauzonen sind bei Bauvorhaben neben den Interessen des Hochwasserschutzes die verschiedenen ökologischen Funktionen des Gewässers (inkl. der Ufervegetation) zu berücksichtigen. Gewisse Flussabschnitte verfügen über ein erhebliches Aufwertungspotential. Dazu kommt die Aufgabe der Sanierungsplanung, bei der eine einzelne Baute ein Sanierungsvorhaben verunmöglichen könnte.

Die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung sieht in vielen Fällen eine Zustimmungsverfügung bzw. Zusatzbewilligung des ANU vor (vgl. Liste der zu koordinierenden Zusatzbewilligungen). Daher ist auch im Fall von Bauten und Anlagen in den Gewässerraumzonen das Erfordernis einer Zustimmung der Fachbehörde gerechtfertigt. Zudem kann so die BAB-

Bewilligung schlank gehalten werden, bzw. weiterhin ohne Erwägungen eröffnet werden.

Im Übrigen wird an dieser Stelle auf die wasserbaupolizeiliche Bewilligung nach Art. 22 KWBG hingewiesen, für deren Erteilung die Gemeinde zuständig ist.

### **E-Art. 107a KRG**

Art. 107a ist eine Übergangsbestimmung, die solange zu beachten ist, bis in der betreffenden Gemeinde die Gewässerraumzonen festgelegt wurden. Neben den in Art. 107 Abs. 2 genannten Bestimmungen gehen auch die Regelungen von Art. 107a den bestehenden Ortsplanungen vor. Dies ergibt sich im Falle von Art. 107a bereits aus der übergeordneten Stellung des Bundesrechts, insofern ist Art. 107a lediglich eine Klarstellung. Die Anhörung bzw. Zustimmung des ANU ist analog zur Regelung in E-Art. 37a Abs. 5 ausgestaltet. Betroffen sind Bauvorhaben, die innerhalb des in den Übergangsbestimmungen vorgesehenen Streifens liegen.

Gewässerabstandslinien sollen ihre Gültigkeit nicht per se verlieren. Gewässerabstandslinien, die grössere Abstände von Gewässern definieren als die in den Übergangsbestimmungen vorgesehenen Streifen, sollen weiterhin gelten. Ohne diese Regelung wären nur die Übergangsbestimmungen beachtlich, was den Schutz des Gewässerraumes in solchen Fällen schmälern würde, was kein gewolltes Ergebnis darstellen würde.

## 5.5 Empfehlung zur Erfüllung der vorgegebenen Terminierung

Der grundlegende Prozessschritt umfasst die Bestimmung der GWR nach GschG resp. Leitfaden Gewässerraumausscheidung Graubünden. Diese Aufgabe fällt an den Kanton und die Gemeinden und ist bis Ende 2018 zu leisten.

Innerhalb dieses Zeitraums sind auf Ebene der kantonalen Richtplanung die genannten Anpassungen vorzunehmen (Leitüberlegungen / Verantwortungsbereiche / Richtplankarte / Synthesekarte). Dies kann im laufenden Richtplanungsprozess (ab 2014) erfolgen.

Weiter sind die Nutzungspläne und die Baugesetze der Gemeinden gestützt auf die Vorgaben des MBauG der BVR anzupassen. Dies kann im Rahmen von Teilrevisionen der Ortsplanung oder im Rahmen von Gesamtrevisionen erfolgen. Die Verantwortlichkeit liegt bei den Gemeinden. Ab dem Zeitpunkt, an welchem eine Bestimmung rechtskräftig im aktualisierten KRG übernommen wird, erübrigen sich Vorschriften auf kommunaler Stufe.

Der Abstimmung der Abgrenzungen der Gewässerraumzonen über die Gemeindegrenzen ist Beachtung zu schenken. Die Abstimmung erfolgt in der Bearbeitung der Ortsplanungen durch die Beauftragten und in den Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren zu den Ortsplanungen durch die Fachstellen und die Genehmigungsbehörde.

## 5.6 Fazit

Die Ausscheidung des Gewässerraums in den raumplanerischen Instrumenten erfolgt auf verschiedenen Ebenen. Der Leitfaden Gewässerraumausscheidung Graubünden stellt dazu die methodischen Vorgaben bereit. Anschliessend erfolgt die Ausscheidung des GWR der grossen Talflüsse durch den Kanton als Grundlagenkarte für den KRIP. Für die Darstellung des GWR im KRIP ist die Synthesekarte aufgrund ihres grösseren Massstabs grundsätzlich besser geeignet. In der Richtplankarte werden Signaturen verwendet. Im Richtplantext müssen zudem Anpassungen im Kapitel 3.9 Oberflächengewässer und Fischerei erfolgen (zu konkreten Anpassungen im KRIP siehe Anhang A4).

Erst die Umsetzung des GWR in der NUP sichert eine grundeigentümerverbindliche Festsetzung und konkrete Umsetzung des GWR. Bei einem Vergleich sechs möglicher Varianten zur Umsetzung des GWR, erwies sich die Variante einer Gewässerraumzone, im Sinne einer weiteren Zone gemäss Art. 18 RPG, als die zweckmässigste. Die Darstellung im Zonenplan erfolgt dementsprechend mittels einer überlagerten Gewässerraumzone. Die Mitwirkungsmöglichkeiten der betroffenen Grundeigentümer, der Gemeinden und interessierter Gruppen beschränken sich auf die räumliche Abgrenzung des GWR. Die inhaltlichen Vorga-

ben werden bereits durch die Bestimmungen des GschG / der GSchV geregelt.

Aufgrund des gemeindeübergreifenden Sachbezugs erfolgt die notwendige gesetzliche Regelung sinnvollerweise so bald als möglich im kantonalen Raumplanungsrecht, in Form von kantonalen Bestimmungen zu einer weiteren Nutzungszone gemäss Art. 18 RPG.

## 6. Umsetzung der Revitalisierungsplanung in den raumplanerischen Instrumenten

### 6.1 Grundzüge der Revitalisierungsplanung

Bei einer Revitalisierung handelt es sich gemäss Art. 4 Bst. m GSchG um eine Wiederherstellung der natürlichen Funktionen eines verbauten, korrigierten, überdeckten oder eingedolten oberirdischen Gewässers mit baulichen Massnahmen. Die Revitalisierungsplanung bezeichnet eine übergeordnete Planung auf strategischer Ebene, welche darauf ausgerichtet ist, die langfristigen Ziele der Revitalisierungen zu erreichen. Der Raum für Revitalisierungen soll über eine lange Zeitperiode freigehalten werden (Zeithorizont von 50 - 80 Jahren oder länger). Dies kontrastiert mit den in der Raumplanung üblichen Zeithorizonten von 10 – 15 für Nutzungsplanungen und max. 25 Jahren für Richtplanungen. Die langfristige Freihaltung des Raums konkurriert mit vielen weiteren Nutzungen.

Die Revitalisierungsplanung arbeitet mit verschiedenen Prioritätsstufen (1., 2. und 3. Priorität), wobei in die Priorisierung auch Kosten-/Nutzen-Überlegungen einbezogen werden. Das Vorgehen bei der Revitalisierungsplanung wird in der Vollzugshilfe „Revitalisierung Fliessgewässer - Strategische Planung“ (BAFU, 2012) beschrieben. Das theoretische Revitalisierungspotenzial umfasst in verschiedenen Fällen wesentlich grössere Räume als der GWR nach GSchG und GSchV. Es gilt also, mögliche Revitalisierungsprojekte nicht zu gefährden, auch wenn diese Flächen nicht vollständig innerhalb des ausgeschiedenen GWR liegen.

### 6.2 Umsetzung in der kantonalen Richtplanung

Zur Umsetzung in der kantonalen Richtplanung wurden mehrere Varianten diskutiert:

#### **Variante 1**

Die Revitalisierungspotenzialgebiete werden als GWR ausgeschieden. Variante 1 dürfte nur auf geringe Akzeptanz stossen, da im GWR nur eine

extensive Bewirtschaftung zugelassen ist. Eine Weiterfassung des GWR für Projekte, deren Realisierung ungesichert und mit Zeithorizonten von bis zu 50 – 80 Jahren verbunden sind, wird voraussichtlich vor allem auf Seiten der Landwirtschaft nicht auf Verständnis stossen, weil damit Produktionsfläche entzogen wird.



Abbildung 3: Schematische Darstellung der Variante 1 (Revitalisierungspotenzialgebiete als GWR ausscheiden)

## Variante 2

Der minimale GWR wird festgelegt. Gleichzeitig muss dahingehend kommuniziert werden, dass im Zusammenhang mit Revitalisierungen Erweiterungen des GWR notwendig werden. Variante 2 kann zu Unsicherheiten führen, welche in Bezug auf die Planungssicherheit negative Auswirkungen haben können.

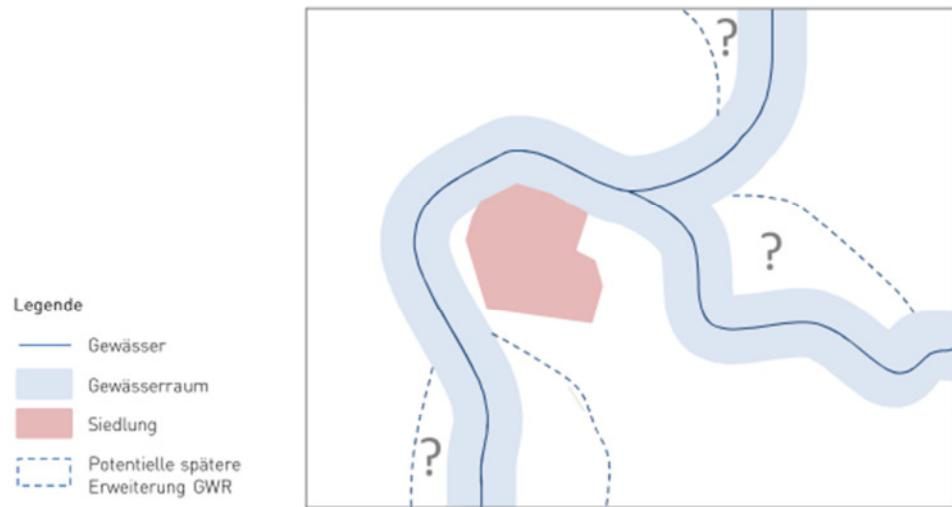


Abbildung 4: Schematische Darstellung der Variante 2 (minimaler GWR ausscheiden)

### Variante 3

Der minimale GWR wird festgelegt. Gleichzeitig werden auf Richtplanebene entlang der grossen Talflüsse mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von mehr als 15 m (Rhein, Inn, Landquart, Moesa, Rom, Maira, etc.) Revitalisierungspotenzialgebiete bezeichnet. In diesen Gebieten besteht grundsätzlich das Ziel der Freihaltung von Bauten und Anlagen. Die Umsetzung kann in Abhängigkeit der Priorisierung der Revitalisierungsplanung erfolgen. Während bei Revitalisierungsprojekten erster Priorität konkrete Bauverbote die Folge sein können, genügt bei Revitalisierungsprojekten zweiter Priorität eine umfassende Interessenabwägung. Revitalisierungsprojekte der ersten beiden Prioritätsstufen haben auch Einfluss auf die Budgetierung (Planungs- und Realisierungsmassnahmen). Bei Revitalisierungsplanungen dritter Priorität ist grundsätzlich die Realisierung von Bauten und Anlagen in Kombination mit einem Revers denkbar.

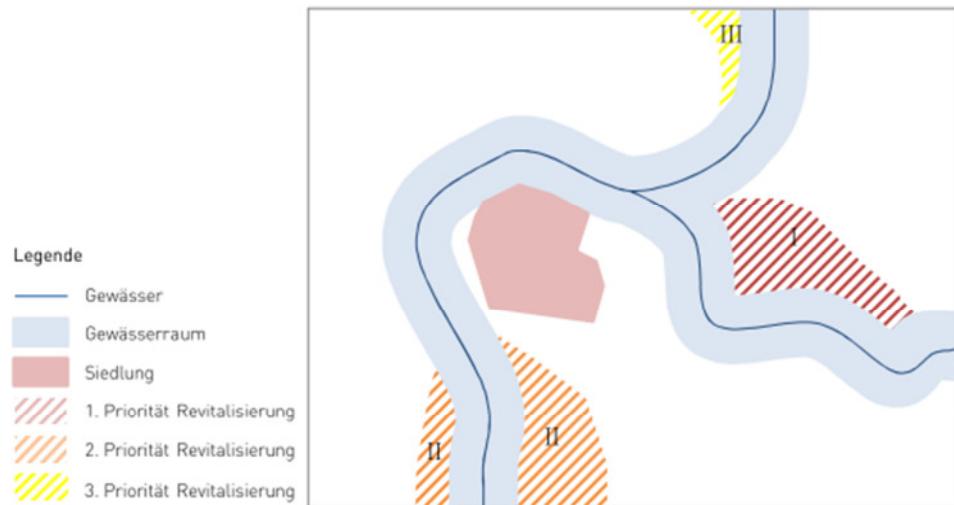


Abbildung 5: Schematische Darstellung der Variante 3 (Behandlung der Revitalisierungspotenzialgebiete in den raumplanerischen Instrumenten gemäss ihrer Priorisierung)

Es wird Variante 3 differenziert und weiterverfolgt (vgl. folgende Kapitel). Hierzu ist eine Anpassung des KRIP, Kapitel 3.9 Oberflächengewässer und Fischerei, notwendig (vgl. Anhang A4).

### 6.2.1 Leitüberlegungen

Die im KRIP enthaltenen Grundsätze sind teilweise zu überarbeiten (vgl. Anhang A4), so vor allem der Grundsatz „Defiziträume revitalisieren“.

### 6.2.2 Verantwortungsbereiche

In den Verantwortungsbereichen sind die konkreten Aufgaben für die kantonalen Ämter und Gemeinden festzuhalten. Die Regionen erhalten in diesem Sachbereich gemäss Variantenvorschlag keine Aufgabe.

Das ANU erfasst in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Revitalisierungspotenziale und versucht, gemeinsame Revitalisierungsprojekte aufzuzeigen und umzusetzen. Die Realisierung von Revitalisierungsprojekten erfolgt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden (das ANU hat keinen gesetzlichen Auftrag, Revitalisierungsprojekte gegen den Willen der Gemeinden durchzusetzen).

### 6.2.3 Darstellung in der kantonalen Richtplanung

Die Revitalisierungspotenzialgebiete, resp. die Priorisierung der Revitalisierungsplanung an den grossen Talflüssen werden in der Synthesekarte dargestellt. In der Richtplankarte werden die Vorhaben gemäss strategischer Revitalisierungsplanung mit Signaturen / Symbolen dargestellt. Die weiteren Revitalisierungspotenziale (1., 2. und 3. Priorität) werden in textlicher Form behandelt. Die Grundlagenkarte des ANU (Revitalisierungspotenziale 1., 2. und 3. Priorität sowie deren flächenhafte Verortung) ist Gegenstand der Synthesekarte.

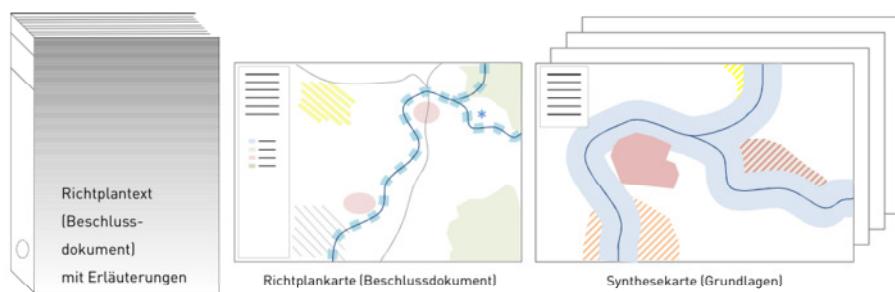


Abbildung 6: Darstellung der Revitalisierungsplanung im Kantonalen Richtplan (Richtplantext, Richtplankarte, Synthesekarten). Die Vorhaben gemäss strategischer Revitalisierungsplanung werden mit Signaturen / Symbolen in der Richtplankarte dargestellt. Die Revitalisierungspotenzialflächen (1., 2. und 3. Priorität) werden in den Synthesekarten dargestellt.

### 6.3 Umsetzung in der Nutzungsplanung

Haben die Gemeinden in der NUP Revitalisierungspotenzialflächen auszuscheiden, ist zu erwarten, dass die mit Einschränkungen verbundenen Revitalisierungspotenzialflächen möglichst eng gefasst werden. Es wird deshalb eine Lösung auf Richtplanebene angestrebt.

Es ist nicht das Ziel der kantonalen Revitalisierungsplanung, einzelne Wasserbauprojekte im Detail zu planen oder zu projektieren. Die kantonale Revitalisierungsplanung erfordert daher auch keine parzellenscharfe Planung. Erst auf Stufe der konkreten Projekterarbeitung sowie im Hinblick auf die jeweilige Projektgenehmigung wird eine planerische Verankerung der Revitalisierungen in der NUP erforderlich.

Eine Ausscheidung in der NUP ist im Rahmen der strategischen Planung somit nicht zielführend. In besonderen Fällen sollen die Gemeinden weiterhin Baulinien nach Art. 55 KRG verwenden können (vgl. Kapitel 7).

### 6.4 Empfehlung zur Erfüllung der vorgegebenen Terminierung

Als grundlegender Prozessschritt wird durch den Kanton (ANU) eine Karte erstellt, welche die theoretischen Revitalisierungspotenzialabschnitte entlang der Fliessgewässer mit einer Gerinnesohlenbreite von mehr als 15 m darstellt. Dies geschieht unter Berücksichtigung des ökomorphologischen Zustands, des ökologischen Potenzials sowie der landschaftlichen Bedeutung der Gewässer. Diese Karte fliest anschliessend als Grundlage in den KRIP mit ein.

Als weiterführender Prozessschritt sind auf Ebene Richtplanung die genannten Anpassungen vorzunehmen (Leitüberlegungen / Verantwortlichkeiten / Synthesekarte). Dies kann im laufenden Richtplanungsprozess (ab 2014) erfolgen.

Zudem erfasst das ANU in Zusammenarbeit mit den Gemeinden konkrete Revitalisierungspotenziale und versucht, gemeinsame Revitalisierungsprojekte aufzuzeigen und umzusetzen. Dabei legt es gestützt auf die Grundlagen die zu revitalisierenden Gewässerabschnitte, die Art der Revitalisierungsmassnahmen und die Umsetzungsfristen fest.

Die Revitalisierungsplanungen sind periodisch alle 12 Jahre für einen Zeitraum von 20 Jahren zu erneuern.

Der Abstimmung der Revitalisierungsplanungen über die Kantonsgrenzen hinweg ist Beachtung zu schenken, da sich die Planung an den hydrologischen Einzugsgebieten orientieren soll, welche sich in vielen Fällen nicht mit den Kantonsflächen bzw. -grenzen decken.

## 6.5 Fazit

Die Umsetzung der Revitalisierungsplanung in den raumplanerischen Instrumenten verfolgt das Ziel, die Nutzungskonflikte zwischen der langfristigen Freihaltung des Raums für die Revitalisierungsplanung und den übrigen Nutzungsansprüchen auf den Raum, möglichst gering zu halten. Da die Fläche für das theoretische Revitalisierungspotenzial meist grösser ist, als der GWR nach GSchG und GSchV, bietet es sich auf Richtplanelene an, entlang der grossen Talflüsse neben dem minimalen GWR auch Revitalisierungspotenzialgebiete auszuweisen, in welchen das grundsätzliche Ziel der Freihaltung von Bauten und Anlagen besteht (Synthesekarte). In der Richtplankarte werden lediglich die Vorhaben gemäss strategischer Revitalisierungsplanung mit Signaturen / Symbolen dargestellt.

Hierzu ist eine Anpassung des KRIP, Kapitel 3.9 Oberflächengewässer und Fischerei, notwendig (siehe dazu im Anhang A4). Eine nutzungsplanerische Festlegung der auf Grundlage einer strategischen Planung sich ergebenden Revitalisierungspotenzialflächen wird nicht empfohlen. Erst auf Stufe der konkreten Projekterarbeitung sowie im Hinblick auf die jeweilige Projektgenehmigung wird eine planerische Verankerung der Revitalisierungen in der NUP erforderlich.

## 7. Anpassungen im KRG

Im KRG ergibt sich im Zuge des neuen GSchG und dessen Umsetzung in der Richt- und Nutzungsplanung Anpassungsbedarf. Wie bereits ausgeführt, werden die Grundlagen der Gewässerraumzone in den Art. 37a und 107a KRG geschaffen.

Art. 78 KRG in der heute geltenden Fassung bestimmt, dass Bauten und Anlagen gegenüber Gewässern die in der Grundordnung festgelegten Gewässerabstandslinien einzuhalten haben. Wo solche Gewässerabstandslinien fehlen, gilt innerhalb der Bauzone ein Gewässerabstand von 10 m und ausserhalb der Bauzone ein solcher von 20 m, gemessen ab Schnittlinie zwischen dem mittleren Sommerwasserstand und der Uferböschung. Ausschliesslich bei Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere bei Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen, kann die für die Bewilligung zuständige Behörde nach Anhören der kantonalen Fachbehörde Ausnahmen von diesen Abständen gewähren, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Art. 78 KRG regelt damit Abstandsvorschriften gegenüber von Gewässern jeglicher Art (stehende Gewässer, Fliessgewässer) und schematisiert diese auf ein fixes Mass ungeachtet deren Breiten. Dieses minimale Mass erfüllt die Vorgaben des GSchG an breiten Fliessgewässern nicht. Umgekehrt ist das minimale Mass an schmalen Fliessgewässern grösser als die Vorgabe des GSchG. Der Auftrag nach Gewässerschutzgesetzgebung wird somit durch Art. 78 KRG nicht hinreichend erfüllt. Die Gewässerschutzgesetzgebung verlangt zudem neben der minimalen Abstandsregelung noch mehr, resp. schränkt die Nutzbarkeit und die Bewirtschaftung des GWR zusätzlich ein. Die Regelung in Art. 78 KRG erfüllt den Teilaспект der Freihaltung nur teilweise und den Teilaспект der eingeschränkten Bewirtschaftung gar nicht. Sie genügt folglich nicht für die raumplanungsrechtliche Umsetzung der Bestimmungen des GSchG.

Andererseits ist die erwähnte KRG-Bestimmung im Vergleich zu den Regelungen der Gewässerschutzgesetzgebung aber auch einschränkender.

Während die Bestimmung von Art. 78 Abs. 1 KRG nämlich ohne Ausnahme sämtliche Bauten und Anlagen umfasst, für welche die in der Grundordnung gegenüber Gewässern festgelegten Gewässerabstandslinien einzuhalten sind, können basierend auf Art. 41c GSchV gewisse Bauten und Anlagen ausnahmsweise zugelassen werden.

Art. 78 KRG ist aufgrund der oben gemachten Ausführungen und aufgrund der neuen Regelungen in Art. 37a und 107a KRG anzupassen.

Art. 55 KRG (Baulinien) und Art. 81 Abs. 1 und 2 KRG (Besitzstand) können unverändert belassen werden.

## 7.1 Änderungen an bestehenden Artikeln

Art. 78 KRG Gewässerabstand, Waldabstand

<sup>4</sup> Bauten und Anlagen haben gegenüber Gewässern die in der Grundordnung festgelegten Gewässerabstandslinien einzuhalten.

~~Wo Gewässerabstandslinien fehlen, gilt innerhalb der Bauzone ein Gewässerabstand von 10 m und ausserhalb der Bauzone ein solcher von mindestens 20 m, gemessen ab Schnittlinie zwischen dem mittleren Sommerwasserstand und der Uferböschung. Bei Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere bei Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen, kann die für die Bewilligung zuständige Behörde nach Anhören der kantonalen Fachbehörde Ausnahmen von diesen Abständen gewähren, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.~~

<sup>3</sup> Der Abstand von Bauten und Anlagen gegenüber dem Wald richtet sich nach der kantonalen Waldgesetzgebung. Waldabstandslinien, die in der Grundordnung festgelegt sind, gehen dem Waldabstand gemäss Waldgesetzgebung vor.

## 7.2 Erläuterungen zu den Änderungen

In Zukunft werden an Stelle von Gewässerabstandslinien Gewässerraumzonen ausgeschieden. Daher werden die entsprechenden Absätze 1 und 2 von Art. 78 KRG gelöscht.

Auch Art. 55 KRG, der Baulinien allgemein regelt, erwähnt in Abs. 1 Abstände von Gewässern. Art. 55 soll jedoch unverändert belassen werden. So ist es den Gemeinden in Einzelfällen möglich, zusätzlich zur Gewässerraumzone Gewässerabstandslinien (als Baulinien nach Art. 55 KRG) festzulegen oder beizubehalten, um besondere Flächen entlang eines Gewässers, welche über die Gewässerraumzone hinausführen, vor Überbauung zu schützen, ohne dass dafür die Bewirtschaftungs einschränkungen gemäss Bundesrecht gelten. Solche Gewässerabstandslinien können jedoch wie gesehen nur zusätzlich zur Gewässerraumzone und nicht an deren Stelle ausgeschieden werden. Beispielsweise ist es denkbar, so den Raum für eine zukünftige Revitalisierung zu schützen.

## 8. Raumverträglichkeit

Die Ausscheidung des GWR erfolgt in einem mit vielen weiteren Nutzungen und Interessen behafteten Raum, welche sich hinsichtlich ihres Synergie- oder Konfliktpotenzials mit den Zielen des Gewässerschutzes charakterisieren lassen. Da der GWR nicht überall ausgeschieden wird (keine Ausscheidung im Wald und bei Gewässern, die nach landwirtschaftlichem Produktionskataster im Sömmerrungsgebiet liegen, etc.), werden in den Betrachtungen zur Raumverträglichkeit nur die relevanten Themenbereiche behandelt. Für die Raumverträglichkeit der Massnahmen ist die Auslegung des in Art. 41c Abs. 2 GSchV festgehaltenen Bestandesschutzes von zentraler Bedeutung.

### 8.1 Bestandesschutz / Besitzstandsgarantie

Gemäss Art. 41c Abs. 2 GSchV besteht für rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen (vgl. nachfolgend Bauten und Anlagen) grundsätzlich Bestandesschutz. Sie können im GWR bestehen bleiben und der notwendige Unterhalt ist erlaubt. Die Besitzstandsgarantie nach GSchG erstreckt sich auf alle nötigen Massnahmen zum Erhalt der Funktionstüchtigkeit einer Anlage (Entwurf Merkblatt Gewässerraum und Landwirtschaft, BAFU, BLW und ARE CH, Stand August 2013). Wie im Entwurf des Merkblatts weiter festgehalten wird, entspricht der Begriff der Anlagen im Sinne des GSchG weitgehend dem raumplanerischen Begriff der Bauten und Anlagen gemäss Art. 22 RPG. Bei den gemäss RPG bewilligungspflichtigen Änderungen ist zu unterscheiden, ob sich die Baute oder Anlage innerhalb oder ausserhalb der Bauzone befindet. Innerhalb der Bauzone gilt die Besitzstandgarantie nach kantonalem Recht. Im Kanton Graubünden ist die Erhaltung, die Erneuerung, der Umbau, die massvolle Erweiterung oder Nutzungsänderungen möglich, wenn dadurch die Abweichung von den geltenden Vorschriften nicht verstärkt wird und keine überwiegenden öffentlichen oder nachbarschaftlichen Interessen entgegenstehen (Art. 81 Abs. 1 und 2 KRG). Ausserhalb der Bauzone wird die Zulässigkeit von Erneuerung, Änderung, Erweiterung und Zweckänderung durch das RPG geregelt (Art. 24 ff und Art. 37a RPG).

## 8.2 Synergien

Synergien im Zusammenhang mit der Ausscheidung des GWR sind vor allem in den Themenbereichen Freihaltung, Landschaftsschutz, Naturschutz, Tourismus und Erholung, Naturgefahren, Wasserkraft, Ersatzmassnahmen, teilweise auch bei der Materialbewirtschaftung und den Altlasten zu erwarten.

Ein Ziel der Festlegung des GWR besteht darin, den Raumbedarf der Gewässer zu sichern. Diesbezüglich bestehen Synergien mit der Freihaltung des Raumes an sich. So weisen beispielsweise Freihaltezonen im Siedlungsgebiet oder Landschaftsschutzzonen Synergien mit der Ausscheidung des GWR auf.

Ebenso weist die Ausscheidung des GWR Synergien mit Anliegen des Naturschutzes auf. So sind nach Art. 37 Abs. 2 GSchG die Gewässer und der GWR so zu gestalten, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen und eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann. Weiter sind nach Art. 41a Abs. 1 GSchV für Gewässer in Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler und nationaler Bedeutung sowie bei gewässerbezogenen Schutzz Zielen, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten im Vergleich zu den übrigen Gebieten erhöhte GWR-Breiten festzulegen. Als Synergie ist insbesondere der Schutz der Auen und der Auenwälder zu nennen.

Im Bereich Tourismus und Erholung bestehen Synergien bezüglich der Freihaltung der für die Erholung und das Landschaftsbild wichtigen gewässernahen Bereiche (erhöhte Attraktivität der Landschaft). Die Festlegung des GWR bedeutet nicht, dass der Zugang für Erholungssuchende nicht mehr möglich ist. So können bestehende Wege weiter genutzt werden und bieten Erholungssuchenden Zugänge und Einblicke in die naturnahen Flächen. Standortgebundene Fuss- und Wanderwege können im GWR weiterhin erstellt werden (Art. 41c Abs. 1 GSchV).

Der GWR soll unter anderem den Schutz vor Hochwasser sicherstellen (Art. 36a GSchG), was im Bereich Naturgefahren als Synergie zu bewerten ist. Gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV muss der GWR verbreitert werden, wenn dies aus Gründen des Hochwasserschutzes erforderlich ist. Indem den Gewässern der notwendige Raum zugestanden wird, können beispielweise die Schäden bei Hochwasser gemindert werden. Mehr noch als die Festlegung der GWR kann jedoch die Umsetzung von Revitalisierungsprojekten zur Schadensminderung, resp. zur Verhinderung von Schäden, beitragen. Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer sind aber nur zulässig, soweit diese für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich sind (Art. 41c Abs. 5 GSchV). Die Festlegung von Gefahrenzonen weist ebenfalls Synergien zur Ausscheidung des GWR auf, da insbesondere in Gefahrenzonen 1 ein faktisches Bauverbot herrscht.

Standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen sind im GWR weiterhin möglich. Flusskraftwerke werden in Art. 41c Abs. 1 GSchV ausdrücklich erwähnt. Die Energiegewinnung entlang der Fliessgewässer (Wasserkraft) bleibt somit auch nach der Ausscheidung des GWR möglich.

Werden schutzwürdige Lebensräume (gemäss Art. 18 Abs. 1ter NHG) bzw. schützenswerte Lebensraumtypen (gemäss Art. 14 Abs. 3 NHV) dauerhaft beeinträchtigt, entsteht eine Ersatzpflicht. Diese ist mittels einer Ersatzmassnahme auszugleichen. Eine Ersatzpflicht entsteht auch, wenn geschützte Landschaften nach Art. 6 NHG und Art. 13 KNHG dauerhaft beeinträchtigt werden. Ersatzmassnahmen sollen im gleichen Lebensraumtyp erfolgen. Sie können als synergetisch mit der Ausscheidung des GWR bezeichnet werden, da die Raumsicherung durch die Ausscheidung des GWR auch Flächen für die Umsetzung von Ersatzmassnahmen freigehalten werden.

Im Fall der Materialbewirtschaftung sind Kiesentnahmen weiterhin möglich, da diese Nutzung als standortgebunden im Sinne von Art. 41c Abs. 1 GSchV zu beurteilen ist. Die Festlegung des GWR hat auf die Materialgewinnung keinen Einfluss. Die Materialverarbeitung

und -lagerung soll soweit möglich ausserhalb des GWR angesiedelt werden.

Gemäss der Altlastenverordnung AltLV sind belastete Standorte Orte, deren Belastung von Abfällen stammt und die eine beschränkte Ausdehnung aufweisen. Altlasten sind sanierungsbedürftige belastete Standorte (Art. 2 AltLV). Um den Schutz oberirdischer Gewässer zu gewährleisten, sind belastete Standorte sanierungsbedürftig, wenn im Wasser, das in ein oberirdisches Gewässer gelangt, definierte Konzentrationswerte überschritten werden oder wenn wegen eines ungenügenden Rückhalts oder Abbaus von Stoffen eine konkrete Gefahr einer Verunreinigung oberirdischer Gewässer besteht (vgl. Art. 10 AltLV). Die Notwendigkeit einer Sanierung ist folglich unabhängig von der Ausscheidung des GWR zu beurteilen. Die Pflicht, Altlasten zu sanieren und die Ausscheidung des GWR haben aber mit dem Schutz der Gewässer beide dieselbe Zielsetzung. Im Rahmen von Revitalisierungsmaßnahmen kann die Sanierung von Altlasten notwendig werden.

### 8.3 Konflikte

In verschiedenen Bereichen sind im Zusammenhang mit der Ausscheidung des GWR Konflikte zu erwarten, so z.B. in den Bereichen Siedlung, Verkehr, Ver- und Entsorgung, Materialbewirtschaftung, Tourismus, Landwirtschaft und Altlasten.

Im Gewässerraum sind nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen zugelassen. Dies hat zur Folge, dass grundsätzlich keine neuen Bauten und Anlagen realisiert werden können und die Ausscheidung des GWR mit den Anliegen der Siedlungsentwicklung konkurriert. Der Gesetzgeber sieht deshalb die Möglichkeit vor, dass die Behörde im dicht überbauten Gebiet Ausnahmen für zonenkonforme Anlagen bewilligen kann, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41c Abs. 1 GSchV). Wie im Merkblatt Gewässerraum im Siedlungsgebiet von ARE CH und BAFU (Stand Januar 2013) dargelegt, haben die Kantone in der Frage, ob ein Gebiet als dicht überbaut im Sinn der GSchV zu betrachten ist, einen Spielraum. Nach Art. 41a Abs. 4 und Art. 41b Abs. 3 GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht

überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist (vgl. Leitfaden Gewässerraumausscheidung Graubünden).

Wie in Kapitel 8.1 ausgeführt, sind bestehende Bauten und Anlagen grundsätzlich in ihrem Bestand geschützt. Vorbehalten bleiben Einschränkungen im Zusammenhang mit der Ausscheidung von Gefahrenzonen, welche faktisch ein Bauverbot zur Folge haben können (Gefahrenzone 1).

In den Bereichen Verkehr, Ver- und Entsorgung, Materialbewirtschaftung und Tourismus sind ähnliche Konflikte wie im Bereich Siedlung zu benennen. Grundsätzlich sind bestehende Anlagen im Bestand geschützt. Aus- oder Neubauten werden durch die Ausscheidung des GWR jedoch praktisch verunmöglicht, da im GWR nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden dürfen (Art. 41c Abs. 1 GSchV). Gemäss dem Leitfaden Gewässerraumausscheidung Graubünden ist im Sinne der Rechtsgleichheit in der Regel auf eine laterale Verschiebung zu verzichten. Bei naturräumlichen Einschränkungen ist jedoch eine laterale Verschiebung des GWR zu prüfen, wobei die laterale Verschiebung im Sinne des Gewässers erfolgen soll. Materialabbau kann, soweit es ausschliesslich den Abbau und nicht die Lagerung und Weiterverarbeitung betrifft als synergetisch betrachtet werden (vgl. Kapitel 8.2).

Gemäss Art. 36a GSchG ist der GWR extensiv zu gestalten und zu bewirtschaften. Der GWR gilt nicht als Fruchfolgefäche (FFF) und für den Verlust an FFF ist nach den Vorgaben des Bundes Ersatz zu leisten (vgl. Entwurf des Merkblatts des Bundes Gewässerraum und Landwirtschaft, BAFU, BLW und ARE CH, Stand August 2013). Bei der Festlegung des GWR sind diesbezüglich Konflikte zu erwarten, zumal landwirtschaftliche Flächen generell unter Druck stehen. Gemäss dem Entwurf des Merkblatts Gewässerraum und Landwirtschaft (BAFU, BLW und ARE CH, Stand August 2013) kann der GWR landwirtschaftlich genutzt werden, sofern die Nutzung den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (DZV) an bestimmte ökologische Ausgleichsflächen (Biodiversitätsförderflächen BFF gemäss neuer

Agrarpolitik 2014 – 2017) entspricht und auf das Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln verzichtet wird (Art. 41c GSchV). Die Ertragseinbussen, welche durch die extensive Nutzung entstehen, sollen durch Direktzahlungen ausgeglichen werden. Durch das Anlegen von BFF mit höheren Beiträgen und wo möglich deren Integration in Vernetzungsprojekte können allfällige Ertragseinbussen durch Nutzungseinschränkungen kompensiert werden (Entwurf Merkblatt Gewässerraum und Landwirtschaft, BAFU, BLW und ARE CH, Stand August 2013). Die mögliche Bewirtschaftung entlang der kleinen Gewässer verändert sich aufgrund des GWR gemäss dem neuen GSchG kaum, da die Direktzahlungsverordnung (DZV) sowie die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) die Bewirtschaftung entlang der Gewässer bereits seit längerer Zeit einschränken und der GWR diese bisher geltenden Abstandsvorschriften überlagert. Weiter bleiben die genutzten Flächen des GWR soweit wie möglich im Besitz der Landwirte und gelten als ökologische Ausgleichsflächen (Art. 68 Abs. 5 GSchG).

Altlasten können ein Hindernis für Revitalisierungsprojekte darstellen, was Auswirkungen auf die Priorisierung zur Folge haben kann. Gemäss Angaben des ANU wurden im Rahmen der Revitalisierungsplanung belastete Standorte und Altlasten bereits berücksichtigt.

### 8.3.1 Vorgehen

Die Abschätzung der Raumverträglichkeit erfolgt einerseits anhand der oben ausgeführten Betrachtungen. Andererseits kann auf die Vernehmlassung zur Revitalisierungsplanung verwiesen werden, welche das ANU im Sommer 2014 bei den Gemeinden durchführen wird. Es wird erwartet, dass die Vernehmlassungsantworten der Gemeinden wertvolle Hinweise geben werden, wo Synergien und Konflikte mit der Ausscheidung des GWR sowie der Revitalisierungsplanung mit anderen Nutzungen vorhanden sind.

## 8.4 Fazit

Durch den Bestandesschutz für bestehende Bauten und Anlagen wird im GWR faktisch der heutige Zustand eingefroren. Die Realisierung neuer

Bauten und Anlagen im GWR ist beschränkt auf Anlagen im öffentlichen Interesse, die nicht ausserhalb des GWR realisierbar sind. Es ist festzuhalten, dass die aufgezeigten Konflikte bereits heute bestehen. Der Gesetzgeber hat auf Konfliktpotenzial innerhalb des Siedlungsgebietes reagiert, indem er innerhalb des dicht überbauten Gebietes ermöglicht, den GWR an die baulichen Gegebenheiten anzupassen (Art. 41a Abs. 4 GSchV) oder Ausnahmen für zonenkonforme Anlagen innerhalb des GWR im dicht überbauten Gebiet zu bewilligen (Art. 41c Abs. 1 GSchV). Ein hohes Konfliktpotenzial ist im Bereich landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen und der FFF vorhanden. Da die Flächen im GWR jedoch nach wie vor extensiv bewirtschaftet werden können und für ökologische Ausgleichsflächen, resp. Biodiversitätsförderflächen Unterstützung des Bundes geleistet werden, könnten die ökonomischen Auswirkungen geringer ausfallen als von Seiten der Landwirtschaft befürchtet.

Der in der Umsetzung des Entwicklungskonzepts Alpenrhein im RRIP gewählte Ansatz des „Freihalteraums“ mit verschiedenen Nutzungsrioritäten (Prioritätsbereiche, in welchen einer bestimmten Nutzung gegenüber einer anderen Nutzung Vorrang eingeräumt wird), entspricht nicht dem GWR nach GSchG. Synergien bestehen deshalb vor allem in den Themenbereichen Freihaltung, Natur- und Landschaftsschutz, Tourismus und Erholung sowie Naturgefahren.

*Vgl. dazu die Matrix zu den Synergien / Konflikte (Anhang A3)*

## 9. Grundlagenverzeichnis

- Änderung der GschV zur Sicherung des Gewässerraums, Kanton Zürich, Umsetzung in den Gemeinden, AWEL und ARE, November 2011
- Entwurf Merkblatt Gewässerraum und Landwirtschaft, ARE, BAFU und BLW, August 2013
- Merkblatt Gewässerraum im Siedlungsgebiet, ARE und BAFU, 18. Januar 2013
- Leitfaden Gewässerraumausscheidung Graubünden, Amt für Natur und Umwelt, Oberli, T und Eichenberger, R., 2013
- Revitalisierung Fliessgewässer - Strategische Planung. Ein Modul der Vollzugshilfe Renaturierung der Gewässer, BAFU, 2012
- Richtlinien „Der Gewässerraum im Kanton Luzern“, Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, 1. März 2012
- Richtlinien für die raumplanerische Festlegung des Gewässerraums, Vernehmlassungsentwurf, Kanton Uri, 18. Dezember 2012
- Richtplan Kanton Zürich, Kapitel Landschaft, Richtplantext, 24. September 2009
- Übergangsrecht zur Festlegung der Gewässerräume, Kanton St. Gallen, Volkswirtschaftsdepartement und Baudepartement, 16. Mai 2012
- Umsetzung Gewässerraum nach GschG/GschV im Kanton Zürich, AWEL, Regionaler Workshop, 24. Mai 2012
- Vernehmlassung zum neuen Wassergesetz, Zürcher Bauernverband, 26. April 2013

Chur, 14.04.2014, Christoph Zindel, Stephan Banzer, Martin Reich, Nina Eichholz

## 10. Anhang

### A 1 Plandarstellung

Musterbeispiele zu den Varianten

# Gewässerabstandslinie nach Art. 78 KRG

## Festsetzungen

Gewässerabstandslinie  
(Art. 78 KRG)

## Hinweis

Gewässerabstand  
(Art. 78 KRG)

## Grundlage

### Inhalte Zonenplan

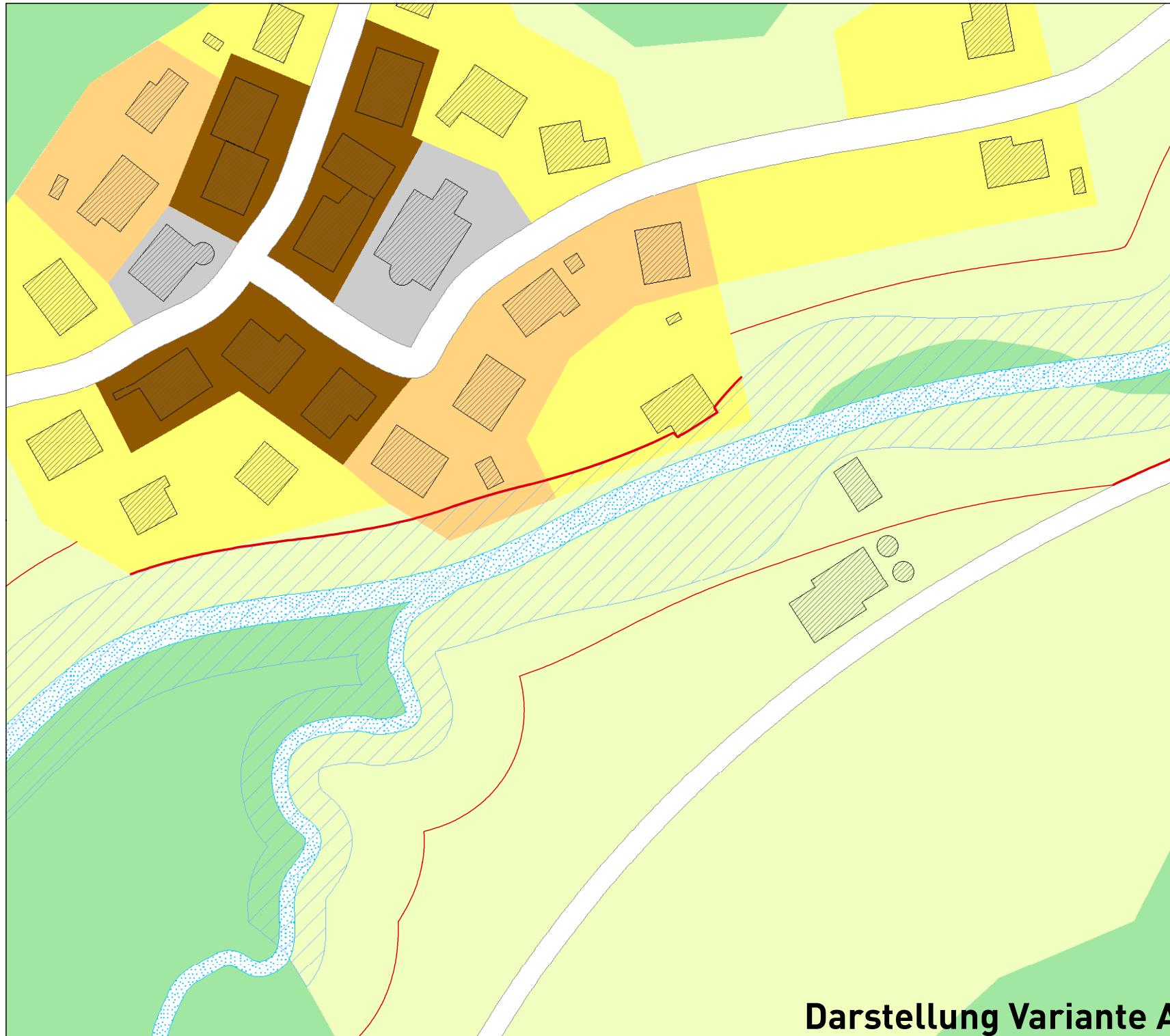
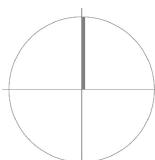
- Kernzone
- Wohnzone 2
- Wohnzone 1
- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
- Landwirtschaftszone
- übriges Gemeindegebiet

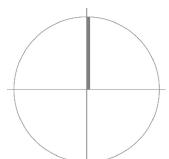
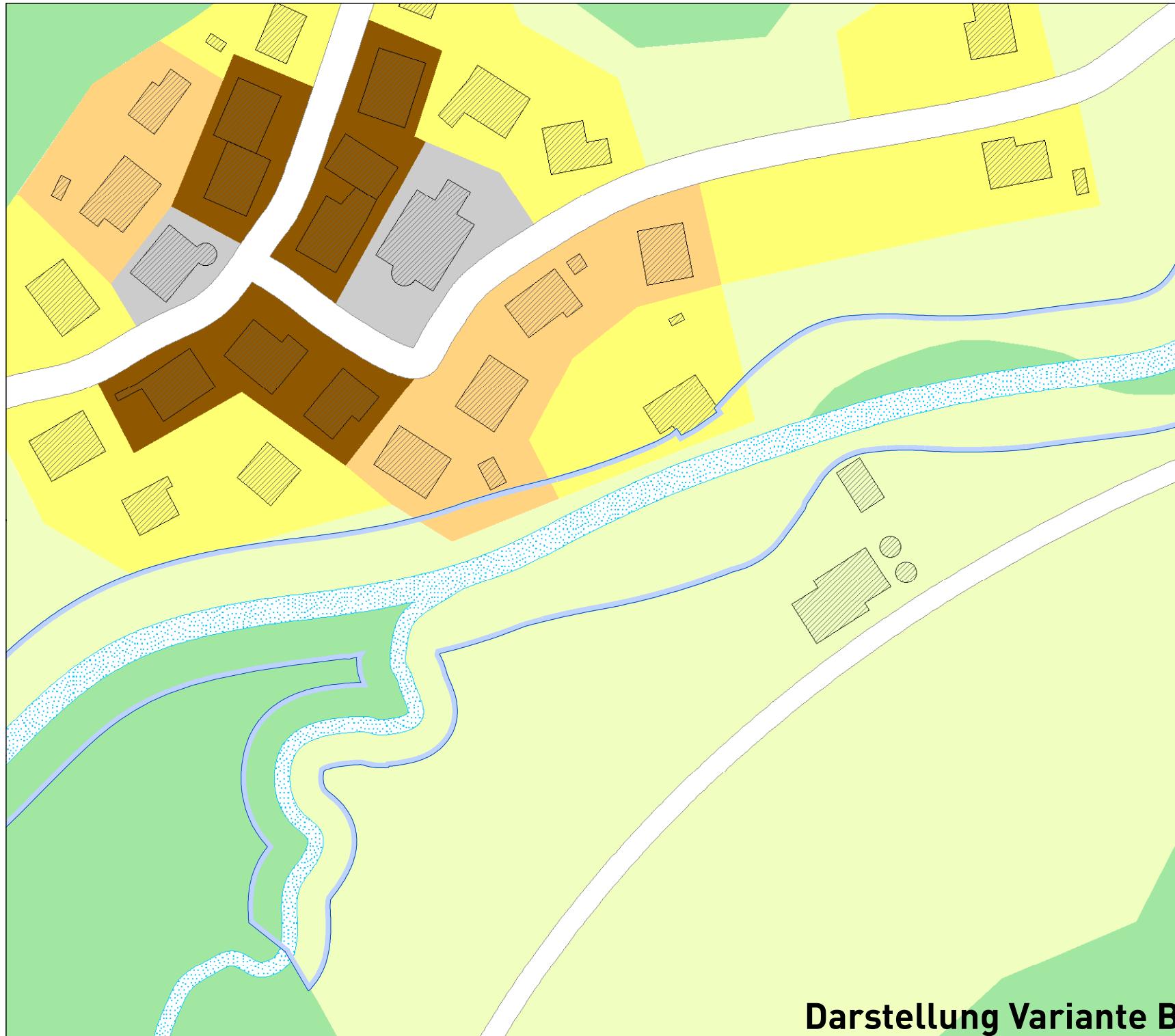
## Hinweis

- Gewässer
- Gewässerraum  
(Art. 36a GSchG)
- Gebäude
- Wald

Darstellung Variante A

Massstab 1:1'000





**Gewässerabstandslinie  
nach Art. 78 KRG  
kombiniert mit weiteren  
Bestimmungen/Zonen**

**Festsetzungen**

Gewässerabstandslinie  
(Art. 78 KRG)

Freihaltezone

Naturschutzzone

Landschaftsschutzzone

**Grundlage**

**Inhalte Zonenplan**

Kernzone

Wohnzone 2

Wohnzone 1

Zone für öffentliche  
Bauten und Anlagen

Landwirtschaftszone

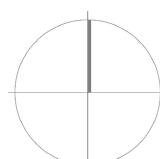
übriges Gemeindegebiet

**Hinweis**

Gewässer

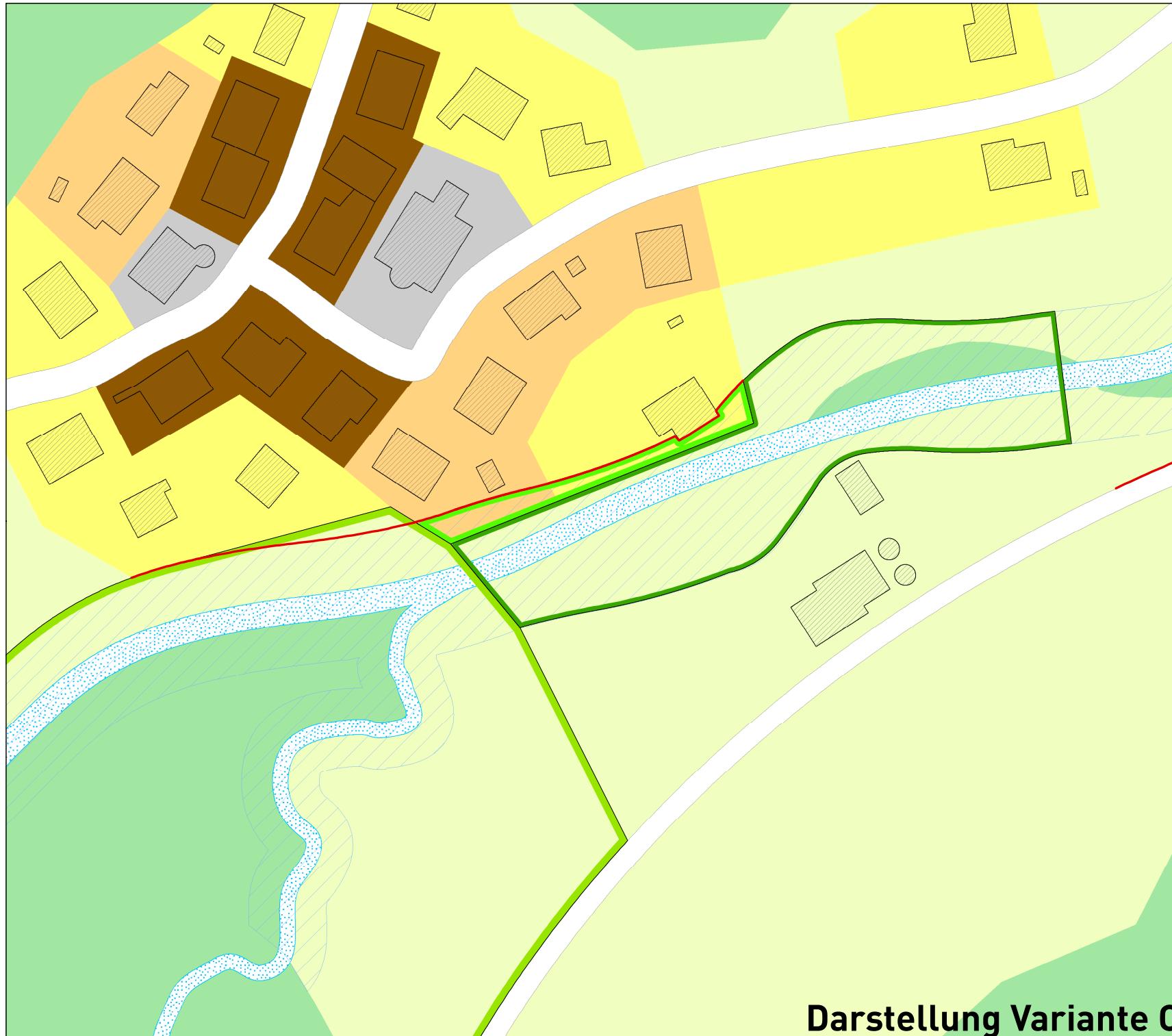
Gebäude

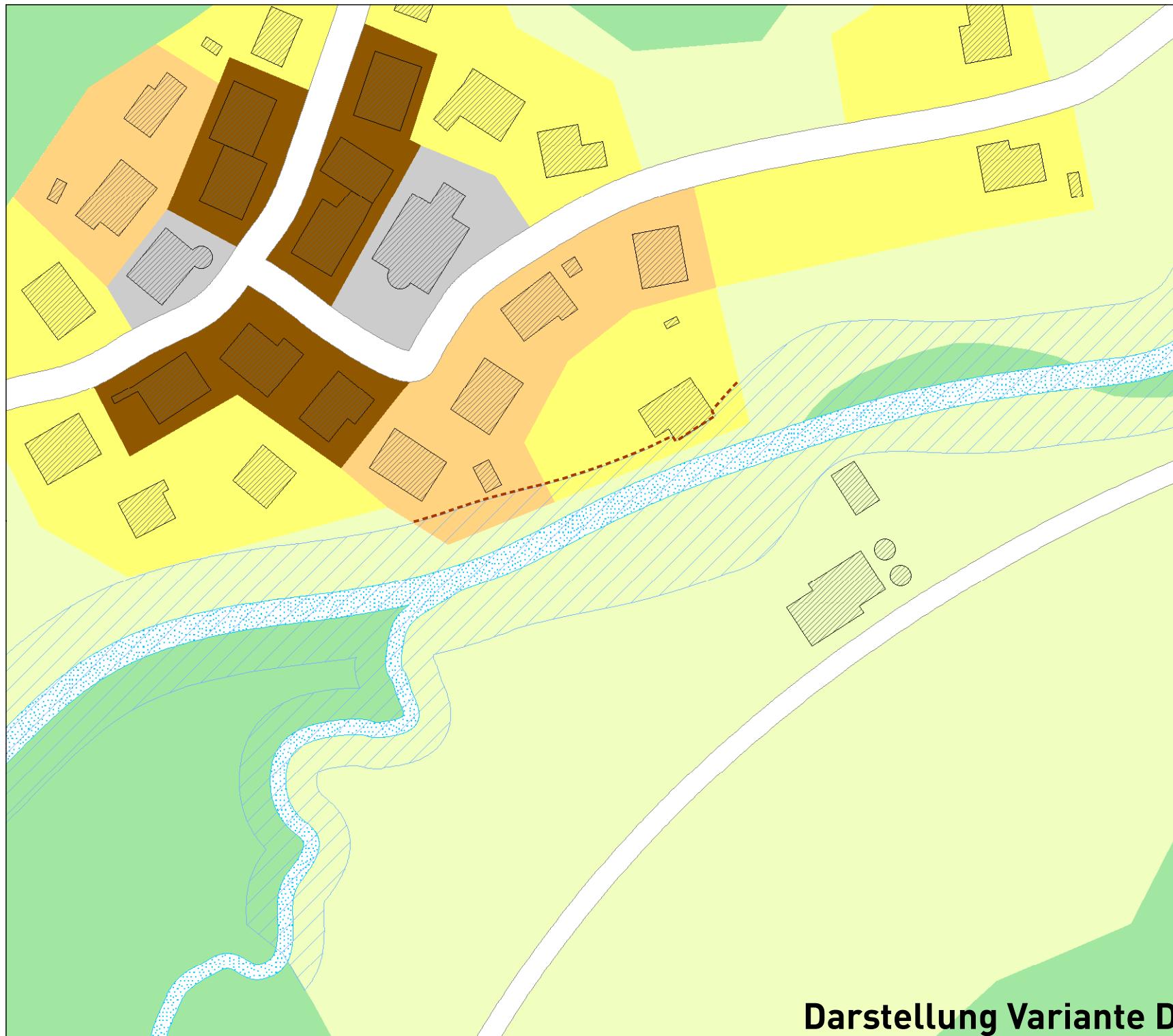
Wald



**Darstellung Variante C**

Massstab 1:1'000





**Baulinien und Baubereiche**

**Festsetzungen**

— Baulinie

**Grundlage**

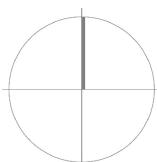
**Inhalte Zonenplan**

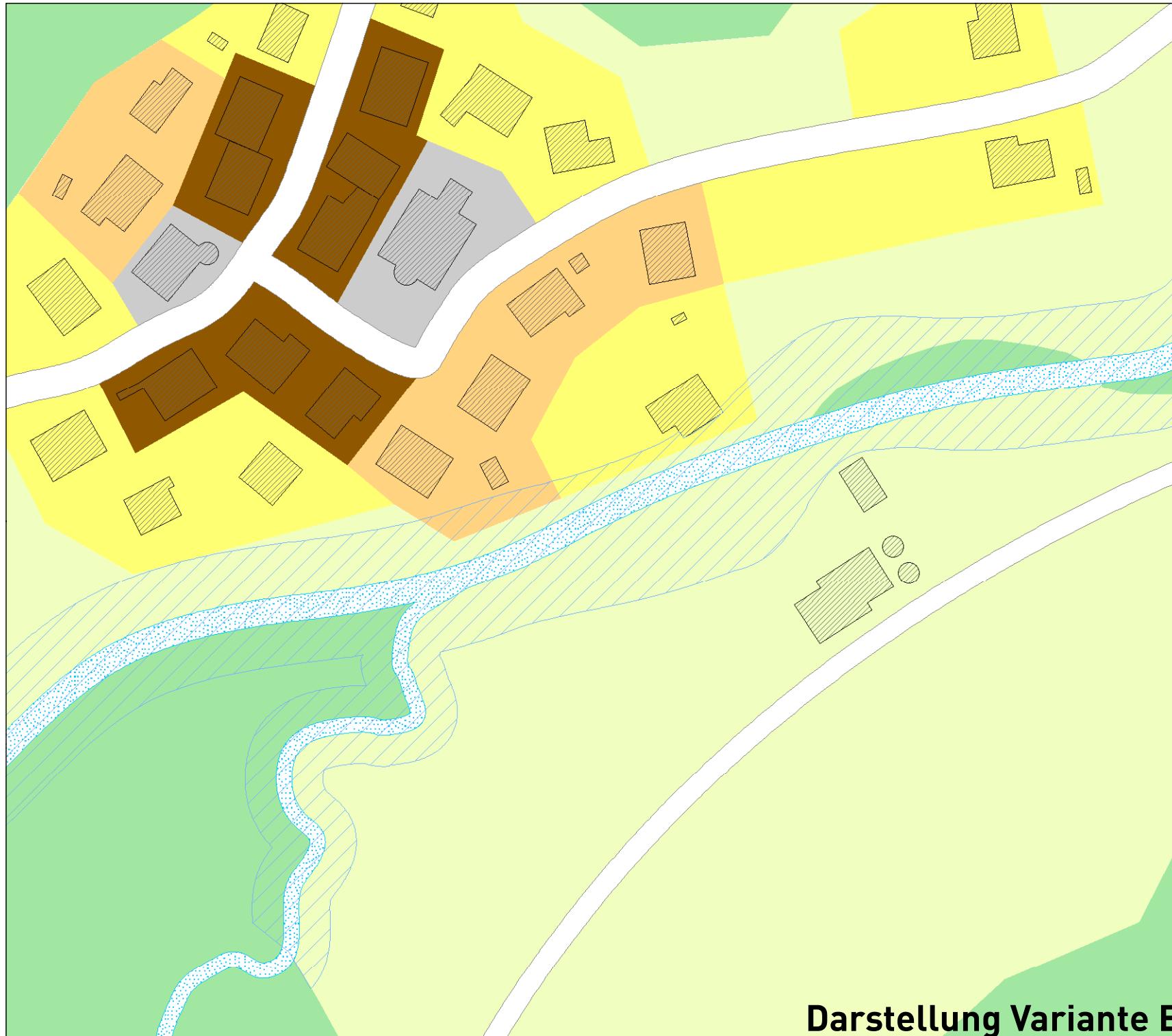
- Kernzone
- Wohnzone 2
- Wohnzone 1
- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
- Landwirtschaftszone
- übriges Gemeindegebiet

**Hinweis**

- Gewässer
- Gewässerraum (Art. 36a GSchG)
- Gebäude
- Wald

Massstab 1:1'000





**Lediglich informelle Bezeichnung Gewässerraum in RAP-Instrumenten, keine weiteren Festlegungen**

**Hinweis**

Gewässerraum (Art. 36a GSchG)

**Grundlage**

**Inhalte Zonenplan**

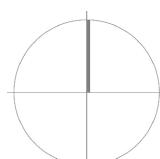
- Kernzone
- Wohnzone 2
- Wohnzone 1
- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
- Landwirtschaftszone
- übriges Gemeindegebiet

**Hinweis**

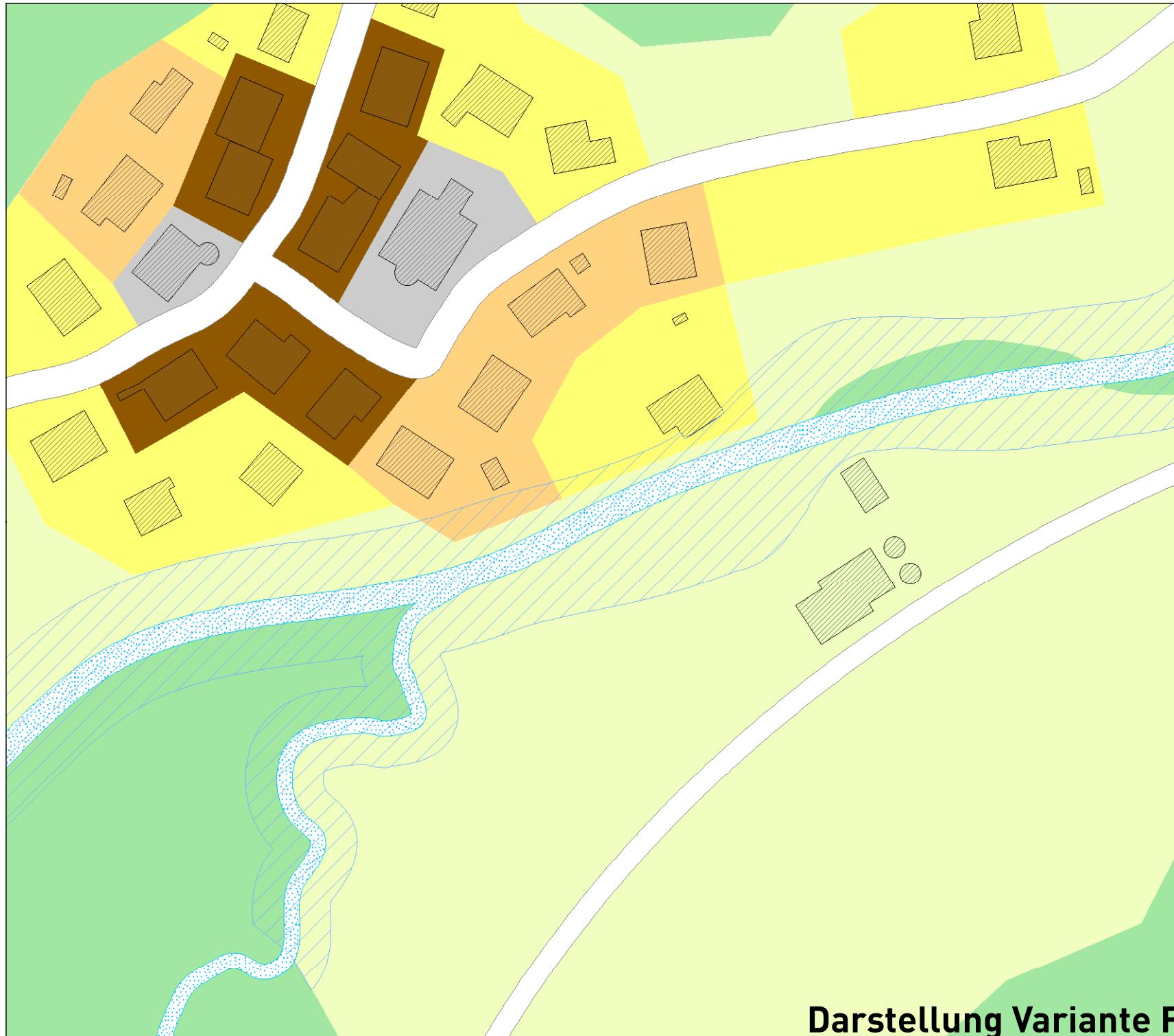
Gewässer

Gebäude

Wald



Massstab 1:1'000



**Verbindliche  
Bezeichnung des GWR  
im Zonenplan unter der  
Rubrik "Festsetzungen"**

**Festsetzungen**

Gewässerraum  
(Art. 36a GSchG)

**Grundlage**

**Inhalte Zonenplan**

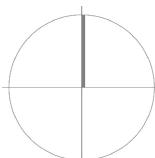
- Kernzone
- Wohnzone 2
- Wohnzone 1
- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
- Landwirtschaftszone
- übriges Gemeindegebiet

**Hinweis**

- Gewässer
- Gebäude
- Wald

**Darstellung Variante F**

Massstab 1:1'000



## A 2 Matrix Umsetzungsvarianten

Kriterien	Varianten <sup>(1)</sup>	A: Gewässerabstandslinie nach Art. 78 KRG	B: Gewässerraumzone (weitere Zone nach Art. 18 RPG) <sup>(4)</sup>	C: Gewässerabstandslinie nach Art. 78 kombiniert mit weiteren KRG Bestimmungen / Zonen <sup>(5)</sup>	D: Baulinien (Art. 55 KRG) Baubereiche	E: Lediglich informelle Bezeichnung Gewässerraum in RAP – Instrumenten; keine weiteren Festlegungen	F: Verbindliche Bezeichnung des GWR im Zonenplan unter der Rubrik „Festsetzungen“
	<b>Sicherung</b> <b>Freihaltung</b>	erfüllt	Kann geregelt und erfüllt werden	erfüllt	Kann geregelt und erfüllt werden. Nutzung des Bodens nicht def.	Kann evtl. erfüllt werden	Kann evtl. erfüllt werden
Inhaltliche Kriterien	<b>Extensive Nutzung und Gestaltung</b>  - Ausschliesslich Bestandesschutz	erfüllt	Kann geregelt und erfüllt werden	Kann geregelt und erfüllt werden mittels entsprechender Zonierung	erfüllt	Kann evtl. erfüllt werden	Kann evtl. erfüllt werden
	- Hochwasserschutzmassnahmen	möglich	Kann geregelt und erfüllt werden	Kann geregelt und erfüllt werden	erfüllt	Kann evtl. erfüllt werden	Kann evtl. erfüllt werden
	<b>Extensive Bewirtschaftung</b>  - Düngung - Bewirtschaftung	Nicht erfüllt; braucht eine spezifische Zusatzregelung	Kann geregelt und erfüllt werden	Kann geregelt und erfüllt werden, bspw. mittels entsprechender Zonierung oder Verweis auf GSchG	Nicht erfüllbar	Kann evtl. erfüllt werden	Kann evtl. erfüllt werden
	<b>Konformität generell bezüglich</b> <b>GSchG/ GSchV</b>	Erfüllt nicht alle Aspekte in welchen Regelungsbedarf besteht	Kann geregelt und erfüllt werden	Kann geregelt und erfüllt werden	Nicht erfüllbar	Kann evtl. erfüllt werden	Kann evtl. erfüllt werden
Rechtliche Kriterien	<b>Triage nach:</b>  - Dicht bebaut Ja/Nein	möglich	Kann geregelt und erfüllt werden	Kann geregelt und erfüllt werden	Nicht erfüllbar	möglich	möglich
	<b>Umsetzung RAP</b> <sup>(3)</sup>	Berücksichtigt nur die Stufe NUP; zu scharfe Bestimmung für Anlagen im GWR	Berücksichtigt nur die Stufe NUP	Berücksichtigt nur die Stufe NUP	Berücksichtigt nur die Stufe NUP	Interpretation ob die Umsetzung nach GSchG erfüllt ist, ist umstritten <sup>(6)</sup>	Kann evtl. erfüllt werden <sup>(7)</sup>

## Erläuterungen

Generell ist festzuhalten, dass die fachtechnische Ausscheidung des GWR gemäss Vorgaben im Leitfaden Gewässerraumausscheidung Graubünden zur Methodik eine Grundlagenarbeit darstellt. Die betroffenen Grundeigentümer, Gemeinden und die interessierten Organisationen haben in diesem Prozess keine Mitwirkungs- resp. Einsprachemöglichkeit. Die Delegation der Festsetzung des GWR an die Raumplanung der Kantone (Kantonale Richtplanung KRIP) respektive an die Nutzungsplanung (NUP) der Gemeinden eröffnet diese Mitwirkungsmöglichkeit. Die inhaltlichen Vorgaben für den GWR nach GSchG sind gesetzlich schon geregelt und nicht anfechtbar; die Mitwirkung ist hingegen bei der Abgrenzung und Festsetzung (Umsetzung) der GWR möglich.

- [1] Gemäss geltendem Leitfaden Gewässerraumausscheidung Graubünden werden die GWR in zwei Stufen ausgeschieden (zuerst eher generell zentral ab Achse, später individuell konkret mittels detaillierter Ausscheidung, lateraler Verschiebung, abschnittsweiser Reduktion oder Erweiterung der GWR gestützt auf die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort (Topografie, Bebauung, Nutzung, etc.) und die Informationen aus der strategischen Revitalisierungsplanung). Die technische Ausscheidung der GWR erfolgt nicht flächendeckend; es gibt Ausnahmen (Eindolungen, Waldgebiete Sömmerrungsgebiete, künstliche Gewässer; vgl. dazu Leitfaden Seite 13).
- [2] Nach Auffassung der Beteiligten muss die Bewirtschaftung des Bodens innerhalb des GWR raumplanerisch nicht geregelt werden; dafür genügen die Bestimmungen des GSchG / der GSchV.
- [3] Die Matrix behandelt nur die Umsetzung auf der Stufe NUP. Je nach Grundsatzentscheid zur Umsetzungsvariante sind die Leitüberlegungen resp. die Verantwortungsbereiche im KRIP anders zu formulieren.
- [4] Die Schaffung einer Gewässerraumzone im Sinne einer Spezialzone nach Art. 18 RPG mit gleichzeitiger Formulierung der dazugehörenden Bestimmungen, welche alle Aspekte aufnehmen, die gemäss Gewässerschutzgesetzgebung im GWR einzuhalten sind (bauliche Einschränkungen, Einschränkungen der Bewirtschaftung, Vorschriften für die Anrechenbarkeit an die Nutzung als FFF, etc.) ergäbe zwar planungsrechtliche Transparenz und Sicherheit, ist aber aus dem Blickwinkel der Rechtssetzung unzweckmässig, weil bereits geltendes Bundesrecht wiederholt respektive kopiert würde. Eine Abänderung dieses bereits auf übergeordneter Ebene abschliessend gesetzten Rechts über untergeordnete Zonenbestimmungen im KRG oder in den kommunalen Baugesetzen ist nämlich nicht möglich. Dies führt dazu, dass das auf kantonaler oder kommunaler Ebene reproduzierte Recht (im Nachvollzug) formell angepasst werden müsste, sobald das übergeordnete Recht geändert wird. Ohne Detailregelungen zu den zulässigen Nutzungen im GWR ist diese Variante aber vorteilhaft und praktikabel.

- [5] Entscheidend bei der Variante „Gewässerabstandslinie nach Art. 78 KRG kombiniert mit weiteren Nutzungszenen“ sind die Inhalte und die Ausgestaltung der weiteren Nutzungszenen. Es gibt im Moment noch keine Nutzungszone, die alle im GSchG für den GWR formulierten, zusätzlichen Nutzungseinschränkungen und Bedingungen der Bewirtschaftung abhandelt. Die Verwendung verschiedener Zonen (Freihaltezonen, Naturschutzzonen, Landschaftsschutzzonen) ist der Lesbarkeit der Planunterlagen nicht förderlich sowie in der Umsetzung kompliziert und aufwändig. Insofern ist diese Variante nicht vorteilhaft.
- [6] Die zentrale Frage bei dieser Variante besteht darin, ob mittels einer raumplanerischen Umsetzung gemäss Variante E der in Art. 36a Abs. 3 GSchG formulierte Auftrag, wonach die Kantone dafür zu sorgen haben, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt werden muss, erfüllt werden kann. Was versteht man unter dem Begriff „berücksichtigt“? Eine ausschliessliche Bezeichnung des GWR als Hinweis in den Planungsinstrumenten (KRIP mit Grundsatzverweis auf GSchG; Regionaler Richtplan RRIP mittels der Formulierung von evtl. Grundsätzen oder mittels Perimeterausscheidungen, NUP mittels eines Hinweises auf vorhandene Grundlagen und Perimeterausscheidungen – ähnlich dem Hinweis „Wald“) ist nach Auffassung der beteiligten Fachstellen nicht hinreichend. Bei dieser Variante sind auch die Mitwirkungs- und Beschwerdemöglichkeiten der Betroffenen (Gemeinden, Grundeigentümer, Organisationen) nicht erfüllt. Diese könnten erst im Zeitpunkt einer die Grundordnung konkretisierenden Nutzungsplanung, so namentlich im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung, sowie im Rahmen von Baubewilligungsverfahren erfolgen, also erst zu einem sehr späten Zeitpunkt, wenn Planungen für Projekte schon weit fortgeschritten sind. Zudem würden die Ausscheidungen des GWR von der Genehmigungsbehörde aufgrund des informellen Charakters nicht geprüft und würden deshalb auch nicht festgesetzt, so dass sie keine Rechtsverbindlichkeit erlangen würden. Eine stufengerechte Interessenabwägung ist damit nicht möglich. Die Variante ist nach Beurteilung der Fachstellen daher nicht praktikabel. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Variante E, welche lediglich eine informelle Bezeichnung des GWR in den Zonenplänen vorsieht, die Anforderungen des Gewässerschutzrechts somit nicht zu erfüllen vermag. Es wird damit weder eine verbindliche Festsetzung der GWR sichergestellt noch kann sichergestellt werden, dass sich die von der Bezeichnung der GWR Betroffenen am Verfahren beteiligen können.
- [7] Variante F ist in ihrer raumplanerischen Ausgestaltung ähnlich gelagert wie Variante B. Charakteristisch am Lösungsvorschlag „Verbindliche Bezeichnung des GWR im Zonenplan“ ist zum einen, dass der Begriff „Gewässerraum“, wie er auch im GSchG Verwendung findet – unverändert in die Grundordnung der Gemeinde – namentlich in den Zonenplan – übernommen wird, und zum anderen, dass sämtliche relevanten Bestimmungen des Gewässerschutzrechtes in Bezug auf den Gewässerraum innerhalb der in dieser Weise bezeichneten Räume direkt anwendbar

und verbindlich werden. Dies ist jedoch im Fall der Variante B auch nicht anders. In diesem Sinne wäre Variante F ähnlich wie Variante B eine denkbare und praktikable Variante. Als gewichtigster Unterschied zu Variante B ist zu erwähnen, dass im Vergleich zu den bundesrechtlichen Regelungen weiterführende und / oder ergänzende Bestimmungen weniger einfach über eine Konkretisierung im KRG umgesetzt werden können (vgl. Kapitel 5.4). Entsprechend wird die Variante B der Variante F vorgezogen.

## A 3 Matrix Konflikte / Synergien

	<b>Synergien</b>	<b>Konflikte</b>
<b>Freihaltung</b>	Synergien mit Freihaltezonen und Landschaftsschutzzonen Gleches Ziel: Freihaltung um Raumbedarf zu sichern	
<b>Natur- und Landschaftsschutz</b>	Schutz der Auen und Auenvegetation Nach Art. 37 Abs. 2 GSchG ist der GWR so zu gestalten, dass er einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen kann.	
<b>Landwirtschaft</b>		Der GWR ist nach Art. 36a GSchG extensiv zu bewirtschaften und gilt nicht als FFF. Aber: Die Ertragseinbussen, welche durch die extensive Nutzung entstehen, sollen durch Direktzahlungen ausgeglichen werden
<b>Tourismus</b>	Steigerung der Attraktivität der Landschaft durch Freihaltung der gewässernahen Bereiche Zugang über bestehende Wegen weiterhin möglich (Art. 41c Abs. 1 GSchV)	Aus- oder Neubauten werden durch die Ausscheidung des GWR praktisch verunmöglich. Bestehende Anlagen sind jedoch in ihrem Bestand geschützt.
<b>Siedlung</b>		Im GWR dürfen keine neuen Anlagen und Bauten realisiert werden Aber: Breite des GWR kann in dicht überbautem Gebiet den baulichen Gegebenheiten angepasst werden (Art. 41a Abs. 4 und Art. 41b Abs. 3 GSchV)
<b>Verkehr</b>		Aus- oder Neubauten werden durch die Ausscheidung des GWR praktisch verunmöglich. Bestehende Anlagen sind jedoch in ihrem Bestand geschützt (Art. 41c Abs. 1 GSchV)
<b>Naturgefahren</b>	Schutz vor Hochwasser (Art. 36a GSchG) Ausscheidung von Gefahrenzonen synergetisch mit Freihaltung des GWR	
<b>Wasserkraft</b>	Energiegewinnung weiterhin möglich (standortgebundene Anlagen) Raum wird gesichert (Art. 41c Abs. 1 GSchV)	
<b>Ersatzmassnahmen</b>	GWR bietet Raum für Ersatzmassnahmen (Bsp. Ersatzflächen als Realersatz für Rodungen, Renaturierungen im GWR als Ersatzmassnahme)	
<b>Materialbewirtschaftung</b>	Kiesentnahme weiterhin möglich (standortgebundene Anlage)	Aus- oder Neubauten werden durch die Ausscheidung des GWR praktisch verunmöglich. Bestehende Anlagen sind jedoch in ihrem Bestand geschützt.
<b>Altlasten</b>	Vor Realisierung eines Revitalisierungsprojektes müssen Altlasten saniert werden Synergie mit Art. 2 AltlV	Altlasten können ein Hindernis für Revitalisierungsprojekte darstellen, was Auswirkungen auf die Priorisierung zur Folge haben kann
<b>Ver- und Entsorgung</b>		Aus- oder Neubauten werden durch die Ausscheidung des GWR praktisch verunmöglich. Bestehende Anlagen sind jedoch in ihrem Bestand geschützt.

## A 4 Formulierungsvorschlag KRIP

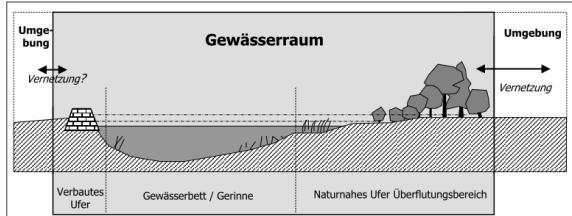
Im KRIP ist die Anpassung des Kapitels 3.9 Oberflächengewässer und Fischerei notwendig. Nachfolgend ist ein erster Formulierungsvorschlag aufgeführt, die vorgeschlagenen Anpassungen sind kursiv gekennzeichnet. Der nachfolgende Text bildet eine Momentaufnahme.

Geltender Richtplantext	Formulierungsvorschlag
<p><b>3.9 Oberflächengewässer und Fischerei</b></p> <p><b>A: Ausgangslage</b></p> <p>Mit dem Rhein und dem Inn entspringen zwei bedeutende Flüsse Europas auf dem Kantonsgebiet. Die Oberflächengewässer sind sowohl ein prägendes Landschaftselement als auch eine wichtige Lebens- und Wirtschaftsgrundlage. Sie werden mannigfaltig genutzt, teilweise auch übernutzt, belastet oder in ihrer räumlichen Ausdehnung zurückgedrängt. Vor allem die Fliessgewässer in den intensiv genutzten Tallagen sind durch Eingriffe wie Verbauung, Kanalisierung, Entwässerung, Kiesentnahmen oder Wasserkraftnutzung in ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit und Erholungseignung beeinträchtigt. Beispielsweise hatte der Verlust von naturnahen und vielfältigen Gewässerlebensräumen im Alpenrhein zur Folge, dass die Fischartenzahl in den letzten hundert Jahren von rund 20 auf 9 zurückgegangen ist.</p> <p>Die heutige Wasserbau- und Gewässer-, Fischerei-, Natur- und Heimatschutz- und Raumplanungsgesetzgebung des Bundes stellen die Rechtsgrundlagen dar, um Massnahmen zur Sicherung eines genügenden Raumbedarfs für Fliessgewässer und zur Verbesserung des Zustandes der Oberflächengewässer zu ergreifen. Erste Revitalisierungsprojekte für die Verbesserung der Lebensraum- und Artenvielfalt sind im Kanton bereits realisiert.</p> <p>Um sicherzustellen, dass die Gewässer genügend Raum haben werden Gewässerabstandslinien festgelegt. Diese Festlegung erfolgt nach Art. 78 KRG (Inkrafttreten am 1. Nov. 2005).</p> <p>Die Fischerei hat im Kanton Graubünden wie die Jagd eine lange Tradition und ist auch aus touristischer Sicht von Bedeutung. Der Kanton sorgt für die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt und ihrer Lebensräume sowie für eine nachhaltige fischereiliche Bewirtschaftung und Nutzung. Voraussetzung sind intakte Gewässer.</p> <p>Um die Funktionsfähigkeit der Oberflächengewässer zu</p>	<p><b>3.9 Oberflächengewässer und Fischerei</b></p> <p><b>A: Ausgangslage</b></p> <p>Mit dem Rhein und dem Inn entspringen zwei bedeutende Flüsse Europas auf dem Kantonsgebiet. Die Oberflächengewässer sind sowohl ein prägendes Landschaftselement als auch eine wichtige Lebens- und Wirtschaftsgrundlage. Sie werden mannigfaltig genutzt, teilweise auch übernutzt, belastet oder in ihrer räumlichen Ausdehnung zurückgedrängt. Vor allem die Fliessgewässer in den intensiv genutzten Tallagen sind durch Eingriffe wie Verbauung, Kanalisierung, Entwässerung, Kiesentnahmen oder Wasserkraftnutzung in ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit und Erholungseignung beeinträchtigt. Beispielsweise hatte der Verlust von naturnahen und vielfältigen Gewässerlebensräumen im Alpenrhein zur Folge, dass die Fischartenzahl in den letzten hundert Jahren von rund 20 auf 9 zurückgegangen ist.</p> <p>Die heutige Wasserbau- und Gewässer-, Fischerei-, Natur- und Heimatschutz- und Raumplanungsgesetzgebung des Bundes stellen die Rechtsgrundlagen dar, um Massnahmen zur Sicherung eines genügenden Raumbedarfs für Fliessgewässer und zur Verbesserung des Zustandes der Oberflächengewässer zu ergreifen. <i>Die Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung ist eine Generationenaufgabe mit langen Zeithorizonten, für die bereits heute entsprechende Vorkehrungen getroffen werden müssen.</i></p> <p><i>Um sicherzustellen, dass die Gewässer genügend Raum haben, wird der Gewässerraum im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes ausgeschieden.</i></p> <p>Die Fischerei hat im Kanton Graubünden wie die Jagd eine lange Tradition und ist auch aus touristischer Sicht von Bedeutung. Der Kanton sorgt für die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt und ihrer Lebensräume sowie für eine nachhaltige fischereiliche Bewirtschaftung und Nutzung. Voraussetzung sind intakte Gewässer.</p> <p>Um die Funktionsfähigkeit der Oberflächengewässer zu</p>

überblicken und den dringlichen Handlungsbedarf zu erkennen, beobachtet der Kanton den Zustand und die Veränderungen der Gewässerräume (Abb. 3.11), der verschiedenen Lebensräume, der in und an Gewässern lebenden Tier- und Pflanzenbestände sowie der Wasserqualität und Wassermengen.

(Abb. 3.15: Der Gewässerraum)

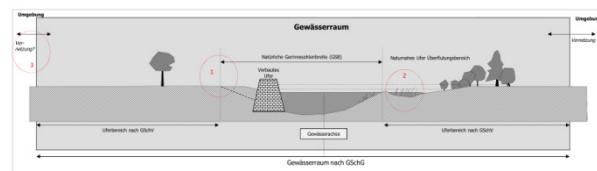
**Abbildung 3.15: Der Gewässerraum**



Am Alpenrhein zielen die Bestrebungen der Internationalen Regierungskommission Alpenrhein (SG, FL, V, GR) darauf ab, die verschiedenen Nutzungs- und Schutzinteressen optimal aufeinander abzustimmen und Lösungen grenzüberschreitend zu erarbeiten. Schwerpunkte bilden Hochwasserschutz, Grundwasserschutz, Erhaltung und Revitalisierung der Gewässerlebensräume sowie die Nutzung der natürlichen Ressourcen. Das Entwicklungskonzept Alpenrhein wurde 2005 von den internationalen Gremien verabschiedet.

überblicken und den dringlichen Handlungsbedarf zu erkennen, beobachtet *und erhebt* der Kanton den Zustand und die Veränderungen der Gewässerräume (Abb. 3.15), der verschiedenen Lebensräume, der in und an Gewässern lebenden Tier- und Pflanzenbestände sowie der Wasserqualität und Wassermengen.

(Abb. 3.15: Der Gewässerraum; Abb. konkretisieren)



streichen

## B: Leitüberlegungen

### Zielsetzung

Intakte Oberflächengewässer, die genügend Raum für die Erfüllung der vielfältigen Funktionen von Mensch, Tier und Pflanzen bieten und langfristig nachhaltigen Nutzen bringen.

### Strategische Schwerpunkte

Gewässerräume umfassend betrachten und Gewässerfunktionen abstimmen

Die Gewässerräume werden bezüglich ihrer fünf Hauptfunktionen (Abb. 3.16) sowie ihrer Vernetzung mit dem Umland und dessen Nutzungen umfassend betrachtet. Massnahmen in und an Gewässern dienen deshalb meist mehreren Funktionen. Im Sinne eines integrierten Gewässermanagements (Abb. 3.16) werden bei der Zielfestlegung und bei der konkreten Projektausgestaltung hochwasserschutzbezogene, ökologische, fischereiliche, erholungsbezogene und wirtschaftliche Bedürfnisse geprüft und aufeinander abgestimmt. Dies erfolgt regionen- und einzelfallbezogen.

## B: Leitüberlegungen

### Zielsetzung

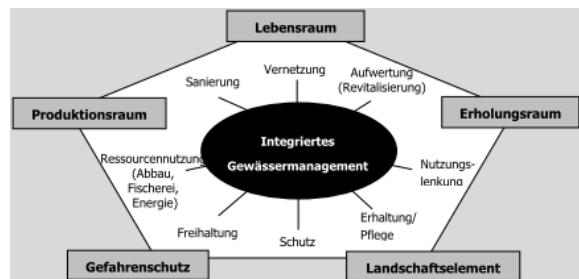
Intakte Oberflächengewässer, die genügend Raum für die Erfüllung der vielfältigen Funktionen von Mensch, Tier und Pflanzen bieten und langfristig nachhaltigen Nutzen bringen.

### Strategische Schwerpunkte

Gewässerräume umfassend betrachten und Gewässerfunktionen abstimmen

Die Gewässerräume werden bezüglich ihrer Funktionen sowie ihrer Vernetzung mit dem Umland und dessen Nutzungen umfassend betrachtet. Der Kanton legt den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung der Funktionen nach Art. 36a GSchG (natürliche Funktionen der Gewässer, Schutz vor Hochwasser, Gewässernutzung). Situative Anpassungen sind im Einzelfall zu prüfen. Der Kanton sorgt nach Art. 38a GSchG für die Revitalisierung von Gewässern und sichert die erforderlichen Räume.

(Abbildung 3.16: Integriertes Gewässermanagement und mögliche Massnahmen)



#### Grundsätze

Vorsorglich genügend Raum für die Fliessgewässer freihalten

Für Fliessgewässer wird vorsorglich genügend Raum gesichert, um die Ableitung von Hochwassern sicherzustellen, den Geschiebehaushalt zu gewährleisten sowie die ökologischen Qualitäten zu erhalten und zu fördern. Dazu wird die Gerinnesohle und der beidseitige Uferbereich von Bauten und Anlagen freigehalten (minimaler Raumbedarf). Der minimale Raumbedarf wird dort erweitert, wo die natürliche Dynamik des Fliessgewässers erhalten, gefördert oder wiederhergestellt werden soll und/oder die Erholung oder Ressourcennutzung sehr wichtig ist (Abb. 3.13).

#### Wertvolle Gewässerabschnitte erhalten

Natürliche oder naturnahe Gewässerabschnitte werden erhalten. Dazu gehören insbesondere auch wertvolle Fischgewässer, die dem Laichen und dem Aufwachsen der Jungfische dienen, sowie Gewässer, die Lebensraum für bedrohte und seltene Arten bilden. Es werden Schwerpunktträume für die Erhaltung bezeichnet. Die Vernetzung der Auengebiete mit der Umgebung wird verbessert.

#### Voraussetzungen für freie Fischwanderung schaffen und Gewässer fischereilich nachhaltig nutzen

Die Voraussetzungen für die freie Fischwanderung werden erhalten und, wo beeinträchtigt, wiederhergestellt. Die fischereiliche Bewirtschaftung und Nutzung erfolgt so, dass die Artenvielfalt gefördert wird und die Bestände dem Lebensraum angepasst, natürlich strukturiert, gesund und artgerecht verteilt sind. Fischereischongebiete und spezifische Fischereivorschriften werden in einer rollenden Planung optimal aufeinander abgestimmt.

#### Uferbereiche extensiv bewirtschaften

Zugunsten der Vielfalt und einer verminderten Nährstoffbelastung werden die land- und forstwirtschaftlich genutzten Uferbereiche und, in Absprache mit den Nutzern, die angrenzenden Umgebungsstreifen extensiv bewirtschaftet. Die Möglichkeit zur Ausweisung von ökologi-

(Abbildung 3.16: streichen)

#### Grundsätze

##### Festlegung des Gewässerraums

Für Fliessgewässer und stehende Gewässer erfolgt die Festlegung des Gewässerraums nach der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes und dem Leitfaden des Kantons.

#### Wertvolle Gewässerabschnitte erhalten

Natürliche oder naturnahe Gewässerabschnitte werden erhalten. Dazu gehören insbesondere auch wertvolle Fischgewässer, die dem Laichen und dem Aufwachsen der Jungfische dienen, sowie Gewässer, die Lebensraum für bedrohte und seltene Arten bilden. Es werden Schwerpunktträume für die Erhaltung bezeichnet. Die Vernetzung der Auengebiete mit der Umgebung wird verbessert.

#### Voraussetzungen für freie Fischwanderung schaffen und Gewässer fischereilich nachhaltig nutzen

Die fischereiliche Bewirtschaftung und Nutzung erfolgt so, dass die Artenvielfalt in den Gewässerlebensräumen gefördert wird. Fischereischongebiete und spezifische Fischereivorschriften werden in einer rollenden Planung optimal aufeinander abgestimmt.

#### Uferbereiche extensiv bewirtschaften

Zugunsten der Artenvielfalt und einer verminderten Nährstoffbelastung wird der Gewässerraum nach den Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes extensiv bewirtschaftet.

Die Möglichkeiten zur Ausweisung von ökologischen

<p>schen Ausgleichsflächen oder von Ersatzmassnahmen im Zusammenhang mit Rodungen werden ausgeschöpft.</p> <p><b>Defiziträume revitalisieren</b>        Es werden Schwerpunktträume für die Revitalisierung bezeichnet. In die Gesamtbetrachtung werden auch Restwassermengen mit einbezogen. Der Revitalisierung der sanierungsbedürftigsten Gewässerabschnitte, der wertvollen Fischgewässer sowie der national und regional bedeutenden Auengebiete werden hohe Priorität beigemessen.</p> <p><b>Erholungsnutzung an Gewässern gewährleisten bzw. anpassen</b>        Dem Bedürfnis nach Erholung an Gewässern wird, insbesondere in den städtischen Räumen/Agglomerationen und Tourismusräumen, gebührend Rechnung getragen (Raumbedarf, Einrichtungen). In Gewässerräumen, welche unter starkem Erholungsdruck stehen, werden wertvolle und empfindliche Bereiche durch Informations- und Lenkungsmassnahmen geschont.</p>	<p>Ausgleichsflächen oder von Ersatzmassnahmen im Zusammenhang mit Rodungen werden ausgeschöpft.</p> <p><b>Defiziträume revitalisieren</b>  <i>Revitalisierungen erfolgen nach der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons basierend auf den Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes (Priorisierung gemäss Grundlagenkarte). Die Revitalisierungspotenzialgebiete sind im Grundsatz von Bauten und Anlagen freizuhalten. In begründeten Ausnahmefällen sind Bewilligung von Bauten und Anlagen in Kombination mit einem Revers möglich.</i></p> <p><b>Erholungsnutzung an Gewässern gewährleisten bzw. anpassen</b>        Dem Bedürfnis nach Erholung an Gewässern wird, insbesondere in den städtischen Räumen/Agglomerationen und Tourismusräumen, unter Berücksichtigung der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes gebührend Rechnung getragen (Raumbedarf, Einrichtungen). In Gewässerräumen, welche unter starkem Erholungsdruck stehen, werden wertvolle und empfindliche Bereiche durch Informations- und Lenkungsmassnahmen geschont.</p>
<p><b>C: Verantwortungsbereiche</b>        Zur Beurteilung des Gewässerzustandes und eines möglichen Handlungsbedarfs sowie zur Früherkennung von Veränderungen werden die Fließgewässer bezüglich Hochwasserschutz, Lebensraumfunktionen und Wasserqualität beobachtet und es wird periodisch Bericht erstattet.        Federführung: Amt für Natur und Umwelt.</p> <p>Über die Bestandesentwicklung der Wassertiere wird periodisch ein Überblick erstellt.        Federführung: Amt für Jagd und Fischerei.</p> <p>Der Bund wird beim Beobachtungsprogramm der Auen von nationaler Bedeutung unterstützt.        Federführung: Amt für Natur und Umwelt.</p> <p>Für den konkreten Raumbedarf und die Art der langfristigen Sicherung der natürlichen Funktionen der Oberflächengewässer werden Grundlagen erarbeitet. Dabei werden alle in Frage kommenden Gewässerfunktionen berücksichtigt. Gestützt auf diese Grundlagen werden Prioritäten bei den Massnahmen festgelegt.        Federführung: Amt für Natur und Umwelt.</p>	<p><b>C: Verantwortungsbereiche</b>  <i>streichen</i></p> <p><i>streichen</i></p> <p><i>Der Raumbedarf für Oberflächengewässer (Gewässerraum) wird nach der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes ausgewiesen. Die Ausscheidung des Gewässerraums der grossen Talflüsse mit einer natürlichen Grinnesohlenbreite von mehr als 15 m erfolgt aufgrund der kantonalen Grundlagen (Gewässerraumkarte) und wird in der Synthesekarte dargestellt. In der Richtplankarte werden Signaturen verwendet. Die grundeigentümerverbindliche Festlegung des Gewässerraums erfolgt im Rahmen der Nutzungsplanung durch die Gemeinden. Die Ausscheidung der Gewässerräume der übrigen Gewässer erfolgt gemäss den Vorgaben der GSchV ebenfalls in der Nutzungsplanung.</i>  <i>Federführung: Amt für Natur und Umwelt, Gemeinden.</i></p>

Die raumwirksamen Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Oberflächengewässern werden koordiniert. Die dafür erforderliche Zusammenarbeit der Dienststellen, Gemeinden und Regionen wird sichergestellt. Dabei werden die fachlichen Anliegen und Zuständigkeiten der beteiligten Stellen berücksichtigt.

Federführung: Amt für Raumentwicklung.

Hochwasserschutz und Revitalisierungen an Oberflächengewässern werden entsprechend der Prioritätensetzung vorgenommen. Bei Planungen von Revitalisierungsprojekten werden die Ansprüche an die Strukturvielfalt, ökologische Funktionsfähigkeit und Erholungseignung der Gewässer auf die wasserbaulichen Anforderungen abgestimmt.

Federführung: Tiefbauamt (Abt. Wasserbau).

Bis der Raumbedarf nutzungsplanerisch ausgewiesen ist, werden bei Bewilligungen von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen, welche die Gewässerräume beeinträchtigen können, vorsorglich Schutz- und Lebensraumfunktion sichergestellt sowie Landschafts- und allfällige Erholungsraumfunktion berücksichtigt.

Federführung: Amt für Raumentwicklung.

Im Rahmen der Nutzungsplanung werden zur Sicherung des Raumbedarfs von Gewässern als Grundregel ein Gewässerabstand von 10 m innerhalb der Bauzone und 20 m ausserhalb der Bauzone festgelegt (bemessen ab Parzellengrenze oder Schnittlinie Sommerwasserstand-Ufer) (Art. 78 KRG). Allfällige Abweichungen von dieser Grundregel (Über- oder Unterschreitungen) werden aufgrund von Anträgen der kantonalen Fachstellen (z. B. Hochwasserschutz, Naturgefahren, Auen, Flussraum-aufweitungen, Raumplanung, Wasserkraftwerke, Topografie etc.) sowie aufgrund der Interessen der Regionalverbände und der Gemeinden in der Nutzungsplanung festgelegt. Projektbezogene Abweichungen von der Grundregel, namentlich bei kleinen Fließgewässern, können im entsprechenden Bewilligungsverfahren, nach Massgabe des Bundesrechts, bewilligt werden (z. B. Strukturverbesserungsmassnahmen).

Federführung: Gemeinde, Kanton.

Die raumwirksamen Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Oberflächengewässern werden koordiniert. Die dafür erforderliche Zusammenarbeit der *Fachstellen*, Gemeinden und Regionen wird sichergestellt. Dabei werden die fachlichen Anliegen und Zuständigkeiten der beteiligten Stellen berücksichtigt.

Federführung: Amt für Raumentwicklung.

Hochwasserschutz (*TBA*) und Revitalisierungen (*ANU*) an Oberflächengewässern werden entsprechend der Prioritätensetzung vorgenommen. Bei Planungen von Revitalisierungsprojekten werden die Ansprüche an die Strukturvielfalt, ökologische Funktionsfähigkeit und Erholungseignung der Gewässer auf die wasserbaulichen Anforderungen abgestimmt.

Federführung: Tiefbauamt (Abt. Wasserbau), *Amt für Natur und Umwelt*.

*Bis der Raumbedarf für die Gewässer in der Nutzungsplanung festgelegt ist, gelten für Bauten und Anlagen die Übergangsbestimmungen nach GSchV. Für Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums, die sich ausserhalb der Bauzone befinden, gelten die Bestimmungen gemäss Art. 41c GSchV.*

*Die Revitalisierungspotenzialgebiete gemäss der Grundlage des Amtes für Natur und Umwelt sind grundsätzlich von Bauten und Anlagen freizuhalten.*

Federführung: Gemeinden, Amt für Raumentwicklung

*Im Rahmen der Nutzungsplanung wird der Gewässerraum mittels einer Gewässerraumzone festgelegt. Laterale Verschiebungen, Verminderungen im dicht überbauten Gebiet und Verbreiterungen des Gewässerraums werden aufgrund einer Interessenabwägung in der Nutzungsplanung festgelegt.*

Federführung: Gemeinden, Amt für Raumentwicklung

*Revitalisierungsplanung: Der Kanton verfügt über eine strategische Revitalisierungsplanung inklusive Grundlagenkarte, welche basierend auf der Wegleitung „Revitalisierungsplanung Fließgewässer: Strategische Planung“ vom BAFU erarbeitet wurde. Die Revitalisierungspotenzialgebiete, resp. die Priorisierung der Revitalisierungsplanung an den grossen Talfüssen werden in der*

	<p><i>Synthesekarte dargestellt. In der Richtplankarte werden die Vorhaben gemäss strategischer Revitalisierungsplanung mit Signaturen / Symbolen dargestellt. Die weiteren Revitalisierungspotenziale (1., 2. und 3. Priorität) werden in textlicher Form behandelt.</i></p> <p><i>Die Umsetzung von konkreten Revitalisierungsprojekten wird im Rahmen von Programmvereinbarungen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft für einen Planungshorizont von 4 Jahren festgelegt. Die strategische Revitalisierungsplanung wird alle 12 Jahre überprüft und den geänderten Umständen angepasst.</i></p> <p><i>Erst auf Stufe der konkreten Projekterarbeitung sowie im Hinblick auf die jeweilige Projektgenehmigung ist eine planerische Verankerung in der Nutzungsplanung erforderlich.</i></p> <p><i>Federführung: Gemeinden, Amt für Natur und Umwelt</i></p>
<p><b>D: Erläuterungen und weitere Informationen</b></p> <p>Oberflächengewässer / Gewässerraum: Ein oberirdisches Gewässer besteht aus stehendem oder fliessendem Wasser, dem Gewässerbett mit Sohle, den Uferbereichen sowie der Lebensgemeinschaft von Tieren und Pflanzen (Abb. 3.11). Es stellt stets auch ein prägendes Landschaftselement dar und dient nicht selten auch der Erholung.</p> <p>Revitalisierungsprojekte: In Graubünden liegen erste Erfahrungen mit Massnahmen zur Aufwertung von Fliessgewässern, meist "Revitalisierungen" genannt, vor. Diese Revitalisierungsprojekte, oder Ansätze dazu, haben unterschiedliche Auslöser: Gefahrenschutz (v. a. Hochwasser), Ersatzmassnahmen im Zusammenhang mit Infrastrukturbauten, Massnahmen zur Aufwertung von Lebensräumen (v. a. Auenrevitalisierung) oder Sanierungen zugunsten der Fischwanderung oder zugunsten genügender Restwassermengen. Gesetzliche Grundlagen sind insbesondere Wasserbau- und Gewässerschutzgesetz sowie die Auenverordnung. Die Initiative zu einer Revitalisierung wird durch verschiedene Fachstellen oder private Organisationen wahrgenommen. Unabhängig vom Auslöser und der Initianten werden bei der Weiterverfolgung der Revitalisierungsprojekte verschiedene Aspekte, auch aus Gründen der Kostenersparnis, mit einbezogen. Bei grösseren Projekten übernimmt die Abteilung für Wasserbau des Tiefbauamts die Koordination. An folgenden vier Beispielen (Tab. 3.1 und Abb. 3.17) werden Revitalisierungstyp, Auslöser und Nutzen unterschiedlich gelagerter Projekte aufgezeigt.</p> <p>Tabelle 3.1: Beispielgebende Revitalisierungsprojekte, mit jeweils unterschiedlichen Auslösern</p> <p>Gewässerbeobachtung / Zustandserhebungen: Der Zustand der Gewässer wird bezüglich verschiedener Aspekte beobachtet: Einerseits wird der Zustand der</p>	<p><b>D: Erläuterungen und weitere Informationen</b></p> <p>Oberflächengewässer / Gewässerraum: Ein oberirdisches Gewässer besteht aus stehendem oder fliessendem Wasser, dem Gewässerbett mit Sohle, den Uferbereichen sowie der Lebensgemeinschaft von Tieren und Pflanzen (Abb. 3.11). Es stellt stets auch ein prägendes Landschaftselement dar und dient oft auch der Erholung.</p> <p><i>streichen (Revitalisierungsplanung neu unter „Verantwortungsbereiche“)</i></p> <p>Tabelle 3.1: streichen</p> <p>Gewässerbeobachtung / Zustandserhebungen: Der Zustand der Gewässer wird bezüglich verschiedener Aspekte beobachtet. Einerseits wird der Zustand der</p>

<p>Gewässerräume gesamtkantonal und ämterübergreifend bezüglich Gerinnesohle, Uferbreite, Verbauung und Umgebung erhoben und die Ergebnisse werden in einer Gewässerdatenbank als gemeinsame Informationsplattform festgehalten. Ergänzt werden diese Erhebungen durch die Analyse der Lebensraumqualität und deren Veränderung sowie der Artenbestände (Fisch- und Krebsbestände, Vorkommen anderer Wassertiere, Ufervegetation). Und letztlich werden Wasserqualität und Abflussmengen in den Haupttalflüssen überwacht. Das Umfeld von bekannten oder potenziellen Hauptbelastungsquellen bzw. -abschnitten wird speziell beobachtet.</p> <p><b>EK Alpenrhein:</b> Einen guten Überblick über das umfassende Entwicklungskonzept Alpenrhein gibt der Kurzbericht, einsehbar unter <a href="http://www.alpenrhein.net">www.alpenrhein.net</a>.</p> <p><b>Umfassende Betrachtung:</b> Der Auftrag zur umfassenden Betrachtung ist nötig, jedoch aufgrund der verschiedenen Zuständigkeiten schwierig zu koordinieren. Das Amt für Natur und Umwelt ist für den Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung und der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung zuständig (z. B. Ufervegetation, Auen). Das Tiefbauamt (Abt. Wasserbau) ist im Zusammenhang mit wasserbaulichen Massnahmen (Gefahren) betroffen. Die Fischereigesetzgebung bezeichnet das Amt für Jagd und Fischerei als verantwortlich. Zudem können Oberflächengewässer Waldareal umfassen (Amt für Wald) oder deren Ufer und angrenzenden Gebiete mit Einfluss aufs Gewässer landwirtschaftlich genutzt werden (Amt für Landwirtschaft und Geoinformation). Das Raumplanungsgesetz nennt in den Planungsgrundsätzen (Art. 3 RPG) die Freihaltung von See- und Flussufern und die Erleichterung des öffentlichen Zugangs zu Oberflächengewässern. Diese Raumsicherung für Gewässer ist Aufgabe der Raumplanung. Die Erfahrung zeigt auch, dass die Koordination zugunsten einer frühzeitigen und einvernehmlichen Zusammenarbeit sehr wichtig ist.</p> <p><b>Genügend Raum für Fliessgewässer</b> braucht es für Aufgaben wie Schutz vor Hochwasser (Wasser- und Geschiebetransport, Rückhaltewirkung), für die Lebensraumvielfalt und die Vernetzungsstruktur zwischen Gerinne und Uferbereich (Lebensräume von Tieren und Pflanzen), für die Reduktion des Nährstoffeintrags, die Erhaltung der Selbstreinigungskraft und um Erholungsraum anzubieten. Gesetzliche Grundlagen zur Sicherung des Raumbedarfs von Fliessgewässern und des entsprechenden Umgangs bilden Wasserbau-, Gewässerschutz-, Landwirtschafts-, Natur- und Heimatschutz sowie das Fischereigesetz. Ausführungsbestimmung ist Art. 21 der Wasserbauverordnung, welcher die Kantone dazu verpflichtet, den Raumbedarf der Gewässer bei der Richt- und Nutzungsplanung sowie den übrigen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Eine wichtige Entscheidungsgrundlage stellen dabei die Abklärungen</p>	<p>Gewässerräume gesamtkantonal und ämterübergreifend bezüglich Gerinnesohle, Uferbreite, Verbauung und Umgebung erhoben und die Ergebnisse werden in einer Gewässerdatenbank als gemeinsame Informationsplattform festgehalten. Ergänzt werden diese Erhebungen durch die Analyse der Lebensraumqualität und deren Veränderung sowie der Artenbestände (Fisch- und Krebsbestände, Vorkommen anderer Wassertiere, Ufervegetation). <i>Letztlich werden Wasserqualität und Abflussmengen in den Haupttalflüssen überwacht. Das Umfeld von bekannten oder potenziellen Hauptbelastungsquellen bzw. -abschnitten wird speziell beobachtet.</i></p> <p><i>streichen</i></p> <p><b>Umfassende Betrachtung:</b> <i>Die Koordination der verschiedenen Interessen zugunsten einer frühzeitigen und einvernehmlichen Zusammenarbeit ist sehr wichtig und geprägt von verschiedenen Zuständigkeiten. Gesetzliche Grundlagen welche bei der Sicherung des Raumbedarfs von Fliessgewässern berücksichtigt werden müssen, sind das Wasserbau-, Gewässerschutz-, Landwirtschafts-, Natur- und Heimatschutz- sowie das Fischereigesetz. Das Raumplanungsgesetz nennt in den Planungsgrundsätzen (Art. 3 RPG) die Raumsicherung für Gewässer als Aufgabe der Raumplanung. Weiter verlangt Art. 36a GSchG und Art. 38a GSchG die Berücksichtigung des Gewässerraums und der Revitalisierungen bei der Richt- und Nutzungsplanung.</i></p> <p><i>In vorherigen Abschnitt integriert</i></p>
--	--

zum Zustand der Gewässerräume dar. Art. 78 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) legt diese minimale Raumsicherung fest.

**Defiziträume:** Defizite an Gewässern sind u. a.: ungenügender Hochwasserschutz, Strukturarmut, gestörter Geschiebehaushalt, zu stark vertiefte Gerinnesohle, Kiesgewinnung und Kieswerke, ungenügende Sohlenbreite oder Wasserspiegelvariabilität, verbaute Sohlen oder Böschungsufer, zu schmale, monotone oder verbaute Ufer, ungenügende Restwassermengen, übermässige Gewässerbelastungen (z. B. Nährstoffe, Chemikalien), dezimierte oder gefährdete Artenbestände, mangelhafte Vernetzung mit der Umgebung, wenig bedürfnisgerechte oder auf empfindliche Gebiete nicht abgestimmte Erholungsmöglichkeiten. Die grössten Defizite in und an Gewässern sind vor allem bei den Talfächeln festzustellen.

**Restwassermengen und Revitalisierungen:** Bei gewissen revitalisierungswürdigen oder revitalisierungsbedürftigen Gewässerabschnitten ist eine Aufwertung wegen ungenügender Wasserführung nicht oder nur teilweise möglich.

Neue Anlagen zum **Kiesabbau in Gewässern** sind gemäss Gewässerschutzgesetz nur in Ausnahmefällen möglich. Folgende Kriterien müssen erfüllt sein: Standort ausserhalb Grundwasserschutzzone, Abbau oberhalb Spiegel von nutzbarem Grundwasser und ohne nachteilige Beeinflussung des Geschiebehaushalts. Bewilligungserteilungen richten sich zudem nach den erzielbaren ökologischen Verbesserungen des Gewässers.

**Abweichungen:** Bei der Grundregel (10 / 20 m Gewässerabstand innerhalb / ausserhalb der Bauzonen) handelt es sich um eine Pauschalisierung, die in vielen Fällen sinnvoll ist. Es wird in der Umsetzung dieser Grundregel aber Fälle geben, wo eine Pauschalisierung nicht sinnvoll ist, oder im Extremfall sogar zu unzulässigen Ergebnissen führen würde. Deshalb sind Abweichungen nach oben (grösserer Gewässerabstand) und nach unten (kleinerer Gewässerabstand) möglich.

Gründe zur Unterschreitung sind in der Regel erhebliche Sachwerte wie bestehende Bauten und Infrastrukturlagen oder, im Zusammenhang mit Projekten für Bauten und Anlagen (Neubauten und Erneuerungen), ein tatsächlich geringerer Raumbedarf für ein Fließgewässer (z. B. kleines Wiesenbächlein).

Gründe für Ausweitungen sind die Anforderungen des Hochwasserschutzes, des Gewässerschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Siedlungsgestaltung, der Erholung sowie der Fischerei. Ist ein Uferbereich mit einer Gefahrenzone 1 (hohe Gefahr) überlagert, wird dieser Bereich als Gewässerraum angenommen. Wenn Auenob-

*streichen*

**Restwassermengen und Revitalisierungen:** Bei gewissen revitalisierungswürdigen oder revitalisierungsbedürftigen Gewässerabschnitten ist eine Aufwertung wegen ungenügender Wasserführung nicht oder nur teilweise möglich.

Neue Anlagen zum **Kiesabbau in Gewässern** sind möglich, sofern diese Art. 41c GSchV erfüllen. Folgende Kriterien müssen zudem erfüllt sein: Standort ausserhalb Grundwasserschutzzone, Abbau oberhalb Spiegel von nutzbarem Grundwasser und ohne nachteilige Beeinflussung des Geschiebehaushalts. Bewilligungserteilungen richten sich zudem nach den erzielbaren ökologischen Verbesserungen des Gewässers.

**Abweichungen:** Allfällige Abweichungen sind aufgrund der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes nur eingeschränkt möglich. Der Gewässerraum kann in bestimmten Fällen lateral verschoben werden. Die Gewässerschutzgesetzgebung definiert die Fälle, (a) in denen eine Verbreiterung des Gewässerraums sinnvoll, resp. erforderlich ist und (b) wo eine Verminderung möglich ist.

<p>ekte von nationaler und regionaler Bedeutung betroffen sind, umfasst der Gewässerraum i. d. R. den vollständigen Auenperimeter. Wenn keine genügenden Grundlagen vorhanden sind, wird der Perimeter des Gewässerraums unter der Leitung des ANU in Zusammenarbeit mit der Gemeinde, der Region und den betroffenen Amtsstellen im Feld bestimmt und von der Gemeinde in der Nutzungsplanung festgelegt. Mit dieser flexiblen und der Bedeutung der Gewässer angepassten Lösung wird sichergestellt, dass die übergeordnete Gesetzgebung (Art. 37-39 GSchG, WaG, BGF, NHG, RPG) mit etablierten Mitteln umgesetzt werden kann.</p> <p><b>Einzonungen:</b> Bei Einzonungen gelten die Überlegungen nach Art. 78 KRG innerhalb der Bauzone. Die Sicherstellung allfällig gröserer Abstände sind im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens zu prüfen und entsprechend festzulegen.</p>	<i>streichen</i>
<b>E: Objekte</b> [...]	<b>E: Objekte</b> [...]

## A 5 Gesetzliche Grundlagen Bund

Der Bundesrat setzte das geänderte Gewässerschutzgesetz (GSchG) per 1. Januar 2011 in Kraft. Die dazugehörige Gewässerschutzverordnung (GSchV) trat im Juni 2011 in Kraft. Die neuen Bestimmungen, welche das Parlament verabschiedete, sehen folgendes vor:

### **Relevante Artikel im Gewässerschutzgesetz (GSchG)**

#### *Art. 36a Gewässerraum*

- <sup>1</sup> Die Kantone legen nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum):
- d. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
  - e. den Schutz vor Hochwasser;
  - f. die Gewässernutzung.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

<sup>3</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Der Gewässerraum gilt nicht als Fruchtfolgefläche. Für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 Ersatz zu leisten.

#### *Art. 37 Verbauung und Korrektion von Fließgewässern*

- <sup>1</sup> Fließgewässer dürfen nur verbaut oder korrigiert werden, wenn:
- a. der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten es erfordert (Art. 5 Abs. 1bis des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1877 über die Wasserbaupolizei);
  - b. es für die Schiffbarmachung oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Nutzung der Wasserkraft nötig ist;
  - c. dadurch der Zustand eines bereits verbauten oder korrigierten Gewässers im Sinn dieses Gesetzes verbessert werden kann.

<sup>2</sup> Dabei muss der natürliche Verlauf des Gewässers möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden. Gewässer und Gewässerraum müssen so gestaltet werden, dass:

- a. sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können;
- b. die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischem Gewässer weitgehend erhalten bleiben;
- c. eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann.

<sup>3</sup> In überbauten Gebieten kann die Behörde Ausnahmen von Absatz 2 bewilligen.

<sup>4</sup> Für die Schaffung künstlicher Fliessgewässer gilt Absatz 2 sinngemäss.

#### *Art. 38 Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern*

<sup>1</sup> Fliessgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden.

<sup>2</sup> Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen für:

- a. Hochwasserentlastungs- und Bewässerungskanäle;
- b. Verkehrsübergänge;
- c. Übergänge land- und forstwirtschaftlicher Güterwege;
- d. kleine Entwässerungsgräben mit zeitweiser Wasserführung;
- e. den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt.

#### *Art. 38a Revitalisierung von Gewässern*

<sup>1</sup> Die Kantone sorgen für die Revitalisierung von Gewässern. Sie berücksichtigen dabei den Nutzen für die Natur und die Landschaft sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich aus der Revitalisierung ergeben.

<sup>2</sup> Sie planen die Revitalisierungen und legen den Zeitplan dafür fest. Sie sorgen dafür, dass diese Planung bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird. Für einen Verlust an Fruchfolgeflächen ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 Ersatz zu leisten.

## Relevante Artikel in der Gewässerschutzverordnung (GSchV)

### *Art. 41a Gewässerraum für Fliessgewässer*

<sup>1</sup> Die Breite des Gewässerraums muss in Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzzieilen, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten mindestens betragen:

- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 1 m natürlicher Breite: 11 m;
- b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 1–5 m natürlicher Breite: die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m;
- c. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von mehr als 5 m natürlicher Breite: die Breite der Gerinnesohle plus 30 m.

<sup>2</sup> In den übrigen Gebieten muss die Breite des Gewässerraums mindestens betragen:

- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite: 11 m;
- b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2–15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.

<sup>3</sup> Die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a. des Schutzes vor Hochwasser;
- b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c. der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d. einer Gewässernutzung.

<sup>4</sup> Die Breite des Gewässerraums kann in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

- <sup>5</sup> Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:
- a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
  - b. eingedolt ist; oder
  - c. künstlich angelegt ist.

#### *Art. 41b Gewässerraum für stehende Gewässer*

<sup>1</sup> Die Breite des Gewässerraums muss, gemessen ab der Uferlinie, mindestens 15 m betragen.

- <sup>2</sup> Die Breite des Gewässerraums nach Absatz 1 muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:
- a. des Schutzes vor Hochwasser;
  - b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
  - c. überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
  - d. der Gewässernutzung.

<sup>3</sup> Die Breite des Gewässerraums kann in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

- <sup>4</sup> Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:
- a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
  - b. eine Wasserfläche von weniger als 0,5 ha hat; oder
  - c. künstlich angelegt ist.

#### *Art. 41c Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums*

<sup>1</sup> Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. In dicht überbauten Gebieten kann die Behörde für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligen, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.

<sup>3</sup> Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.

<sup>4</sup> Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

<sup>5</sup> Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist.

<sup>6</sup> Es gelten nicht:

- a. die Absätze 1–5 für den Teil des Gewässerraums, der ausschliesslich der Gewährleistung einer Gewässernutzung dient;
- b. die Absätze 3 und 4 für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.

#### *Art. 41d Planung von Revitalisierungen*

<sup>1</sup> Die Kantone erarbeiten die Grundlagen, die für die Planung der Revitalisierungen der Gewässer notwendig sind. Die Grundlagen enthalten insbesondere Angaben über:

- a. den ökomorphologischen Zustand der Gewässer;
- b. die Anlagen im Gewässerraum;
- c. das ökologische Potenzial und die landschaftliche Bedeutung der Gewässer.

<sup>2</sup> Sie legen in einer Planung für einen Zeitraum von 20 Jahren die zu revitalisierenden Gewässerabschnitte, die Art der Revitalisierungsmassnahmen und die Fristen fest, innert welcher die Massnahmen umgesetzt werden, und stimmen die Planung soweit erforderlich mit den Nachbarkantonen ab. Revitalisierungen sind vorrangig vorzusehen, wenn deren Nutzen:

- a. für die Natur und die Landschaft gross ist;
- b. im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand gross ist;
- c. durch das Zusammenwirken mit anderen Massnahmen zum Schutz der natürlichen Lebensräume oder zum Schutz vor Hochwasser vergrössert wird.

<sup>3</sup> Sie verabschieden die Planung nach Absatz 2 für Fliessgewässer bis zum 31. Dezember 2014 und für stehende Gewässer bis zum 31. Dezember 2018. Sie unterbreiten die Planungen dem BAFU jeweils ein Jahr vor deren Verabschiedung zur Stellungnahme.

<sup>4</sup> Sie erneuern die Planung nach Absatz 2 alle 12 Jahre für einen Zeitraum von 20 Jahren und unterbreiten diese dem BAFU jeweils ein Jahr vor deren Verabschiedung zur Stellungnahme.

*Fazit: Die Bestimmungen des GSchG und der GSchV verlangen innert einer Frist bis 2018 die Ausscheidung und raumplanerische Festlegung der Gewässerräume. Diese Räume sind mit Nutzungseinschränkungen zu belegen, welche die Bebaubarkeit, die Nutzbarkeit, die Bewirtschaftung und die Anrechenbarkeit an die FFF-Flächenreserven einschränken.*

## Kriterien und Richtlinien zur Ausscheidung des GWR vom Bund

Der Bund macht keine raumplanerischen Umsetzungsvorschläge. Der Planungsauftrag und die Planungshoheit in diesem Bereich liegen bei den Kantonen, (Regionen) und Gemeinden.

Beim Bund bestehen ein Merkblatt zum „Gewässerraum in Siedlungsgebiet“ und ein Merkblattentwurf zu „Gewässerraum und Landwirtschaft“. Ersteres beschreibt die Ausnahmemöglichkeiten von minimal festzulegenden Gewässerräumen in Siedlungsgebieten. Diese Ausnahmeregelung wurde von einer Mehrheit der Teilnehmer an einem Anhörungs-verfahren gefordert, um verdichtetes Bauen und die Schliessung von Baulücken zu ermöglichen. Es soll dort eine Ausnahme von den Mindestbreiten ermöglicht werden, wo der Gewässerraum die natürlichen Funktionen auch auf lange Sicht nicht erfüllen kann. Die Ausnahme gilt jedoch nicht generell für alle Bauzonen, sondern nur in den „dicht überbauten“ Gebieten.<sup>2</sup>

Um zu bewerten, ob ein Gebiet dicht überbaut ist oder nicht, gibt es im Merkblatt des Bundes „Gewässerraum im Siedlungsgebiet“ eine Kriterienliste. Die Kriterien definieren „dicht überbautes“ und „nicht dicht überbautes“ Gebiet. Dicht überbaut sind in der Regel:

- Gebiete mit vorhandener Bebauung mit untergeordneten Baulücken,
- Kerngebiete mit hoher Ausnützung,
- Gebiete mit Entwicklungsplanungen, bspw. Gebiete Entwicklungsschwerpunkte.<sup>3</sup>

Grundsätzlich ist zu beachten, dass je breiter resp. grösser das Gewässer ist, desto länger muss ein Abschnitt in der Regel sein, um eine ökologische Verbesserung des Gewässers zu erreichen. Umgekehrt gilt, dass je schmäler resp. kleiner ein Gewässer ist, umso bedeutender ist auch eine kleine an das Gewässer angrenzende Freifläche für den ökologischen Wert des Gewässers.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Merkblatt „Gewässerraum im Siedlungsgebiet“, Bund, 2013

<sup>3</sup> Merkblatt „Gewässerraum im Siedlungsgebiet“, Bund, 2013

<sup>4</sup> Merkblatt „Gewässerraum im Siedlungsgebiet“, Bund, 2013

Bei Grenzfällen kann ein Schema als Hilfsinstrument beigezogen werden, welches ebenfalls im Merkblatt „Gewässerraum im Siedlungsgebiet“ enthalten ist:<sup>5</sup>

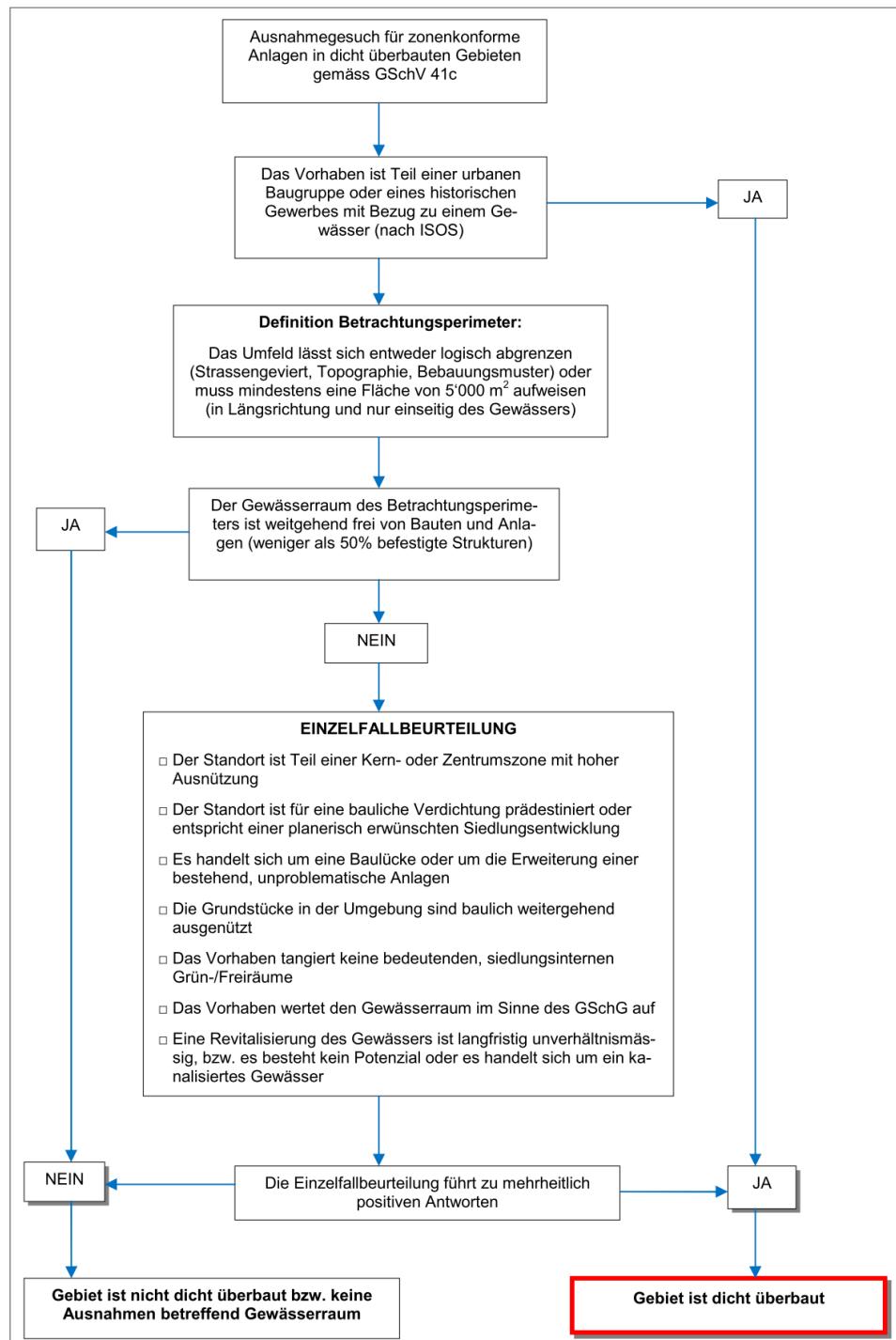


Abb. 1: Einzelfallbeurteilung mit Hilfe von Kriterien, Merkblatt „Gewässerraum im Siedlungsgebiet“

<sup>5</sup> Merkblatt „Gewässerraum im Siedlungsgebiet“, Bund, 2013

Im Merkblattentwurf „Gewässerraum und Landwirtschaft“ des Bundes wird erklärt, wie der Gewässerraum in der Landwirtschaftszone festgelegt und umgesetzt werden kann. Hier wird explizit erwähnt, dass der Gewässerraum ein Korridor ist und somit keine fixen Abstände zum Gewässer nötig sind. Den Kantonen steht somit ein Vollzugsspielraum zur Verfügung, um den erforderlichen Raum den lokalen Verhältnissen anzupassen. Sind auf einer Uferseite Bauten oder Anlagen im Gewässerraum vorhanden und auf der anderen Seite Landwirtschaftsland, so muss der durch die Bauten eingenommene Gewässerraum nicht durch das Landwirtschaftsland kompensiert werden. Eine beidseitige gleichmässige Ausscheidung des Gewässerraums, sodass die Anlagen im Gewässerraum liegen, ist möglich.<sup>6</sup>

Für folgende Fliessgewässer kann auf eine Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden:

- Gewässer im Wald und Sömmerungsgebiet,
- Eingedolte Gewässer,
- Künstlich angelegte Gewässer (Bisses, Suonen, Be- und Entwässerungskanäle),
- Sehr kleine Gewässer (nicht auf der Landkarte 1:25'000).<sup>7</sup>

Im Entwurf dieses Merkblattes werden die Übergangsbestimmungen und die zukünftigen Bestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017 zu den Abstandsregeln visualisiert. Ein grosser Unterschied der zwei Messweisen ist, dass neu ab der Uferlinie und nicht mehr ab der Böschungskante gemessen wird.<sup>8</sup>

## A 6 Bau- und planungsrechtliche Grundlagen verschiedener Kantone

Im Sinn einer Übersicht werden nachfolgend die bau- und planungsrechtlichen Grundlagen verschiedener Kantone dargestellt.

<sup>6</sup> Entwurf Merkblatt „Gewässerraum und Landwirtschaft“, Bund, 2013

<sup>7</sup> Entwurf Merkblatt „Gewässerraum und Landwirtschaft“, Bund, 2013

<sup>8</sup> Entwurf Merkblatt „Gewässerraum und Landwirtschaft“, Bund, 2013

## Graubünden

*Art. 78 Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG)  
Gewässerabstand, Waldabstand*

<sup>1</sup> Bauten und Anlagen haben gegenüber Gewässern die in der Grundordnung festgelegten Gewässerabstandslinien einzuhalten.

<sup>2</sup> Wo Gewässerabstandslinien fehlen, gilt innerhalb der Bauzone ein Gewässerabstand von 10 m und ausserhalb der Bauzone ein solcher von mindestens 20 m, gemessen ab Schnittlinie zwischen dem mittleren Sommerwasserstand und der Uferböschung. Bei Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere bei Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen, kann die für die Bewilligung zuständige Behörde nach Anhören der kantonalen Fachbehörde Ausnahmen von diesen Abständen gewähren, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

<sup>3</sup> Der Abstand von Bauten und Anlagen gegenüber dem Wald richtet sich nach der kantonalen Waldgesetzgebung. Waldabstandslinien, die in der Grundordnung festgelegt sind, gehen dem Waldabstand gemäss Waldgesetzgebung vor.

*Fazit Graubünden: In Graubünden wird lediglich die Freihaltung der Gewässer mittels Abstandsvorschriften und Gewässerabstandslinien geregelt. Die Umsetzungsinstrumente sind die Nutzungspläne nach Raumplanungsrecht.*

## St. Gallen

*Art. 59 Baugesetz (BauG) Gewässerabstand*

<sup>1</sup> Für Bauten und Anlagen gilt gegenüber Seen und Flüssen ein Mindestabstand von 25 Meter, gegenüber Bächen von 10 Meter und innerhalb der Bauzonen gegenüber Bächen mit einem mittleren Gerinnequerschnitt unter 0,2 m<sup>2</sup> von 4 Meter. Der Abstand wird bei Seen ab mittlerem Sommerwasserstand, bei den übrigen Gewässern ab Schnittpunkt des mittleren Wasserstandes mit der Uferböschung gemessen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde ist befugt, für weitere Gewässer, wie Weiher und eingedolte Gewässer, Mindestabstände vorzuschreiben. Im nicht überbauten Gebiet innerhalb der Bauzonen legt sie gegenüber eingedolten Gewässern angemessene Mindestabstände zur Gewährleistung des Unterhalts und, wo dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse möglich ist, der späteren Offenlegung des Gewässers fest. Für die Offenlegung von Gewässern können die Mindestabstände nach Art. 59 Abs. 1 dieses Gesetzes unterschritten werden.

<sup>3</sup> Flüsse im Sinn von Abs. 1 sind:

- a) Rhein;
- b) Alter Rhein ab Eisenbahnbrücke in St. Margrethen;
- c) Seez ab Brücke Runggalina in Mels;
- d) Linth;
- e) Thur ab Brücke Au in Ebnat-Kappel;
- f) Sitter.

<sup>4</sup> Von der Einhaltung des Gewässerabstandes ausgenommen sind:

- a) öffentliche Straßen;
- b) Bauten und Anlagen, soweit es ihre Zweckbestimmung erfordert.

<sup>5</sup> Im Baureglement, in Zonen-, Überbauungs- oder Gestaltungsplänen können andere Mindestabstände festgelegt werden, wenn es die örtlichen Verhältnisse rechtfertigen. In hochwasser- und erosionsgefährdeten Bereichen legt die Gemeinde grössere Mindestabstände fest.

*Fazit St. Gallen: In St. Gallen wird lediglich die Freihaltung der Gewässer mittels Abstandsvorschriften und Gewässerabstandslinien geregelt. Die Umsetzungsinstrumente sind die Nutzungspläne nach Raumplanungsrecht.*

## **Zürich**

### **§ 67 Planungs- und Baugesetz (PBG) Gewässerabstandslinien**

Die Bau- und Zonenordnung kann gegenüber im Zonenplan eingetragenen Gewässern Linien festlegen, die den kantonalrechtlichen

Mindestabstand erhöhen und vom Grenzabstand gegenüber Nachbargrundstücken abweichen.

*Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserpolizei (HWSchV) Kapitel E. Gewässerraum*

**§ 15.** <sup>1</sup> Der Planungsträger kann der Baudirektion im Rahmen von nutzungsplanerischen Verfahren gemäss § 36–89 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) beantragen, den Gewässerraum nach Art. 41a und 41b GSchV festzulegen.

<sup>2</sup> Er reicht dazu folgende Unterlagen zur Vorprüfung ein:

- a. dem AWEL den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums mit einem Plan und einem technischen Bericht, der die betroffenen öffentlichen und privaten Interessen darlegt,
- b. dem Amt für Raumentwicklung den Nutzungsplan.

**§ 15 a.** <sup>1</sup> Das AWEL prüft die Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit des Entwurfs für die Festlegung des Gewässerraums innert 60 Tagen ab Eingang der Unterlagen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde überarbeitet den Entwurf entsprechend dem Ergebnis der Prüfung des AWEL und legt ihn zusammen mit dem Nutzungsplan im Verfahren gemäss § 7 Abs. 2 und 88 PBG öffentlich auf.

<sup>3</sup> Gegen den Entwurf kann jedermann Einwendungen erheben.

**§ 15 b.** <sup>1</sup> Die Baudirektion legt den Gewässerraum mit Verfügung fest. Sie behandelt darin die gegen den Entwurf erhobenen Einwendungen und die Stellungnahme der Gemeinde dazu.

<sup>2</sup> Die Gemeinde macht die Festlegung zusammen mit dem Nutzungsplan öffentlich bekannt.

<sup>3</sup> Der Rechtsschutz richtet sich nach dem entsprechenden Planungsverfahren.

**§ 15 c.** Das AWEL stellt die rechtskräftigen Gewässerräume in einem Übersichtsplan dar.

*§ 15 d.*<sup>1</sup> Die Gewässerräume werden in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abweichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

<sup>2</sup> Die natürliche Gerinnesohlenbreite von Fliessgewässern gemäss Art. 41a GSchV bestimmt sich wie folgt:

- a. bei natürlicher Breitenvariabilität: Breite der bestehenden Gerinnesohle,
- b. bei eingeschränkter Breitenvariabilität: anderthalbfache Breite der bestehenden Gerinnesohle,
- c. bei fehlender Breitenvariabilität: zweifache Breite der bestehenden Gerinnesohle.

<sup>3</sup> Bei eingedolten Fliessgewässern beträgt die Breite des Gewässerraums mindestens 11 m. In begründeten Fällen kann davon abweichen werden, insbesondere wenn das Gewässer langfristig nur mit unverhältnismässigem Aufwand zu revitalisieren wäre.

*§ 15 e.* Grenzt ein Planungsgebiet an ein Fliessgewässer, wird der Gewässerraum in diesem Gewässerabschnitt nur dann festgelegt, wenn dies auch auf der gegenüberliegenden Seite erfolgt.

*§ 15 f.* Die an die bauliche Ausnützung von Grundstücken anrechenbare Fläche wird durch Nutzungsbeschränkungen nach Art. 41c GSchV nicht geändert.

*§ 15 g.* Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen, die im Gewässerraum liegen, dürfen nach § 357 PBG geändert werden.

*§ 15 h.*<sup>1</sup> Im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 wird auch der Gewässerraum festgelegt.

<sup>2</sup> § 15 c–15 d und 15 f–15 g sind anwendbar.

*Fazit Zürich: Grundlage für die Ausscheidung des GWR bildet ein projektbezogener, technischer Plan. Die Umsetzungsinstrumente sind in der Regel die Nutzungspläne nach Raumplanungsrecht. Zusätzlich kann der GWR auch im Verfahren für Wasserbauprojekte § 18 Abs. 4 WWG festgelegt werden. Das AWEL führt die rechtskräftigen GWR in einem Übersichtsplan (inventarmässig) nach. Nutzungseinschränkungen für die GWR werden im PBG angesprochen; erweiterte Besitzstandswahrung (inkl. bauliche Abänderungen des Besitzstands), Sicherung der geltenden, baulichen Nutzung.*

## **Luzern**

### *§ 50 Planungs- und Baugesetz (PBG) Grünzone*

<sup>1</sup> Die Grünzone dient

- a. der Erhaltung und Schaffung von Freiflächen im Baugebiet,
- b. der Gliederung grösserer zusammenhängender Baugebiete, insbesondere zur Trennung von Wohn- und Arbeitsgebieten sowie von Quartieren und Gemeinden, oder
- c. der Sicherung von Grund- und Quellwasserschutzzonen im Siedlungsgebiet.

<sup>2</sup> Zulässig sind Bauten, Anlagen und Nutzungen, die dem Zonenzweck entsprechen und die das Bau- und Zonenreglement für die betreffende Zone konkret vorsieht.

<sup>3</sup> Die Gemeinde bezeichnet im Zonenplan jene Flächen speziell, für die sie das Enteignungsrecht mit der Genehmigung des Zonenplans erhalten will.

### *§ 58 PBG Freihaltezone*

<sup>1</sup> Die Freihaltezone dient der Freihaltung insbesondere von Bach-, Fluss- und Seeufern, Waldrändern, Aussichtslagen, des Geländes für die Ausübung des Wintersports sowie der Sicherung von Grund- und Quellwasserschutzzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes.

<sup>2</sup> Zulässig sind Bauten, Anlagen und Nutzungen, die dem Zonenzweck entsprechen und die das Bau- und Zonenreglement für die betreffende Zone konkret vorsieht.

<sup>3</sup> Die Gemeinde bezeichnet im Zonenplan jene Flächen speziell, für die sie das Enteignungsrecht mit der Genehmigung des Zonenplans erhalten will.

### *§ 137 PBG Gewässerabstand*

Der Gewässerabstand richtet sich nach den Bestimmungen des Wasserbaugesetzes.

#### *§ 5 Wasserbaugesetz (WBG) Gewässerabstand bei neuen Bauten und Anlagen*

<sup>1</sup> Bei offenen Gewässern haben Bauten und Anlagen aller Art, mit Ausnahme von Ufer- und Bewirtschaftungswegen, folgende Mindestabstände ab Böschungsoberkante einzuhalten:

- a. bei Seen 10 m innerhalb der Bauzonen und 20 m ausserhalb der Bauzonen,
- b. bei andern Gewässern 6 m innerhalb der Bauzonen und 10 m ausserhalb der Bauzonen.

<sup>2</sup> Bei eingedeckten Gewässern beträgt der Mindestabstand für Bauten und Anlagen 6 m ab Gewässergrenze.

<sup>3</sup> Innerhalb des Hochwasserabflussprofils dürfen keine Hochbauten erstellt werden.

<sup>4</sup> Die gesetzlichen Gewässerabstände können im Bau- und Zonenreglement, in einem vom Regierungsrat zu genehmigenden Nutzungsplan oder in einer Schutzverordnung nach dem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz erhöht oder herabgesetzt werden

- a. bei besonderen Verhältnissen, wie in überbauten Gebieten,
- b. zum Schutz des Ortsbildes,
- c. zur Erstellung von Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse,
- d. zur Erhaltung oder Herstellung eines naturnahen Gewässers oder einer naturnahen Uferlandschaft,

e. wenn die Bedeutung des Gewässers es rechtfertigt.

<sup>5</sup> Die Herabsetzung der Gewässerabstände setzt voraus, dass der Hochwasserabfluss, der Gewässerunterhalt, eine beabsichtigte Gewässerkorrektion, der Zugang zum Gewässer und die ungeschmälerte Erhaltung der bestehenden Bestockung gewährleistet sind.

<sup>6</sup> Die zuständige Dienststelle kann nach Anhören der Gemeinde Ausnahmen von den gesetzlichen Gewässerabständen bewilligen

a. für Bauten unter Niveau, Tiefbauten und Anlagen wie Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützmauern, feste Einfriedungen, Leitungen, Abschrankungen, Ablagerungen und dergleichen,

b. in Härtefällen für andere Bauten und Anlagen, sofern der Hochwasserabfluss, der Gewässerunterhalt, eine beabsichtigte Gewässerkorrektion und der Zugang zum Gewässer gewährleistet sind,

c. bei eingedeckten Gewässern.

<sup>7</sup> Bei der Bewilligung von Ausnahmen sind die örtlichen Verhältnisse, die Interessen des Gewässerschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes und der Fischerei sowie die ausgewiesenen Bedürfnisse des Gesuchstellers zu berücksichtigen.

<sup>8</sup> Hochbauten in oder über öffentlichen Gewässern unterliegen den Bestimmungen der § 32–45, Hochbauten in oder über privaten Gewässern dem § 46.

### *§ 6 WBG Gewässerabstand bei Veränderung bestehender Bauten und Anlagen*

<sup>1</sup> An Bauten und Anlagen, die den Gewässerabstand gemäss § 5 nicht einhalten, dürfen keine Veränderungen (An-, Um-, Aus- und Aufbauten) vorgenommen werden. Der ordentliche Unterhalt ist gestattet.

<sup>2</sup> Die zuständige Dienststelle kann nach Anhören der Gemeinde bauliche Veränderungen bewilligen:

- a. bei besonderen Verhältnissen, wie in überbauten Gebieten,
- b. bei kleineren und eingedeckten Gewässern,
- c. im Interesse des Ortsbildes,

d. in Härtefällen.

<sup>3</sup> Die Bewilligung baulicher Veränderungen setzt voraus, dass der Hochwasserabfluss, der Gewässerunterhalt, eine beabsichtigte Gewässerkorrektion und der Zugang zum Gewässer gewährleistet sind. Ausserdem sind die örtlichen Verhältnisse, die Interessen des Gewässerschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes und der Fischerei sowie die ausgewiesenen Bedürfnisse des Gesuchstellers zu berücksichtigen.

<sup>4</sup> Wird die Baute oder Anlage durch das Gewässer gefährdet oder ist eine Korrektion des Gewässers notwendig, kann die Bewilligung auf Kosten des Grundeigentümers an einen im Grundbuch anzumerkenden Revers geknüpft werden, wonach der Mehrwert, der durch solche bauliche Veränderungen entsteht, bei einem späteren Erwerb der Baute oder Anlage oder eines Teils davon für öffentliche Zwecke nicht mitberechnet werden darf.

<sup>5</sup> Spezielle Vorschriften, insbesondere solche über den Ortsbildschutz, werden vorbehalten.

*Fazit Luzern: In Luzern wird empfohlen, die GWR mittels Grünzonen oder Freihaltezonen auszuscheiden und raumplanerisch abzusichern. Dabei sind die Grünzonen und die Freihaltezonen inhaltlich sehr breit ausformuliert. Sie dienen der Freihaltung von Gebieten in der Bauzone, der Siedlungsgliederung, der Sicherung von Grund- und Quellwasserschutzbereichen, der Freihaltung von Bach-, Fluss- und Seeufern, Waldrändern, Aussichtslagen, und Flächen für den Wintersport. Im Wasserbaugesetz werden sodann Nutzungseinschränkungen und einzuhaltenden Auflagen im GWR definiert, bezüglich Besitzstand, Unterhalt an bestehenden Bauten und Anlagen, etc. Vorbehalten werden Vorschriften des Ortsbildschutzes.*

## Uri

*Art. 41 Planungs- und Baugesetz (PBG) Gewässerraumzone*

<sup>1</sup> Die Gewässerraumzone schützt vor Hochwasser, gewährleistet den Gewässerunterhalt und sichert dem Gewässer seine natürlichen Funktionen.

<sup>2</sup> Bauten, Anlagen und Nutzungen sind zulässig, sofern sie dem Zonenzweck nicht widersprechen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere in einem Reglement.

#### *Art. 91 PBG Bauten und Anlagen an Fliessgewässern*

<sup>1</sup> Der Raum entlang offener Fliessgewässer bezweckt, den Hochwasserschutz und die natürlichen Funktionen des Gewässers sicherzustellen. Andere Nutzungen sind zulässig, sofern sie diesen Zweck nicht beeinträchtigen. Der Zugang zu den Gewässern, um diese unterhalten zu können, muss in jedem Fall gewährleistet sein.

<sup>2</sup> Wo der Nutzungsplan oder Baulinien nicht einen grösseren Abstand verlangen, ist für Bauten und Anlagen gegenüber offenen Fliessgewässern ein Abstand von mindestens sechs Metern einzuhalten. Der Gewässerabstand bemisst sich bei Gewässereinschnitten ab der Böschungs-oberkante und bei Dammbauten ab dem landseitigen Dammfuss.

<sup>3</sup> Die zuständige Direktion kann Ausnahmebewilligungen erteilen, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind.

#### *Art. 94 PBG Bauten und Anlagen am See*

<sup>1</sup> Wo der Nutzungsplan oder Baulinien nicht einen grösseren Abstand verlangen, ist für Bauten und Anlagen gegenüber dem mittleren Wasserstand des Seeufers ein Abstand von 20 Metern einzuhalten.

<sup>2</sup> Die zuständige Direktion kann Ausnahmebewilligungen erteilen, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind.

*Fazit Uri: In Uri wird eine spezielle Gewässerraumzone ausgeschieden, welche den Nutzungszweck definiert. Detailregelungen werden in ein regierungsräliches Reglement delegiert. In diesen Erlassen werden primär die Freihaltung, die Zugänglichkeit und der Hochwasserschutz geregelt. Es sind darin keine Bewirtschaftungsvorschriften formuliert.*

*Der Kanton gibt aber ergänzend dazu eine Empfehlung für eine Gewässerraumzone ab, welche Gegenstand der kommunalen Nutzungsplanung werden soll (Musterbestimmung). Diese regelt die wesentlichen Aspekte gemäss GSchG.*

## Bern

### *Art. 4a Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG)*

#### 4. Geschützter Uferbereich

<sup>1</sup> Mit dem Schutz des Uferbereichs wird der Raumbedarf der Gewässer gesichert, der für die Gewährleistung ihrer natürlichen Funktionen und den Schutz vor Hochwasser erforderlich ist.

<sup>2</sup> Bei Fliessgewässern ist der geschützte Uferbereich insbesondere in Abhängigkeit von der Sohlenbreite und vom Zustand des Gewässers festzulegen.

<sup>3</sup> Der geschützte Uferbereich von Fliessgewässern beträgt mindestens fünf Meter. Dieses Mindestmass kann im weitgehend überbauten Gebiet aus wichtigen, insbesondere raumplanerischen und städtebaulichen Gründen unterschritten werden.

<sup>4</sup> Die Gemeinden bestimmen den geschützten Uferbereich in ihrer baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen.

<sup>5</sup> Solange eine genügende Regelung fehlt, gilt ein Uferbereich von 15 Meter als geschützt.

### *Art. 48 WBG*

#### 2. Bewilligung, Ausnahme, Konzession

##### 2.1 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen, Ausnahmen

<sup>1</sup> Bauten und Anlagen im oder am Gewässer, über oder unter dem Gewässer und im geschützten Uferbereich sowie andere Vorkehren im Gewässerbereich, die auf die Wasserführung, den Abfluss, die Sicherheit und Gestaltung des Gewässerbettes und Ufers, die natürliche Funktionsfähigkeit oder den Zugang zum Gewässer Einfluss haben, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung, im Fall der Kiesentnahme einer Konzession oder einer Bewilligung. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Für Arbeiten des Gewässerunterhaltes oder des Wasserbaus brauchen die Berechtigten keine Wasserbaupolizeibewilligung.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und erteilt die Bewilligung, es sei denn,

- a das Gewässer, Schutzbauten oder Anlagen gegen Bodenbewegungen würden gefährdet oder beeinträchtigt;
- b der nötige Zugang zum Gewässer würde behindert;
- c der Abfluss des Wassers im Gewässerbett würde merklich beschleunigt oder gehemmt;
- d die Wasserführung würde wesentlich verändert;
- e der Zu- und Abfluss unterirdischer Gewässer würde beeinträchtigt;
- f das Gewässer würde eingedolt oder überdeckt oder
- g ein See oder Teich würde aufgeschüttet.

<sup>4</sup> Ausnahmen von Absatz 3 sind nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

<sup>5</sup> Werden durch die Ausübung der Ausnahmebewilligung die Wasserbaukosten erhöht, so trägt der Empfänger oder sein Rechtsnachfolger die Mehrkosten.

<sup>6</sup> Die Bewilligung kann mit Bedingungen verknüpft, mit Auflagen versehen oder befristet werden.

#### *Art. 2b Wasserbauverordnung (WBV)*

##### Geschützter Uferbereich; Berechnung

<sup>1</sup> Der Zustand des Fliessgewässers wird gemäss der Tabelle in Anhang I in eine von vier Klassen eingeteilt. Jeder Klasse ist ein Faktor zugeteilt. Die Multiplikation der gemessenen Sohlenbreite des Fliessgewässers mit diesem Faktor ergibt die massgebende Sohlenbreite.

<sup>2</sup> Die massgebende Sohlenbreite ergibt mithilfe der Schlüsselkurve in Anhang I die minimale Breite des geschützten Uferbereichs des oberirdischen Fliessgewässers.

<sup>3</sup> Der minimale Freihalteraum über eingedolten Fliessgewässern beträgt zehn Meter (je Uferseite fünf Meter).

<sup>4</sup> Die nach Absatz 2 und 3 berechnete minimale Breite des geschützten Uferbereichs ist zu vergrössern, wenn es die höheren Anforderungen an

den Hochwasserschutz bei grösseren Flüssen oder der Schutz der Ufervegetation nach Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) erfordern.

*Art. 39 WBV*

2. Wasserbaupolizei

2.1 örtlicher Bereich gemäss Art. 48 WBG

<sup>1</sup> Der 10-Meter-Bereich gemäss Artikel 48 des Wasserbaugesetzes wird ab der oberen Böschungskante gemessen.

<sup>2</sup> Wo eine Uferböschung fehlt, wird der 10-Meter-Bereich bei Fliessgewässern ab der Hochwasserlinie, bei stehenden Gewässern ab dem mittleren Hochwasserstand gemessen.

*Art. 4 Gesetz über See- und Flussufer (SFG)*

Besondere Anforderungen

<sup>1</sup> In der Uferschutzzzone dürfen Bauten und Anlagen nur errichtet werden, wenn sie

- a nach ihrem Zweck einen Standort in der Uferschutzzzone erfordern,
- b im öffentlichen Interesse liegen und
- c die Uferlandschaft nicht beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Der Uferweg muss durchgehend sein und in der Regel unmittelbar dem Ufer entlang führen.

<sup>3</sup> Wo besondere Verhältnisse, wie die Möglichkeit einer wesentlichen Kosteneinsparung, andere wichtige öffentliche Interessen oder überwiegende private Interessen es rechtfertigen, kann der Weg ufernah geführt werden.

<sup>4</sup> Wo der Weg ufernah geführt wird, sind mit Stichwegen öffentliche Bereiche am Ufer zu erschliessen und bestehende Durchblicke auf das Wasser zu erhalten.

<sup>5</sup> Auf einen ufernahen Weg nach Absatz 3 kann für Streckenabschnitte verzichtet werden, wenn eine attraktivere Wegführung möglich ist, wenn dies aus topographischen Gründen nötig ist oder wenn die

Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft es erfordert. Am Ende dieser Wegführung ist die Verbindung zu den Uferwegen nach den Absätzen 2 und 3 sicherzustellen.

<sup>6</sup> Der Uferweg soll möglichst verkehrsfrei sein.

#### *Art. 11 Baugesetz (BauG)*

##### 2. Bauvorhaben in und an Gewässern

<sup>1</sup> In Gewässern und im geschützten Uferbereich sind Bauvorhaben nur zulässig, wenn sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen.

<sup>2</sup> Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, können ausserdem die folgenden privaten Bauvorhaben bewilligt werden:

- a Hafen- und Landeanlagen, Bootsanbindestellen, Trockenplätze für Boote, Schiffsbojen sowie Anlagen für den Bade- und Wassersport und die Fischerei, alles jedoch nur auf den hiefür freigegebenen Gewässerflächen oder auf dem festen Ufer;
- b die Erneuerung, der Umbau und der Wiederaufbau von Bauten und Anlagen. Für den Wiederaufbau gilt Artikel 82.

<sup>3</sup> Der geschützte Uferbereich von Gewässern wird durch das Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz) und die gestützt darauf erlassenen Gemeindevorschriften bestimmt.

<sup>4</sup> Das Gesetz über See- und Flussufer sowie die Vorschriften der besonderen Gesetzgebung und der Gemeinden bleiben vorbehalten.

*Fazit Bern: Die Bestimmung der GWR erfolgt über die Wasserbaugesetzgebung (WBG, WBV). Im Baugesetz werden sodann nur die Nutzungseinschränkungen innerhalb dieser gewässernahen Bereiche definiert; Standortgebundenheit, Ausnahmetatbestände, Vorbehalte.*

#### A 7 Zwischenstand Umsetzungsvorschläge Kantone

Die Umsetzung ist in den Kantonen unterschiedlich weit fortgeschritten. Nachfolgend wird der Zwischenstand der Umsetzung dargestellt.

## St. Gallen

Im Kanton St. Gallen werden in den Jahren 2012 und 2013 im Rahmen des Projekts „GSchG 2011 (Grundlagenerarbeitung Ökomorphologie Plus)“ der betroffenen Ämter (Amt für Raumentwicklung und Geoinformatik, Amt für Umwelt und Energie, Tiefbauamt, Amt für Natur, Jagd und Fischerei sowie Landwirtschaftsamt) die Daten über die Gewässersohlenbreite erhoben. Auf der Basis dieser Grundlagenkarten werden dann die Gemeinden den Gewässerraum definitiv festlegen und in die Nutzungsplanung überführen.<sup>9</sup>

Die Gemeinden haben dabei die Möglichkeit in dicht überbauten Gebieten von den angeführten minimalen Gewässerraumbreiten abzuweichen und die definitiven Gewässerräume zu reduzieren. Gegebenenfalls können die Gewässerräume auch erweitert werden, was beispielsweise in Schutzgebieten Sinn macht.<sup>10</sup>

Zurzeit ist eine Totalrevision des kantonalen Baugesetzes im Gange. Grundidee ist es, den Gemeinden freizustellen, ob sie die Gewässerräume über eine neu zu schaffende Schutzzone oder lieber mittels Baulinienplänen ausscheiden wollen. Das momentan rechtsgültige kantonale Baugesetz kennt weder eine „Gewässerraum-Zone“ noch eine „Gewässerraum-Baulinie“. Der Kanton empfiehlt aus unterschiedlichen Gründen die Variante der Gewässerraumfestlegung mittels Baulinienplänen, welche sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Bauzone möglich wäre.<sup>11</sup>

<sup>9</sup> Übergangsrecht zur Festlegung der Gewässerräume, SG, 2012

<sup>10</sup> Übergangsrecht zur Festlegung der Gewässerräume, SG, 2012

<sup>11</sup> Übergangsrecht zur Festlegung der Gewässerräume, SG, 2012

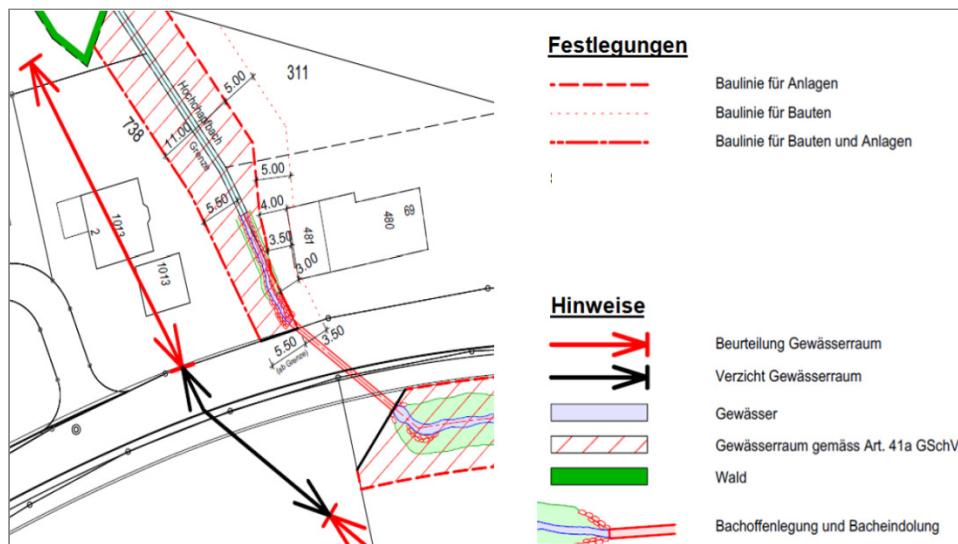


Abb. 2: Beispiel Baulinienplan: Festlegung Gewässerraum nach Art. 41 GSchV, Kanton St. Gallen, November 2012

## Zürich

Der Kanton Zürich kennt bisher kein rechtskräftiges Verfahren zur Ausscheidung des Gewässerraums; ebenfalls ist die Zuständigkeit noch nicht geklärt.<sup>12</sup> Im Rahmen eines Pilotprojekts mit vier Gemeinden (Städte: Uster und Dietikon; Ortschaften: Marthalen und Turbenthal) soll bis Ende 2013 das Verfahren und die Zuständigkeiten geklärt werden.<sup>13</sup> Die gesetzliche Verankerung wird mit der Revision des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) bis voraussichtlich 2014 angestrebt.<sup>14</sup> Ab dem Jahr 2014 sollen dann eine systematische Ausscheidung des Gewässerraums und anschliessend die Umsetzung in Richt- und Nutzungsplanung erfolgen.<sup>15</sup> Wie die Umsetzung in den raumplanerischen Instrumenten genau erfolgen soll, ist noch nicht definiert. Derzeit geht man davon aus, dass „Gewässerabstandslinien“ das richtige Planungsinstrument darstellen.

Bauten und Anlagen im Gewässerraum bzw. Uferstreifen werden grundsätzlich nur bewilligt, wenn sie standortgebunden sind und im

<sup>12</sup> Änderung der GschV zur Sicherung des Gewässerraums, ZH, 2011

<sup>13</sup> Umsetzung Gewässerraum nach GschG/GschV im Kanton Zürich, 2012

<sup>14</sup> Änderung der GschV zur Sicherung des Gewässerraums, ZH, 2011

<sup>15</sup> Umsetzung Gewässerraum nach GschG/GschV im Kanton Zürich, 2012

öffentlichen Interesse liegen. Ausnahmen gibt es in dicht überbauten Gebieten oder bei privaten Gestaltungsplänen. Für bestehende Bauten und Anlagen gilt die Bestandesgarantie gemäss RPG.<sup>16</sup>

Der Kanton Zürich konkretisiert die Kriterien des Bundes zur Bewertung des „dicht überbauten“ Gebietes. Diese lauten:

- Erwünschte Siedlungsentwicklung (laufende Planungen berücksichtigen)
- Übergeordnete Leitbilder
- Das Grundstück liegt in einer Kernzone oder Zentrumszone mit hoher Ausnützung.
- Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenützt.
- In der Umgebung des zur Bebauung geplanten Grundstücks stehen bereits viele Bauten und Anlagen im betreffenden Uferstreifen / Gewässerraum.
- Das zur Bebauung geplante Grundstück bildet eine Baulücke.<sup>17</sup>

Das Minimum der Breite des Uferstreifens für offene und eingedolte Gewässer bei Ausnahmen beträgt beidseitig 5 m. So bleiben Gewässerunterhalt und Zugänglichkeit gewährleistet und die Ufervegetation kann bestehen bleiben. Die Breite wird anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreite errechnet, welche die Beurteilung des Zustands des Gewässers miteinbezieht (natürlich, wenig beeinträchtigt, stark beeinträchtigt). Ausnahmen zu diesem Minimalabstand sind möglich, wenn bei eingedolten Gewässern keine Offenlegung möglich ist oder wenn es bei offenen Gewässern aus städtebaulichen und historischen Überlegung Sinn macht (bspw. alle Bauten sind bereits direkt ans Wasser gebaut).<sup>18</sup>

Auch im Kanton Zürich wird die Breite des Gewässerraums grundsätzlich mit der Schlüsselkurve des Bundes bestimmt. Für bestimmte Vorranggebiete (BLN-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete und

<sup>16</sup> Umsetzung Gewässerraum nach GschG/GschV im Kanton Zürich, 2012

<sup>17</sup> Umsetzung Gewässerraum nach GschG/GschV im Kanton Zürich, 2012

<sup>18</sup> Umsetzung Gewässerraum nach GschG/GschV im Kanton Zürich, 2012

Gewässersysteme der Reppisch und des Oberlaufs Töss) wird angestrebt, die Biodiversitätskurve anzuwenden. Der Kanton hat die Aufgabe, die Grundlagen für die Erstellung einer Raumbedarfskarte von oberirdischen Gewässern zu erarbeiten. Ebenfalls sollen in der Bau- und Zonenordnung die nötigen Festlegungen getroffen werden. Insbesondere in Bauzonen sollen Gewässerabstandslinien festgelegt werden.<sup>19</sup>

Gegen die Ausscheidung des Gewässerraums in der Landwirtschaftszone gibt es grossen Widerstand im Kanton Zürich. Der Zürcher Bauernverband beklagt sich in der Antwort zur Vernehmlassung zum neuen Wassergesetz unter anderem darüber, dass viele landwirtschaftliche Betriebe von einer Ausscheidung und somit von einer materiellen Enteignung betroffen wären. Ebenfalls wird die Ausscheidung von Gewässerräumen bei eingedolten Gewässern kritisiert, da das eidgenössische Recht die Möglichkeit eines Verzichts gibt, welche der Kanton Zürich gemäss Gesetzentwurf nicht nutzt.<sup>20</sup>

## Luzern

Im Kanton Luzern gilt grundsätzlich das „weitgehend überbaute Gebiet“ (nach Art. 15 RPG) als „dicht überbaut“. Eine Ausnahme dazu ist, wenn entlang einem längeren Abschnitt des Gewässerraums keine oder nur vereinzelte Bauten und Anlagen bestehen. Kern- und Zentrumszonen gelten immer als „dicht überbaut“.<sup>21</sup>

Im Kanton Luzern wird der Gewässerraum anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreite berechnet. Je nach Breitenvariabilität (ausgeprägt, eingeschränkt oder fehlend) wird die aktuelle Gerinnesohlenbreite mit einem Faktor (1, 1.5 oder 2) multipliziert. Informationen zur Breitenvariabilität sind bereits von rund 900 km der wichtigsten Fliessgewässer des Kantons Luzern in der ökomorphologischen Karte vorhanden, weitere 300 km Fliessgewässer sind in Bearbeitung.<sup>22</sup>

<sup>19</sup> Richtplan Kanton Zürich, Kapitel Landschaft, 2009

<sup>20</sup> Vernehmlassung zum neuen Wassergesetz, ZBV, ZH, 2013

<sup>21</sup> Richtlinien „Der Gewässerraum im Kanton Luzern“, 2012

<sup>22</sup> Richtlinien „Der Gewässerraum im Kanton Luzern“, 2012

Der Kanton erarbeitet in Absprache mit den Gemeinden einen Geodatensatz „Gewässerraumbreite“, welcher die Gewässer aufführt, für die ein Gewässerraum festgelegt werden muss. Dieser Datensatz wird keine Abgrenzung des Gewässerraums enthalten. Die Gemeinden haben dies dann in der Zonenplanung in ausreichender Genauigkeit zu erarbeiten. Als Grundlage werden sich die Planer auf eine aktuelle Abgrenzung der Gewässersohle abstützen müssen, welche mit einer Nachführung der amtlichen Vermessung wieder aktuell erfasst werden sollen. Wie dies geschieht, ist zurzeit in Abklärung.<sup>23</sup>

Der Gewässerraum wird im Rahmen der Nutzungsplanung in den Gemeinden innerhalb der Bauzonen als Grünzone nach Art. 50 PBG und ausserhalb der Bauzonen als Freihaltezonen nach Art. 58 PBG ausgeschieden und kann entweder als Grundnutzungszone oder als überlagernde Zone dargestellt werden. Als Vorteil der überlagernden Zone wird gesehen, dass die Bauzonen und somit die anrechenbare Grundstücksfläche bestehen bleiben. Deshalb wird dieses Modell favorisiert. Zur Verdeutlichung ihrer Funktion werden die betreffenden Grün- oder Freihaltezonen mit dem Zusatz „Gewässerraum“ bezeichnet. Entlang von eingedolten Gewässern können aber auch Baulinien zweckmässig sein (Unterhaltsarbeiten, Offenlegung).<sup>24</sup>

Grün- und Freihaltezonen nach PBG setzen nicht alle Rahmenbedingungen / Einschränkungen fest, welche gemäss GSchG in Gewässerräumen einzuhalten sind. In der Richtlinie des Kantons wird vorgeschlagen, Grün- und Freihaltezonen, deren Funktion die Freihaltung für GWR zu bezeichnen, mit der Zusatzinformation „Gewässerraum“ zu versehen. Damit ist zumindest auch der funktionale Zusammenhang zum GSchG hergestellt und die Verbindlichkeit der Nutzungseinschränkungen wird deklariert.

Das Gerinne soll grundsätzlich in der Mitte des ausgeschiedenen Korridors liegen. Von diesem Grundsatz kann aber abgewichen werden, wenn die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse entlang des Gewässers eine andere Festlegung rechtfertigen. Bei der Festlegung

<sup>23</sup> Richtlinien „Der Gewässerraum im Kanton Luzern“, 2012

<sup>24</sup> Richtlinien „Der Gewässerraum im Kanton Luzern“, 2012

sollen zudem die unterschiedlichen Interessen berücksichtigt werden. Der Gewässerraum sollte deshalb nicht parzellenweise, sondern über eine möglichst lange Gewässerstrecke festgelegt werden. Dafür ist die Koordination mit anderen Gemeinden essenziell.<sup>25</sup> Diese Koordination ist selbstredend auch bei der Bearbeitung der raumplanerischen Instrumente anzustreben.

### **Uri**

Im Kanton Uri werden die erforderlichen Gewässerraumbreiten von Fliessgewässern von den zuständigen kantonalen Fachstellen auf Basis der Schlüsselkurve des Bundes ermittelt und den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Damit liefert der Kanton die Grundlagen für die Koordinationspflicht, welche die Gemeinden im Rahmen der Nutzungsplanung wahrzunehmen haben. Die Gemeinden scheiden dann im Rahmen einer Gesamt- oder grösseren Teilrevision der Nutzungsplanung eine Gewässerraumzone (GRZ) aus. Die GRZ wird im kommunalen Nutzungsplan parzellenscharf abgegrenzt und umfasst den Wasserkörper, die Uferböschung und den Uferbereich. Grundsätzlich wird der Gewässerraum nur an ökomorphologisch kartierten Gewässern ausgeschieden. Wie breit der Gewässerraum ist, hängt von der Gerinnesohlenbreite und der Breiten-variabilität (ausgeprägt, eingeschränkt oder fehlend) ab. Auf die Festlegung des Gewässerraums bei eingedolten und künstlich angelegten Gewässern wird verzichtet, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Dementsprechend werden dort auch keine Gewässerraumzonen ausgeschieden. Wo Interessen für Freihaltungen bestehen, werden Gewässerbaulinien festgelegt (keine Bewirtschaftungsseinschränkungen für die Landwirtschaft)<sup>26</sup>, damit erfolgt die Umsetzung in der Raumplanung nur abschnittsweise und auch inhaltlich nur teilweise.

Bei Nichtbauzonen wird die GRZ als eine die Grundnutzung überlagernde Zone ausgeschieden (Zonentyp 525 gemäss Geodatenmodell Nutzungsplanung Uri). Bei bereits bestehenden Bauzonen kann ebenfalls eine

<sup>25</sup> Richtlinien „Der Gewässerraum im Kanton Luzern“, 2012

<sup>26</sup> Richtlinien für die raumplanerische Festlegung des Gewässerraums, UR, 2012

Überlagerung vorgenommen werden. Bei der Ausscheidung neuer Bauzonen ist dies jedoch nicht zulässig. Die GRZ ist dann als Grundnutzungszone vorzusehen (Zonentyp 321 gemäss Geodatenmodell). Die Bauordnungen werden dann mit den entsprechenden Zonenvorschriften ergänzt. Die bauliche Ausnutzung von betroffenen Parzellen im Baugebiet soll nicht eingeschränkt werden. Die Fläche einer überlagerten Gewässerraumzone ist daher für die bauliche Ausnutzung anrechenbar. Um Konflikte zu vermeiden, wird empfohlen, in der Bau- und Zonenordnung einen ausreichenden Bauabstand zur GRZ festzulegen.<sup>27</sup>

Im Dokument „Richtlinien für die raumplanerische Festlegung des Gewässerraums“ sind Beispiele und Muster für die Festlegung der Gewässerraumzone dargestellt. Diese werden je nach Zonenart (Bauzone, Landwirtschaftszone etc.) und Überbauungsstand (nicht überbaut, überbaut) in sechs Situationen (A bis E) eingeteilt:

- Situation A: Nichtbauzone, keine Anlagen oder Bauten
- Situation B: Nichtbauzone, Anlagen oder Bauten vorhanden
- Situation C: Bauzone, nicht parzelliert, nicht erschlossen
- Situation D: Bauzone, rechtskräftig parzelliert und erschlossen, evtl. schon Baugesuch bewilligt
- Situation E: Bauzone, überbaut, Baute ausserhalb erforderlichem Gewässerraum
- Situation F: Bauzone, überbaut, Baute innerhalb des erforderlichen Gewässerraums<sup>28</sup>

<sup>27</sup> Richtlinien für die raumplanerische Festlegung des Gewässerraums, UR, 2012

<sup>28</sup> Richtlinien für die raumplanerische Festlegung des Gewässerraums, UR, 2012

**Beispiele ausserhalb der Bauzone (z.B. in der Landwirtschaftszone)**

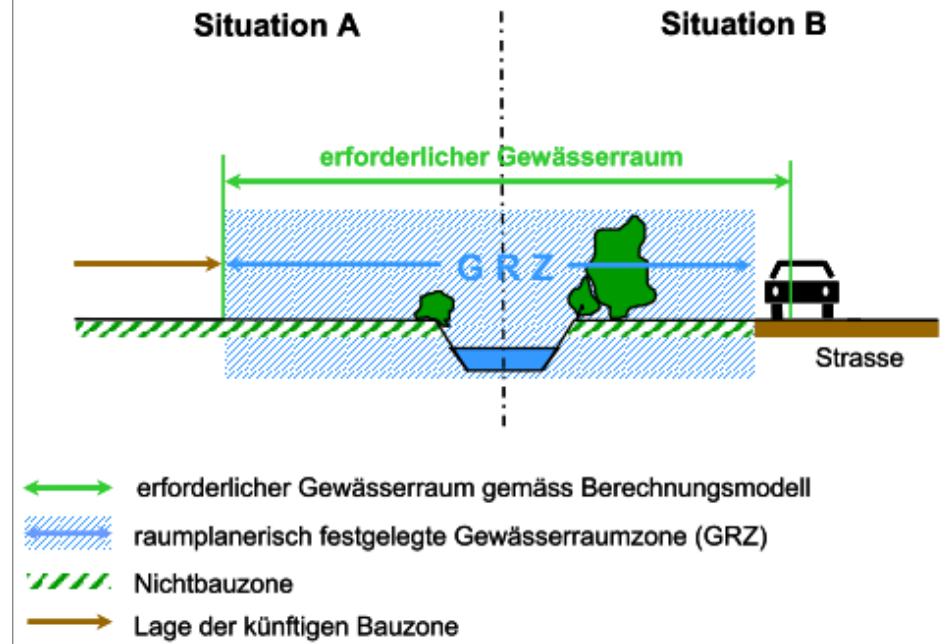


Abb. 3: Beispiele für die Festlegung der Gewässerraumzone, Situationen A und B, Richtlinien für die raumplanerische Festlegung des Gewässerraums, Kanton Uri

Diese Mustersituationen werden an konkreten Beispielen im Kanton Uri gezeigt:<sup>29</sup>

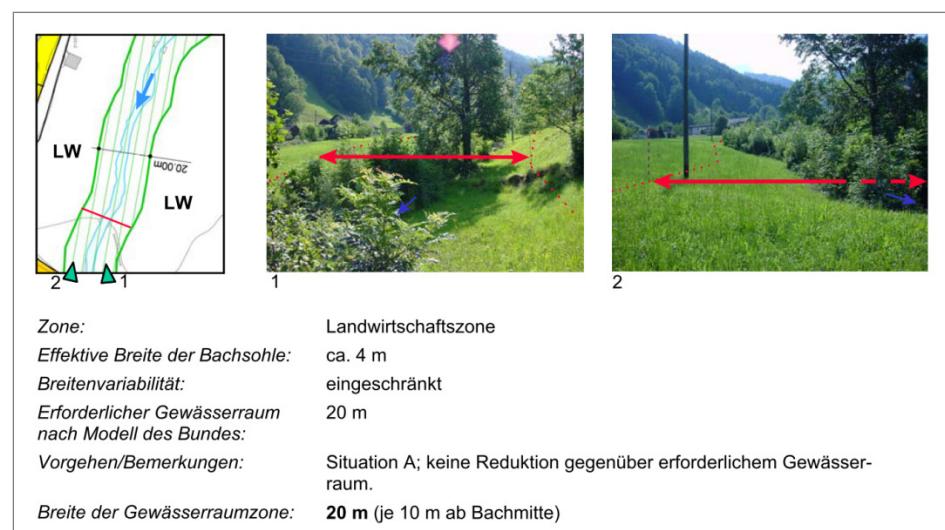


Abb. 4: Beispiele aus dem Nutzungsplan Schattdorf, Gangbach bei Hofstatt, Situation A, Richtlinien für die raumplanerische Festlegung des Gewässerraums, Kanton Uri

<sup>29</sup> Richtlinien für die raumplanerische Festlegung des Gewässerraums, UR, 2012

## Musterbestimmung für die Gewässerraumzone im Kanton Uri:

<sup>1</sup> Die Gewässerraumzone (GRZ) schützt vor Hochwasser, gewährleistet den Gewässerunterhalt und sichert dem Gewässer seine natürliche Funktion.

Die GRZ umfasst den Wasserkörper, die Uferböschungen und die daran anschliessenden Uferbereiche.

<sup>2</sup> Die GRZ kann sowohl eine überlagernde als auch eine Grundnutzungszone sein. Handelt es sich um eine GRZ, die die Bauzone überlagert, ist der GWR für die Ausnutzung der Parzelle anrechenbar.

<sup>3</sup> Innerhalb der GRZ dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Werden die Abstandsvorschriften nach Art. 91 oder 94 PBG unterschritten, bleibt die Ausnahmebewilligung der zuständigen Direktion vorbehalten. Um Nutzungskonflikte zu vermeiden, müssen baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen 3 m Abstand zur GRZ einhalten. Für bestehende rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen gilt die Besitzstandsgarantie nach Art. 126 PBG.

Terrainveränderungen sind nur zulässig, wenn damit der GWR im Sinne des Zonenzwecks verbessert wird.

<sup>4</sup> Innerhalb der GRZ dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Die GRZ darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern sie gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder Waldweide bewirtschaftet wird.

Innerhalb der GRZ ist eine gewässergerechte Ufervegetation aus Bäumen, Hecken, Hochstauden, Magerwiesen und Pionierpflanzen zu erhalten und nach Möglichkeit zu fördern. Ebenfalls sind Strukturelemente wie Trockensteinmauern, Lesesteinhaufen etc. zu erhalten.

Die zuständigen kantonalen Behörden können im Einzelfall im Rahmen von vertraglichen Regelungen mit den Grundeigentümern und / oder

Bewirtschaftern die erforderlichen Schutz- und Pflegemassnahmen festlegen.

<sup>5</sup> Die einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts bleiben vorbehalten.

### Bern

Die Besonderheit der Regelungen im Kanton Bern ist das Gesetz über See- und Flussufer (SFG). Dieses regelt den öffentlichen Zugang und den Schutz der Ufergebiete von Flüssen und Seen im Kanton Bern. Mit Hilfe der Schlüsselkurve des Bundes wird die Breite des Gewässerraums in nicht dicht überbauten Gebieten ermittelt. Im Rahmen der Ortsplanung wird der Gewässerraum durch die Gemeinden festgelegt.<sup>30</sup>

Eine andere Abbildung stellt den Gewässerraum in dicht überbautem Gebiet dar:<sup>31</sup>

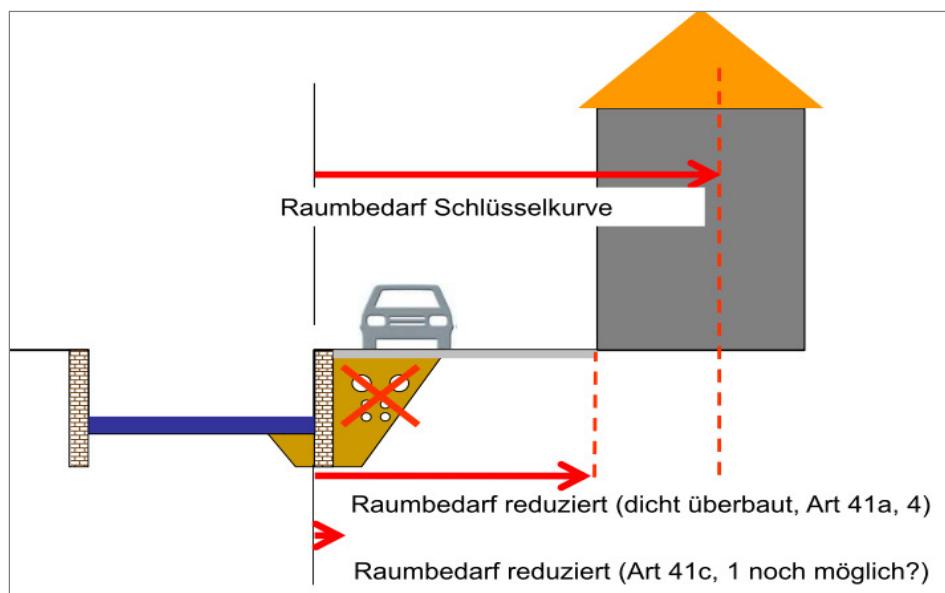


Abb. 5: Raumbedarf Gewässer in dicht überbauten Gebieten, Präsentation BAFU Workshop Gewässerraum, Kanton Bern

Im Kanton Bern wird vor der Korridorlösung gewarnt. Ziel ist es grundsätzlich eine Abstandslinie festzulegen. Es soll jedoch vermieden werden, dass die Landwirtschaft unverhältnismässigen Verlust an

<sup>30</sup> Präsentation BAFU Workshop Gewässerraum, BE

<sup>31</sup> Präsentation BAFU Workshop Gewässerraum, BE

Kulturland erfährt. Noch nicht im Detail geplant ist das Vorgehen bezüglich der Problematik der abgehenden Fruchtfolgeflächen aufgrund der Gewässerraumausscheidung. Der Ersatz wird mangels Potential im Kanton Bern schwierig. Eine weitere Frage, die sich bei der Umsetzung stellt, ist, ob der Gewässerraum bzw. der Korridor bei der natürlichen Verschiebung eines Gewässers mitwandert. Ein anderes Problem besteht bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen. Da dort nie dicht überbautes Gebiet besteht, sind keine Ausnahmen möglich. Für diese Fragen und Schwierigkeiten sind auch im Kanton Bern noch keine Lösungen gefunden worden.<sup>32</sup> Im derzeitigen Stand der Bearbeitung empfiehlt der Kanton die nutzungsplanerische Festlegung einer „Gewässerraumlinie“, die Definition von minimalen Bauabständen im Baugesetz, überlagernde Schutzzonen oder Baulinien in Überbauungsplänen oder Zonenplänen.

---

<sup>32</sup> Präsentation BAFU Workshop Gewässerraum, BE

## A 8 Bekannte Musterbeispiele Umsetzung im Kanton Graubünden

### **Projekt Lago Bianco**

Beim Projekt Lago Bianco werden Ansprüche an das Konzessionsverfahren verknüpft mit Lösungen in den raumplanerischen Instrumenten Kantonale Richtplanung, Regionale Richtplanung und Nutzungsplanung.

Das Lago Bianco Projekt bedingt Eingriffe in Natur, Landschaft und Umwelt. Dafür sind Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen zu leisten.

Solche denkbaren Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen wurden im Rahmen des Gewässerentwicklungskonzepts (GEK) entlang der Fließgewässer evaluiert. Einerseits ging es um Vorschläge für die Ausscheidung von Gewässerräumen, andererseits um abschnittsweise Revitalisierungsmassnahmen. Die Region bearbeitete parallel zum Konzessionsprojekt einen Regionalen Richtplan „Umsetzung Gewässerentwicklungskonzept“, in welchem die Perimeter des Gewässerraums abgegrenzt und im Richtplanteckt betreffend Auswirkungen beschrieben sind. Parallel und in Abstimmung dazu wurde auch der kantonale Richtplan mit Vorgaben zum Gewässerraum aufdatiert. In diesen beiden Instrumenten der Richtplanung wurden sodann Aufträge an die nachfolgenden Verfahren und die jeweils Verantwortlichen (Nutzungsplanung, Projektgenehmigungen etc.) formuliert. Damit stellt die Umsetzung des Projektes Lago Bianco in den beiden Verfahren zur Konzessionierung und zur kantonalen und regionalen Richtplanung einen Pilotfall zur Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung dar. Einzig die Umsetzung auf Stufe Nutzungsplanung ist noch in Bearbeitung. Die konkreten Instrumente sind in diesem Revisionsprojekt noch nicht bestimmt worden (Baulinien, Gewässerabstandslinien oder Spezialzonen etc.).

### **Fallbeispiel St. Moritz Suvrettahaus**

Das Fallbeispiel St. Moritz Suvrettahaus kann grob wie folgt beschrieben werden:

Der Generelle Gestaltungsplan Suvrettahaus bezeichnet innerhalb der Hotelzone Baustandorte. Einer dieser Baustandorte liegt im Nahbereich eines Fliessgewässers. Gegen verschiedene Inhalte der Nutzungsplanung wurde von dritter Seite Beschwerde bis vor Bundesgericht geführt. Das Bundesgericht wies alle Anträge der Beschwerdeführer ab, bis auf einen einzigen Baustandort, welcher teilweise in den Bereich innerhalb des Gewässerraums gemäss Übergangsbestimmungen hineinragt. Um diesen Baustandort in seiner gesamten Ausdehnung zu genehmigen, verlangt das Bundesgericht einen Nachweis, wonach sich das Gesamtkonzept der Überbauung nur realisieren lässt, wenn auch dieser Baustandort in seiner gesamten Ausdehnung beansprucht werden kann. Weil die effektive Einschränkung für die Bauherrschaft lediglich zwei geplante Bauten und nur einen Bruchteil der möglichen Ausnutzung betrifft, kann nicht nachgewiesen werden, dass der Verzicht darauf derart schwerwiegend ist, dass das ganze Konzept in sich zusammenfällt. Die Bauherrschaft hat sich in der Folge dahingehend vernehmen lassen, dass der Entscheid, welcher vom Bundesgericht zurück an das Verwaltungsgericht geschickt wurde, weiter zurück an die Regierung zu reichen ist, und dass die Regierung über eine teilweise Nichtgenehmigung des Baustandortes entscheiden soll.

Demnach erlangt der neu festzusetzende reduzierte Baustandort de facto auch den Charakter einer Gewässerabstandslinie für den Vollzug des Gewässerraums nach GSchG. Mittels dieser Abgrenzung der Bebaubarkeit der Fläche durch den Baustandort wird allerdings nur der Aspekt der baulichen Nutzung geregelt. Der Aspekt der eingeschränkten landwirtschaftlichen und weiteren Nutzbarkeit, bspw. keine Düngung der Flächen innerhalb des Gewässerraums, wird dadurch nicht geregelt.

## A 9 Relevante Gerichtsentscheide

### **Bundesgericht**

#### Fall Nebikon (1C\_505/2011)

Es bestehen zwingende Gründe, das neue Recht auf alle noch nicht rechtskräftigen Bewilligungsverfahren anzuwenden.

Soweit noch keine verbindliche Festlegung des Gewässerraums vorgenommen worden ist, gelten noch die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV („Uferstreifenregelung“).

### **Urteil des Baurekursgerichts des Kantons Zürich**

#### Fall: Verweigerung eines nach altem Recht zulässigen Anbaus (G.-Nr. R3.2012.00031; BRGE III Nr. 0104/2012)

Kernaussage: Grundsätzlich restriktive Handhabung der Ausnahmeregelung in dicht überbauten Gebieten nach Art. 41c Abs 1 Satz 2.

....Gleichwohl lässt dieser Hinweis (auf Baulücken im erläuternden BAFU Bericht vom 20. April 2011) tendenziell darauf schliessen, dass mit der Ausnahmeregelung nicht beabsichtigt wurde, in dicht überbauten Gebieten die noch vorhandenen Gewässerräume durch eine zu liberale Dispenspraxis in weiterem Umfang zu reduzieren. Solches wäre mit den durch die Reduktion des Gewässerschutzverordnung verfolgten Zielen, nämlich den für eine natürliche Funktion von Fliessgewässern notwendigen Raum zu sichern, nicht vereinbar.“

#### Fall : „Cabrio Dach“ für Schwimmbad im dicht überbautem Gebiet (G.-Nr. R4.2012.00017; BRGE IV Nr. 0123/2012)

Auch die Überdachung eines Hallenbads kann unter die Ausnahmeverordnung des § 41c Abs.1 GschV fallen, sofern diese zonenkonform ist und keine überwiegenden Interessen (z.B. Hochwasserschutz oder Natur- und Landschaftsschutz) entgegenstehen.

Auch die privaten Interessen der Nachbarn an Licht, Besonnung, Luft und Ruhe haben im konkreten Fall gegenüber den öffentlichen Interessen, dem Leistungs- wie auch dem Breitensport bessere Bedingungen zu schaffen und das bestehende Schwimmbad anstelle eines Neubaus zu überdachen, zurückzustehen.

Fall: Ausnahmebewilligung für Seerestaurant (G.-Nr. R3.2012.00022; BRGE III Nr. 0102/2012)

Zu den standortgebundenen Anlagen im Sinne des Art. 41c GSchV können zusätzlich zu den aufgezählten Anlagen („Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken“) auch See- und Bergrestaurants sowie Fluss- und Seebadeanstalten fallen, sofern diese zonenkonform und standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen.

„Sofern der Verordnungsgeber bei den standortgebundenen Anlagen vorweg von Fuss- und Wanderwegen, Flusskraftwerken oder Brücken spricht, so kann daraus kein Ausschluss von weiteren Anlagen wie Fluss- oder Seebadeanstalten oder eben Seerestaurants angenommen werden, deren besondere Zweck sich erst aus der Lage an einem Gewässer ergibt.“